



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Die immerwährende Neutralität Österreichs –
Realität oder Floskel

verfasst von

Gerhard Stipschitz

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Prof. i.R. Dr. Karl Ucakar

Eidesstattliche Erklärung

Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, konstituiert ein Plagiat. Die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur bewussten Erschleichung eines Leistungsnachweises kann studien- und zivilrechtliche Konsequenzen zeitigen. Ebenso ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden, zum selben Zweck unzulässig.

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht und in nachprüfbarer Weise zitiert worden. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

FISCHAMEND, am 27. Juli 2014

e.h.

G. Stipschitz

Sprachliche Gleichbehandlung – Gender-Klausel:

Die in dieser Masterarbeit verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.¹

¹ Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) – Ausgegeben am 14. Jänner 1998 – Nr. 30, § 14a sprachliche Gleichbehandlung.

Danksagung

Es war ein großer Schritt und ein steiniger Weg, aber es ist vollbracht!

Die nunmehr in dieser Endfassung vorliegende Masterarbeit, aber auch das Studium – neben einem vollzeitlichen Beruf –, war mitunter ein unheimlich zeitaufwendiges und beschwerliches Unterfangen, welches mich gelegentlich an meine physischen und psychischen Grenzen herangeführt hat.

In diesem Sinne gilt mein besonderer Dank Univ.-Prof. Dr. Karl Ucakar, der mich nicht nur im Zuge meiner Masterarbeit, sondern auch im Verlauf meines Studiums, sowohl sachlich, fachlich als auch richtungsweisend unterstützt hat. Aber ganz besonders möchte ich sein ruhiges und kameradschaftliches Verhalten in den Vordergrund stellen.

Mein außerordentlicher Dank gilt meinem Referatsleiter, Abteilungsleiter und all meinen Kollegen, die es mir – durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung – ermöglichten, dieses Studium in einer beachtlichen Zeit zu absolvieren und folglich zu einem positiven Ende zu bringen. Bei meinen Kollegen möchte ich speziell jene hervorheben die mich einerseits begleiteten, motivierten, bewunderten und unterstützten, aber auch andererseits in bestimmten Phasen herausforderten und kritisch beurteilten – Vielen Dank. Vielen Dank an alle meine Freunde, Verwandte und Bekannte, die sich stets für mein Studium interessierten und qualifizierte Fragen an mich richteten.

Mein aufrichtiger Dank gilt vorrangig meiner Mutter und meiner Familie, die mir jederzeit hilfreich und motivierend zur Seite standen.

Aber der allergrößte Dank gilt meiner Lebensgefährtin **Bibiane**. Sie musste wesentliche, zeitliche Einschränkungen in Kauf nehmen und oft auf mich verzichten. Durch ihre praktische, theoretische, seelische und auch moralische Unterstützung sowie ihrer kritischen Betrachtungsweise, war sie stets ein ruhender Puls im Trubel des Geschehens – vielen, vielen Dank mein Engel!

Diese Arbeit widme ich, in liebevoller Erinnerung, meinem Vater der leider viel zu früh von uns gegangen ist.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung.....	3
Danksagung.....	5
1	Einleitung..... 11
1.1	Forschungsfrage..... 14
1.2	Ausgangshypothesen..... 16
1.3	Methodik..... 16
1.4	Gliederung der Arbeit..... 17
2	Historische Hintergründe..... 19
2.1	Die Moskauer Erklärung..... 19
2.2	Denkvarianten 1945 bis 1955..... 21
2.2.1	Die Ost-Variante..... 22
2.2.2	Die West-Variante..... 22
2.2.3	Die Teilungs-Variante..... 23
2.2.4	Die Belassungs-Variante..... 23
2.2.5	Die Neutralitäts-Variante..... 23
2.3	Wesentliche Weichenstellung..... 24
2.3.1	Die Berliner Außenministerkonferenz..... 25
2.3.2	Das Moskauer Memorandum..... 26
2.4	Der Staatsvertrag..... 29
2.5	Das Neutralitätsgesetz..... 31
2.6	Der VN-Beitritt..... 34
2.7	Zwischenanalyse der Neutralität..... 36
3	Definitionen/Begriffe..... 42
3.1	Neutralität..... 42
3.1.1	Encyclopaedia Britannica..... 45
3.1.2	Sowjet-Enzyklopädie..... 45
3.1.3	HAAGER ÜBEREINKOMMEN..... 47
3.1.4	Charta der Vereinten Nationen (VN)..... 48
3.2	Neutralisierung..... 51
3.3	Neutralitätspolitik..... 52
4	Verträge mit der EU..... 54

4.1	Vertrag von Maastricht (C191).....	55
4.2	Vertrag von Amsterdam (C340)	56
4.3	Vertrag von Nizza (C80).....	58
4.4	Vertrag von Lissabon (C306)	59
4.5	Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)	61
4.6	Europäische Verteidigungsagentur (EDA).....	62
4.7	GASP/GSVP.....	63
4.7.1	Strukturen der GASP	65
4.7.2	PSC – Political and Security Committee/EUMC – European Union Military Committee.....	66
4.7.3	MVB – Militärvertretung Brüssel	66
4.7.4	Agreements – Abkommen.....	67
4.7.5	Operationen/Missionen	69
4.7.6	Petersberg Aufgaben	71
5	NATO-Partnerschaft für den Frieden.....	74
5.1	NATO-PfP und Österreich	75
5.2	NATO geführte PfP-Operationen	78
6	Sicherheitspolitik/-Strategie	79
6.1	Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (2001)	80
6.2	Österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS 2013).....	82
6.3	Arbeitsprogramm der ö. Bundesregierung 2013-2018.....	88
7	Vergleich der Neutralität mit anderen neutralen Staaten	91
7.1	Finnland.....	91
7.2	Irland	93
7.3	Malta	94
7.4	Österreich.....	95
7.5	Schweden	96
7.6	Schweiz.....	98
8	Wesentliche Erkenntnisse	101
8.1	Neutralität und Staatsvertrag	103
8.2	Neutralität und Vereinte Nationen (VN).....	105
8.3	Neutralität und Bundesheer	109
8.4	Neutralität – OECD und Europarat.....	112
8.5	Neutralität und EU	112

8.6	Neutralität und PfP	120
8.7	Analyse der Neutralität Österreichs.....	122
8.8	Ökonomische Betrachtung der Neutralität.....	135
9	Schlussfolgerungen	143
10	Abkürzungsverzeichnis	145
11	Abbildungsverzeichnis	148
	Bibliographie.....	149
	Internetquellen.....	153
	Zusammenfassung.....	159
	Abstract	160
	Curriculum Vitae.....	161

1 Einleitung

Am 26. Oktober 1955 wurde das Bundesverfassungsgesetz (B-VG – jener Teil des Artikel I) verabschiedet, mit dem sich Österreich, auf Basis des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955, zur „*immerwährenden Neutralität*“ bereit erklärte. Seit diesem Ereignis war und ist die Neutralität ein stetes gesellschaftspolitisches Thema, das sowohl von Politikern wie auch von Bürgern als ein zu schützendes und identitätsstiftendes Gut angesehen wurde und wird.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

*211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.
Der Nationalrat hat beschlossen:*

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Körner

<i>Raab</i>	<i>Schärf</i>	<i>Helmer</i>	<i>Kapfer</i>
<i>Drimmel</i>	<i>Maisel</i>	<i>Kamitz</i>	<i>Thoma</i>
<i>Illig</i>		<i>Waldbrunner</i>	<i>Figl²</i>

Unter Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes werden klare Begriffe mit einem tiefgreifenden Hintergrund verwendet, welche zum Beispiel wie folgt lauten: „*Behauptung seiner Unabhängigkeit – mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten – keinen militärischen Bündnis beitreten oder keine militärische Stützpunkte auf seinem Staatsgebiet zulassen.*“ Im Jahr „2015“ jähren sich die

² Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Ausgegeben am 4. November 1955, 57. Stück – Nr. 211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Unterzeichnung des Staatsvertrages, der Beschluss zur immerwährenden Neutralität sowie der Beitritt zu den Vereinten Nationen (VN) – englisch United Nations (UN) – bereits zum mittlerweile 60. Male. In diesen 60 Jahren haben sich sowohl innen- als auch außenpolitisch weit reichende Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Staat Österreich ergeben. Bereits wenige Monate nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages trat man, am 14. Dezember 1955, den Vereinten Nationen (VN) und im Jahr 1956 dem Europarat³ bei. Die darauffolgenden 35 Jahre waren im Wesentlichen durch den „Kalten Krieg“⁴, beginnend ab dem Jahr 1947 bis ins Jahr 1991, geprägt. Das Ende dieses Kalten Krieges zeichnete sich bereits durch die Öffnung der Grenzen (u.a. Ungarn, Tschechien etc.) in den Jahren 1989/90 und der dadurch hervorgerufenen Auflösung des Warschauer Paktes (WP) aus.

Aus meiner Sicht ist aber der im Jahr 1995 vollzogene Beitritt zur „Europäischen Union“ (EU) als einer der tiefgreifendsten Einschnitte in die österreichische Innen-, Außen- und speziell Sicherheitspolitik zu werten. Die innenpolitische Debatte im Jahr 1996 um die hinkünftige, sicherheitspolitische Funktion der Neutralität hat dies überdeutlich vor Augen geführt.⁵ Mit dem zwischenzeitlich geänderten Aufbau und der Struktur der EU, basierend auf einem nunmehrigen Zwei-Säulen-Modell, wobei die zweite Säule die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) darstellt, ist ein direkter Eingriff in die Neutralität Österreichs zu erwarten. Aber auch im (liberalen) Intergouvernementalismus, als eine der drei wesentlichen Integrationstheorien (praktiziert in der EU) mit dem Fokus des Souveränitäts- und Kompetenztransfers von nationalstaatlicher auf supranationale Ebene (Europäisierung), ist eine Gefahr für die Neutralität erkennbar.

Die früheren Folgen des Ost-West-Konflikts bestimmten lange Zeit die österreichische aber auch speziell die Sicherheitspolitik der westlichen Staaten. Aufgrund des Wegfalls dieses Bedrohungsszenarios sowie der gravierenden Änderung der Stellung Österreichs im internationalen System wurde, zwar wesentlich verspätet (das Ende des Kalten

³ Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 durch den Vertrag von London gegründet und ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat oder dem Rat der Europäischen Union, auch EU-Ministerrat genannt.

⁴ Kalter Krieg wird im Allgemeinen der Konflikt zwischen den Westmächten unter Führung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Ostblock unter Führung der Sowjetunion genannt. Die beiden dahinter stehenden Militärbündnisse dieser Zeit waren im Westen die NATO (englisch: North Atlantic Treaty Organization) und im Osten der WP (Warschauer Vertragsorganisation – WVO).

⁵ Schöfbänker 1997, S. 3

Krieges war 1991) aber doch, im Juli 2013 eine neue „*Österreichische Sicherheitsstrategie*“⁶ durch die damalige Bundesregierung verfügt.

Am 20. Jänner 2013 fand eine Volksbefragung zur Allgemeinen Wehrpflicht – Beibehaltung oder Abschaffung – statt. Im Vorfeld wurde von Interessensvertretungen beider Seiten – Wehrpflichtbeibehaltung und Wehrpflichtabschaffung – unter anderem das Thema der Neutralität dazu verwendet, ihre jeweiligen Interessen zu stärken und zu legitimieren.

Aufgrund des globalen Wandels sowie zur Steigerung der kooperativen und kollektiven Sicherheit trat Österreich im Jahr 1995 der NATO-Partnerschaft für den Frieden (NATO-PfP; englisch: NATO = North Atlantic Treaty Organization und PfP = Partnership for Peace) bei. Das wesentliche Ziel bestand darin, die Stabilität und Sicherheit im Euro-Atlantischen Raum zu erhöhen.⁷ Diese Maßnahme war ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der äußeren Sicherheitspolitik. Betrachtet man jedoch diese Mitgliedschaft etwas kritisch, nämlich im Kontext zur Neutralitätserklärung – „*keinen militärischen Bündnissen beitreten*“ – so stellt sich für mich die Frage, ob hier nicht bereits ein geringfügiger Verstoß gegen die Verfassung vorlag?

Aber auch die gegenwärtigen globalen und regionalen Entwicklungen, sei es der Neoliberalismus mit all seinen Folgerungen oder der anhaltende Prozess der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, stellen eine wesentliche Bedrohung für die Staatshaushalte und den Euro dar. Anders als durch die neoliberale Ideologie seit Jahrzehnten und nun erneut in der Krise propagiert, haben die Gesellschaften Europas nicht „*über ihre Verhältnisse gelebt*“. Vielmehr sind in der Krise die Haushaltsdefizite, durch die staatlichen „*Rettungspakete*“ für Banken, „*Konjunkturpakete*“, „*wegbrechende Steuereinnahmen*“, „*wachsende Arbeitslosigkeit*“, relativ zu einem Sozialpaket sowie den damit verbundenen „*steigenden Sozialausgaben*“ gewachsen. Wir haben es gegenwärtig, so die These, mit einer multiplen Krise der bürgerlichen Gesellschaftsformation und einer großen Krise der kapitalistischen Produktionsweise zu

⁶ REPUBLIK ÖSTERREICH (2013): Österreichische Sicherheitsstrategie – Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten. Wien: Bundeskanzleramt Österreich, Sektion IV – Koordination.

⁷ Zeitschrift Truppendienst des Österreichischen Bundesheeres – Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I + II) – Folge 281 und 282, Ausgabe 1/2005 sowie 2/2005.

tun.⁸ Die Auswirkungen auf den Staat Österreich und die österreichische Gesellschaft sind nachhaltig. Die steigende Arbeitslosigkeit, nicht mehr tragbare Belastungen für die Gesellschaft, gravierende Einsparungen bei der Sicherheit sowie Bildung und Forschung, welche zum Teil durch die Verstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank hervorgerufen wurden, stellen für Österreich nicht nur in gesellschaftlicher sondern auch in politischer/sicherheitspolitischer Hinsicht eine Herausforderung und eine mögliche Bedrohungen dar. Beträchtliche „Kuchenstücke“ des Staatshaushaltes wurden/werden, auch in Österreich, zur Sanierung von Banken und anderwärtigen Projekten herangezogen, währenddessen dem normalen Bürger und den unterschiedlichsten staatlichen Einrichtungen (Ministerien) ein harter Sparzwang, durch die Regierung, auferlegt wurde/wird. Die nachhaltigen Risiken, Gefahren und Auswirkungen auf die Sicherheit Österreichs und seiner Neutralität lassen sich, aus dem derzeitigen Gesichtspunkt, zum Teil vorerst nur erahnen.

Ziel dieser Arbeit ist es, das Thema der österreichischen „*immerwährenden Neutralität*“, im kausalen Wandel der Sicherheitspolitik des 21. Jahrhunderts mit dem gesamteuropäischen Integrationsprozess zu betrachten sowie deren Funktion und Zukunft näher zu analysieren.

1.1 Forschungsfrage

Im Wesentlichen soll im Zuge dieser Arbeit nachstehende Forschungsfrage beantwortet werden:

„Stellt die im Jahr 1955 durch die damalige Bundesregierung beschlossene immerwährende Neutralität nur mehr eine in einem Gesetzestext symbolisch verankerte Redewendung dar oder ist sie als wichtiges Instrument mit Relevanz für die Sicherheit Österreichs anzusehen?“

Aufgrund der restriktiven historischen und sicherheitspolitischen Änderungen am Ende des 20. Jahrhunderts, welche zum Teil in der vorliegenden Einleitung in einer Kurzform dargestellt wurden, haben sich weitere, ergänzende Fragen zur Hauptfrage ergeben.

- Welche Auswirkungen lassen sich durch den EU-Beitritt auf die österreichische Neutralität und deren Sicherheitspolitik ableiten?

⁸ Demirovic/Sablowski 2011: S. 78

- Österreich hat sich mit dem Beitritt zur EU sowie der Ratifizierung der zum Teil aufeinander aufbauenden Verträge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichtet. Welche Folgerungen und Widersprüche sind im Bezug zur österreichischen Neutralität zu erkennen und zu definieren?
- „*Pooling and Sharing*“ (P&S) ist ein neuer Modebegriff innerhalb der EU sowie den Streitkräften der einzelnen Mitgliedsländer und ist im Zusammenhang mit dem sicherheitspolitischen Zusammenarbeitsprogramm zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten zu sehen. Was ist darunter zu verstehen, was sind die Hintergründe und was bedeutet dies für die Neutralität Österreichs?
- Stellt die Einmeldung der Bundesregierung und die nunmehrige Mitgliedschaft im NATO-PfP Programm, was in einer gewissen Art und Weise einem „*militärischen Bündnis*“ gleichzusetzen ist, bereits eine Verletzung der Bundesverfassung dar?
- Ist Österreich, neben der NATO-PfP Mitgliedschaft, einem/r weiteren militärischen Bündnis/Vereinigung beigetreten?
- Österreich hat sich im Neutralitätsgesetz bereit erklärt, „*die Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mittel aufrechterhalten*“ und zu verteidigen. Ist dies zu Zeiten der wegbrechenden Steuereinnahmen und zwingend erforderlichen Konjunkturpakete noch möglich und auch tatsächlich der Fall?
- Welche Maßnahmen, Anstrengungen und Ressourcen werden durch andere neutrale Staaten wie z.B. die Schweiz, Finnland oder Schweden aufgewendet, um ihre Neutralität zu sichern und sind diese Aufwendungen mit jenen von Österreich vergleichbar?
- Sind aus der neuen „*Österreichischen Sicherheitsstrategie*“ (ÖSS) sowie dem „*Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018*“ wesentliche Zielrichtungen sowie geplante Handlungen für die Stabilisierung und Sicherung der Neutralität erkennbar bzw. ableitbar?
- Stellt die Neutralität für die jeweils an der Macht befindliche Regierung, im konkreten Fall eine SPÖ-ÖVP Koalition, lediglich eine Art Spielball dar oder steht sie tatsächlich im Mittelpunkt der praktizierten Sicherheitspolitik?

1.2 Ausgangshypothesen

- H1: Die in der österreichischen Bundesverfassung verankerte immerwährende Neutralität hat durch den EU-Beitritt ihre Bedeutung verloren.
- H2: In den verschiedenen, durch Österreich ratifizierten, Verträgen der EU wurde indirekt, aber auch in gewisser Weise direkt, die Neutralität unterlaufen.
- H3: Österreich kann sich aufgrund des erforderlichen Sparzwangs die Neutralität im erforderlichen Ausmaß nicht mehr leisten.
- H4: Die immerwährende Neutralität Österreichs ist nur mehr eine Redewendung und hat keine Relevanz für die Sicherheit Österreichs.

1.3 Methodik

Literaturanalyse: Der sehr umfangreiche Themenkomplex wird durch die kritische Analyse der recherchierten Fachliteratur, welche die Themenbereiche behandelt, bearbeitet. Die Nutzung von neuen Medien wie etwa dem Internet ist dabei unumgänglich. Nach einem kurzen historischen Rückblick und die Beweggründe zur Entstehung des Staatsvertrages mit dem darauffolgenden Bundesverfassungsgesetz, in dem die immerwährende Neutralität verankert ist, werden im Anschluss die zentralen Begriffe und deren Definitionen herausgearbeitet bzw. dargestellt. Im Anschluss besteht die Notwendigkeit, die durch Österreich unterzeichneten Verträge, sei es mit der EU, der NATO oder sonstigen Organisationen, im Detail zu analysieren. Dabei sind jene Verflechtungen der Sicherheitspolitik, sowohl national als auch international, welche im Kontext zur Neutralität Österreichs stehen herauszuarbeiten, zu vergleichen und in einen Bezug zur/zu den Forschungsfrage(n) zu stellen. Aufgrund der doch relativ großen Anzahl an Verträgen, Abkommen und sonstigen Ausnahmebestimmungen besteht aus meiner Sicht die Herausforderung darin, die jeweils wesentlichen und aussagekräftigen Passagen herauszufiltern und vor allem objektiv darzustellen. Dabei könnte, aufgrund der Themenbreite, die Gefahr bestehen, dass man eine gewisse Sympathie erzeugt und abzudriften droht. Es ist daher ein Muss – nicht nur aus der Sicht der Forschung – eine absolute Objektivität bei der Herangehensweise an den Tag zu legen.

Hervorgerufen durch die am 29. September 2013 erfolgte Nationalratswahl und der daraus resultierenden Bildung einer Regierung, im konkreten Fall einer SPÖ-ÖVP Koalitionsregierung (XXV. Gesetzgebungsperiode), stellt die Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel der Regierungsparteien einen gegenwärtigen aber auch vorausschauenden Teil der Arbeit dar. Hier sollen allerdings keine spekulativen Annahmen getroffen werden. Nein, es geht mir vor allem darum, jene Veranlassungen und Entscheidungen der Koalitionsregierung mit zukünftigen Auswirkungen auf die Neutralität herauszuarbeiten, zu analysieren und konkret darzustellen. Einen wesentlichen Kernbereich wird dabei vermutlich die im Juli 2013 verfügte Österreichische Sicherheitsstrategie darstellen.

Die Wahl der richtigen Theorie für die weiterführende Bearbeitung stellt gewissermaßen das Fundament der Arbeit dar. Die Methode der Hermeneutik, also das Verfahren der Auslegung und Erklärung (Interpretation) von Texten, spielt dabei die zentrale Rolle. Es ist sozusagen von außerordentlicher Bedeutung, die gegebenen Sachverhalte aus der Vielzahl an Einzelnen, vorerst als Ganzes zusammenhängend zu erfassen. Als weiterer Schritt wird aus dem nunmehrigen Ganzen das Einzelne zu begreifen sein (deduktives Vorgehen). Somit wären die Zusammenhänge zwischen Staat (Regierung), der EU, Sicherheit, Risiken, Synergien, Gefahren und aktuellen Herausforderungen in Einklang zu bringen.

1.4 Gliederung der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in neun Kapitel, wobei im ersten Kapitel die Einleitung in den Themenbereich erfolgt. Im zweiten Kapitel wird der historische Hintergrund, in einer Form der „*Jetztzeitbetrachtung*“, sprich aus dem gegenwärtigen Blickwinkel dargestellt und es ist für die Gesamtzusammenschau und abschließende Analyse von enormer Wichtigkeit. Im dritten Kapitel erfolgt die Definition der drei wichtigsten Begriffe. Im Kapitel vier und fünf wird die EU und die NATO-PfP, beginnend bei den Verträgen und Abkommen bis hin zu den einzelnen Operationen, näher betrachtet, um einen detaillierten Einblick, aber auch ein Gefühl für den äußerst komplexen und umfangreichen Bereich der Sicherheitspolitik, zu erhalten. Durch das sechste Kapitel soll ein Überblick über die wichtigsten österreichischen Dokumente und in die sicherheitspolitische Orientierung gewährt werden. Anschließend werden im siebenten Kapitel einige neutrale Länder miteinander verglichen, ehe im achten Kapitel die

abschließende zusammengefasste Analyse erfolgt. Den Abschluss bildet die Schlussfolgerung im neunten Kapitel.

2 Historische Hintergründe

In diesem Abschnitt geht es nicht darum, die einzelnen historischen Ereignisse anhand ihres Datums der Rechtsgültigkeit aufzuzählen bzw. abzubilden, hier geht es mir speziell um die Abbildung der wesentlichen Hintergründe der Entstehungsgeschichte der immerwährenden Neutralität und um eine erste historische Analyse. Der 15. Mai 1955 und der 26. Oktober 1955 sind, glaube ich zu meinen, den meisten Österreichern zumindest in bedingter Form ein historischer Begriff. Aber die detaillierten zeitgeschichtlichen Hintergründe sind vermutlich mit großer Wahrscheinlichkeit nur einer geringen Prozentzahl der Bevölkerung bekannt. Je weiter dieses historische Ereignis der zweiten Republik Österreichs in die Vergangenheit rückt, desto mehr Desinteresse kann man feststellen. Aber was waren nunmehr die Beweggründe sowohl auf der Seite der Alliierten als auch auf der Seite Österreichs um diesen entscheidenden Schritt zu wagen? Warum tendierte man zur Neutralität? Welche Ziele wurden durch die damalige Regierung verfolgt?

Damit, nahezu 60 Jahre später in der „Gegenwart“, die Gesichtspunkte und Hintergründe bzw. warum es überhaupt zur Neutralität Österreichs kam verstanden werden können, ist es zwingend notwendig auch das Neutralitätsverständnis, welches im Jahr 1955 vorherrschte, analytisch aufzubereiten.

2.1 Die Moskauer Erklärung

Bereits am 30. Oktober 1943 kam es im Zuge einer längeren Tagung der damaligen Außenminister der Sowjetunion, Großbritanniens und den Vereinigten Staaten von Amerika (Molotow, Eden und Hull) zu einer wesentlichen Willensäußerung. Diese wurde am 1. November 1943 als sogenannte „Moskauer Erklärung“ veröffentlicht.⁹ Die freie französische Regierung unter General de Gaulle gab zwei Wochen später eine ähnliche Erklärung ab.¹⁰

⁹ Nicht zu verwechseln mit dem „Moskauer Memorandum“ vom April 1955.

¹⁰ Stourzh 2004: S. 8

Aus dem recht kurzen, aus drei Absätzen bestehenden Text (eine Seite¹¹) der Moskauer Erklärung sind vier Aussagen von besonderer Bedeutung hervorzuheben:

- *Erstens die Aussage, dass Österreich das erste freie Land war, das der Hitler'schen Aggression zum Opfer gefallen war. Diese Formulierung geht übrigens auf eine ganz ähnliche Äußerung Winston Churchills, des englischen Premierministers im Zweiten Weltkrieg, zurück.*
- *Zweitens die Absichtserklärung, dass Österreich von deutscher Herrschaft befreit werden sollte.*
- *Drittens die Aussage, dass die drei Mächte die Annexion, die Österreich von Deutschland auferlegt wurde, als null und nichtig ansehen und wünschen, ein freies, unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen.*
- *Viertens – dies ist die berühmte „Verantwortlichkeitsklausel“ – wird Österreich „aber daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung (im englischen Original settlement – eigentlich Regelung) Bedachtnahme darauf, wie viel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird“.¹²*

In diesen vier wesentlichen Aussagen sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Gesichter erkennbar. Einerseits wird Österreich als erstes „Opfer“ dargestellt (Besetzung am 15. März 1938 – bzw. richtig: 13. März 1938)¹³, andererseits wird Österreich daran erinnert für die Teilnahme selbst „Verantwortung“ zu tragen! Man darf allerdings nicht vergessen es war – Oktober 1943 – eine der heißesten Phasen des Krieges, wo zwar bereits ein gewisser Umschwung erkennbar war, aber der mögliche Ausgang mit der späteren Niederlage Deutschlands sich noch nicht erahnen ließ. An dieser Stelle resultiert Frage, was hat die drei Nationen zu diesen zweideutigen Aussagen bewegt und warum genau zu diesem Zeitpunkt? Was war der eigentliche Grund dahinter?

Die Erklärung ist unter den heutigen Gesichtspunkten relativ einfach, ist englischen Ursprungs und wird mit dem damaligen Begriff der „Kriegspropaganda“ assoziiert. Heute würde man psychologische Kriegsführung sagen (auch PsyOps). Mit diesen

¹¹ Siehe Verosta 1947 (deutsche Version): S. 52/53

¹² Stourzh 2004: S. 8

¹³ Vgl. Verosta 1947: S. 52/53

Aussagen sollten die Österreicher und Österreicherinnen, mit der Aussicht auf ein neuerlich unabhängiges Österreich, Deutschland und dessen Kriegsmaschinerie abspenstig gemacht werden. Allerdings auch mit dem erhobenen Zeigefinger, dass der jeweilige Betrag für seine Befreiung in späterer Folge in Rechnung gestellt werden wird. Interessanterweise war in den ursprünglichen britischen Entwürfen für die „Verantwortlichkeitsklausel“ nicht von „Österreich“, sondern von „den Österreichern“, also jedem einzelnen Menschen die Rede. Nicht der Staat, sondern die Menschen wurden damit angesprochen. Erst auf russischen Wunsch wurde der Text der Verantwortlichkeitsklausel verschärft und von „Österreich“ als Staat gesprochen. Es gibt viele Indizien für die Annahme, dass damit von sowjetischer Seite eine Basis für Reparations(Wiedergutmachungs)-Ansprüche gegenüber Österreich geschaffen werden sollte.¹⁴ Entgegen der Moskauer Erklärung von 1943, wonach Österreich ein freies Land war, wurde es allerdings nach Kriegsende nicht als ein von den Alliierten befreites Land behandelt (wie z.B. Holland, Dänemark oder die Tschechoslowakei – heute Tschechien und Slowakei). Im Gegenteil, es erfolgte eine Aufteilung in vier Besatzungszonen bzw. fünf Besatzungssektoren in der Stadt Wien (die Besatzungssektoren und ein „internationaler Sektor“). Von einem freien Land war vorerst nichts zu merken. Aus der Sicht Großbritanniens, im Gegensatz zu den anderen drei Besatzungsmächten, war Österreich nach wie vor, gemäß dem juristischen Standpunkt, als Feindstaat zu betrachten und hat erst im September 1947 den Kriegszustand mit Österreich als beendet erklärt. Lediglich die Amerikaner wiesen im Jänner 1946 darauf hin, dass Österreich ein freies Land sei und eigentlich keinen Friedensvertrag benötigt, sondern einen Vertrag zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs. Mit dieser Formulierung wurden im Jahr 1947 die ersten Verhandlungen, für den später folgenden Staatsvertrag, begonnen.¹⁵

2.2 Denkvarianten 1945 bis 1955

Die Besetzung Österreichs durch die Alliierten, die Aufteilung in vier Besatzungszonen und fünf Besatzungssektoren in Wien sowie einer Alliierten Kommission mit dem Alliierten Rat an der Spitze, führte bei der damaligen Regierung und den politischen Parteien, hinsichtlich der weiteren Zukunft Österreichs, zu fünf generellen

¹⁴ Stourzh 2004: S. 8

¹⁵ Vgl. Stourzh 2004: S. 10

Denkvarianten. Diese Denkvarianten waren grundsätzlich dafür ausschlaggebend, in welche Richtung sich die österreichische Politik, bei ihrer weiteren Vorgehensweise, orientieren sollte bzw. welches Ziel es zu verfolgen und schlussendlich zu erreichen gab.

2.2.1 Die Ost-Variante

Bei dieser Variante wäre es Österreich ähnlich seinen Nachbarn (Ungarn und der Tschechoslowakei) ergangen. Österreich wäre zu einer „*Volksdemokratie*“ unter Dominanz der UdSSR geworden. Dagegen sprach eindeutig, dass Österreich nur zu einem geringen Teil durch die Sowjetunion besetzt war. Als weiterer Grund ist der Ausgang der freien Wahlen vom 25. November 1945 anzuführen mit der unerwarteten Niederlage der KPÖ (nur vier von 165 Mandaten im Parlament). Eine Verhärtung des sowjetischen Verhaltens gegenüber dem antikommunistischen Österreich war somit die Folge. Außerdem gelang es Österreich, trotz geringfügiger Kontrolle sowie ablehnender Haltung durch die Sowjetunion, am sogenannten Marshall-Plan¹⁶ teilzunehmen. Dies hatte positive Folgen für den Aufschwung der österreichischen Wirtschaft und bedingte eine zunehmende Verknüpfung mit dem westlichen Wirtschaftssystem. Es gab noch andere Gründe auf die ich jedoch nicht näher eingehen möchte.¹⁷ Eigentlich war diese Variante als realisierbar zu werten und hätte zur Teilung Österreichs geführt.

2.2.2 Die West-Variante

Neben der Ost- stellte natürlich umgekehrt die West-Variante die zweite Möglichkeit dar. Dies hätte gleichzeitig einen Beitritt zur im Jahr 1949 gegründeten NATO bedeutet. Durch die kommunistische Machtergreifung im Osten und Bedrohung der Nachbarländer, gab es Politiker die sich für diese Variante ausgesprochen haben, jedoch nur hinter vorgehaltener Hand und nicht in der Öffentlichkeit. Die ständige Gefahr der Teilung Österreichs stand immer im Raum. Jegliche politischen Kontakte zum Westen wurden stets streng vertraulich abgehalten. Öffentlich sprach sich lediglich im Sommer 1949 Ferdinand Graf, der ÖVP-Staatssekretärsprecher im Innenministerium, dafür aus. Ein erstes vertrauliches Vorfühlen in London erfolgte durch den Außenminister Gruber

¹⁶ Der Marshallplan, offiziell European Recovery Program (kurz ERP) genannt, war ein großes Wirtschaftswiederaufbauprogramm der USA, das nach dem Zweiten Weltkrieg dem an den Folgen des Krieges leidenden Westeuropa zugutekam. Es bestand aus Krediten, Rohstoffen, Lebensmitteln und Waren. – Definition gem. <http://de.wikipedia.org/wiki/Marshallplan>

¹⁷ Vgl. Stourzh 2004: S. 11

bereits im Frühjahr 1949, ohne allerdings auf eine positive Reaktion zu stoßen. Ende Dezember 1949 schrieb der Vorsitzende der Sozialistischen Partei, Adolf Schärf, einen bemerkenswerten Brief an seinen französischen Parteifreund und damaligen Ministerpräsidenten Leon Blum mit dem Hinweis auf den grundsätzlichen Bedarf eines größeren politischen und militärischen Systems.¹⁸ Dieser Brief gibt wesentlich Aufschluss darüber, warum Österreich kein NATO-Mitglied wurde. Diese Variante hätte einerseits zur Teilung Österreichs geführt und andererseits besaß die Sowjetunion wesentliche Druckmittel gegen eine derartige Maßnahme.¹⁹

2.2.3 Die Teilungs-Variante

Diese Variante leitete sich aus dem vorherrschenden Ost-West-Konflikt ab und als Beispiel wären die Teilung Deutschlands (Ost- und Westdeutschland) sowie Koreas (Nord- und Südkorea) anzuführen. Durch die sowjetische Blockade Berlins im Jahr 1948/49 stand auch eine gewaltsame Trennung Österreichs im Raum, und der Wille in diese Richtung wurde eindeutig durch die Sowjetunion signalisiert, wenngleich dies nicht der realen Absicht entsprach. Die Folgerung daraus wäre schlussendlich die ungewollte Annäherung an den Westen gewesen.²⁰

2.2.4 Die Belassungs-Variante

Durch die Aufteilung Österreichs in die Zonen und Sektoren bestand eine Möglichkeit darin, die vorherrschende Situation beizubehalten. Eindeutig sprach dagegen, dass sich die Zonen durch die aktuelle Teilung bereits in der kurzen Zeit der Besetzung auseinanderlebten und die Lebensbedingungen in der Sowjet besetzten Zone sich wesentlich schlechter darstellten als in den westlich besetzten Zonen. Aus militärstrategischer Sicht wäre bei dieser Variante der spätere „Eiserne Vorhang“ mitten durch Österreich verlaufen.²¹

2.2.5 Die Neutralitäts-Variante

Die fünfte angedachte Variante war jene, die mit dem Begriff der „Neutralität“ verbunden war. Diese fünfte Denkmöglichkeit bestand darin, Österreich bei Wahrung

¹⁸ Vgl. Stourzh 2004: S. 11/12

¹⁹ Besitz und Ausbeute zahlreicher Betriebe unter dem Titel des früheren „Deutschen Eigentums“, einschließlich der Erdölproduktion in Niederösterreich.

²⁰ Vgl. Stourzh 2004: S. 12

²¹ Vgl. Stourzh 2004: S. 12/13

seiner von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung gewünschten Zugehörigkeit zur pluralistischen Demokratie des Westens, aus dem militärischen Kontrollgebiet beider in Europa entstandenen Militärblöcke, herauszunehmen.²² Österreich befand sich aufgrund seiner geographischen Lage unmittelbar an der Nahstelle des Ost-West-Konfliktes und die im Jahr 1955 angedachte Lösung war eine von mehreren Subvarianten dieser fünften Variante. Die österreichischen Staatsmänner hielten sich generell bedeckt, um sich einen gewissen außenpolitischen Handlungsspielraum zu wahren.

2.3 Wesentliche Weichenstellung

Hervorgerufen durch die Teilnahme am Marshall-Plan und seinen merklich positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft, war mit 1948 beginnend eine pro-westeuropäische Begeisterung festzustellen. Dazu kam, dass zwischen den Jahren 1950 und 1954 die KPÖ und die ihr nahe stehenden Splittergruppen viel Propaganda für eine auch ideologisch verstandene Neutralität machten, für einen „*Neutralismus*“ wie man kritisch sagte, der Österreich auch aus der ideellen Parteinahme für die Freiheit und gegen die Diktatur herausnehmen sollte.²³ Ausgelöst durch den Kalten Krieg war es der damalige Bundespräsident Theodor Körner, der im Dezember 1951 eine mutige und bekennende Aussage tätigte: *„Die Schweiz, deren Wirtschaft das Beispiel gibt, wie man starke Initiative mit kluger Solidarität verbinden kann, wird einem endgültig befreiten Österreich auch ein Vorbild politischer Weisheit sein, überall gute Freunde zu haben, aber sich nach keiner Seite einseitig zu binden.“* Im April 1952 hat auch der Außenminister Karl Gruber im Nationalrat die grundsätzliche völkerrechtliche Neutralität Österreichs, ähnlich der Schweiz, gegenüber der kommunistischen Neutralitätspropaganda hervorgehoben.²⁴ Während Körner sich diplomatisch neutral verhalten hatte, wurde durch Gruber eine klare Richtung mit einem definierten Ziel, nämlich gegen die Anwandlungen der KPÖ, hin zur klaren völkerrechtlichen Neutralität angesprochen. Erste Anzeichen eines Einlenkens durch die Sowjetunion in die Richtung eines Staatsvertrages sowie eines möglichen neutralen Österreichs traten nach dem Tode Stalins, am 5. März 1953, an den Tag. Österreich versuchte im Sommer und Herbst des Jahres 1953 durch die nachhaltige Ablehnung einem Militärbündnis beizutreten

²² Stourzh 2004: S. 13

²³ Stourzh 2004: S. 13

²⁴ Stourzh 2004: S. 13-14

(konkret der NATO) seinen Willen zur Unabhängigkeit nach außen hin zu bekräftigen. Trotzdem wurde Österreich gegenüber Deutschland, Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Finnland nicht als prioritär eingestuft und stand somit auf der Warteliste für Verhandlungen. Bis 1954 besaß man bei der Außenministerkonferenz nur ein reines Anhörungsrecht, denn die eigentliche Vertretung am Tisch der Außenminister erfolgte durch sogenannte „*Deputies*“ (Sonderbeauftragte bzw. Stellvertreter), welche durch die Besatzungsmächte eingesetzt wurden. Dieser Status änderte sich erst mit dem Jahr 1954, was in späterer Folge zu einem raschen Vertrauensgewinn, speziell bei den Westmächten, beitrug. Die „*Grenzziehung*“ der geplanten Staatsgrenze sowie die Vermögenswerte des ehemaligen „*Deutschen Eigentums*“ stellten zu Beginn der ersten Verhandlungen die wesentlichsten Probleme dar, speziell im Süden zu „*Jugoslawien*“. Diese konnten aber in späterer Folge, durch die vorgeschriebene Aufnahme in den folgenden Staatsvertrag (Minderheitenschutzartikel), aus dem Weg geräumt werden.

Ausgelöst durch den sowjetischen Bruch des amerikanischen Monopols der Atombombe, dem zwischenzeitlich entbrannten Korea-Krieg und dem sowjetisch-jugoslawischen Konflikt zerbrach nahezu der Glaube an einen zukünftigen Staatsvertrag. Abgeleitet aus der sowjetischen Verzögerungstaktik und den begründeten militärischen Bedenken der westlichen Staaten als erste Auswirkungen des Kalten Krieges, rückte eine Neutralität für Österreich in weite Ferne.

2.3.1 Die Berliner Außenministerkonferenz

Nach nahezu fünfjähriger Unterbrechung fand im Februar 1954 in Berlin erstmals wieder eine Ost-West-Außenministerkonferenz statt. Im Zuge dieser informierte der österreichische Außenminister Leopold Figl über einen Beschluss des Nationalrates, wonach Österreich frei von militärischen Bündnissen bleiben wolle. Durch den sowjetischen Außenminister Molotow wurde in der Folge eine Art „*vertragliche Neutralisierung*“ in der Form eines Artikels im Staatsvertrag verlangt, was wiederum durch die Westmächte eine strikte Ablehnung hervorrief. Von entscheidender Bedeutung für die spätere Neutralität Österreichs war schlussendlich ein Vieraugengespräch zwischen dem amerikanischen Außenminister John Foster Dulles und seinem russischen Amtskollegen Wjatscheslaw Michailowitsch Molotow. In diesem teilte er seinem Amtskollegen mit, sollte Österreich „*eine Schweiz*“ werden

wollen, Amerika keine Einwände dagegen erheben werde. Der Inhalt dieses Gespräches ist erst im Jahr 1986 veröffentlicht worden.²⁵

Bereits im Oktober 1954 wurde der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur NATO, im Zuge der Pariser Verträge, beschlossen. Hervorgerufen durch den Führungswechsel im Kreml – Nikita Chruschtschow übernahm die Parteiführung und Nikolaj Bulganin die Regierung – kam es zu einem wesentlichen außenpolitischen Wandel in der Sowjetunion.²⁶ Der Vertrag zum Warschauer Pakt wurde am 14. Mai 1955, einen Tag vor der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages, unterzeichnet und war als Gegenreaktion auf den NATO-Beitritt Westdeutschlands zu werten. Österreich sei eine ähnliche Funktion zugedacht wie Schweden, Finnland, der Schweiz und Jugoslawien, erklärte ein russischer Spitzendiplomat dem damaligen österreichischen Botschafter in Moskau, Norbert Bischoff.²⁷ Mit dieser geplanten Maßnahme (Neutralität Österreichs) sollte ein Riegel an neutralen und blockfreien Staaten, zwischen den beiden militärischen Bündnissen des Ostens und Westens, errichtet werden.

2.3.2 Das Moskauer Memorandum

Durch die mittlerweile zum Teil hervorragenden sowjetisch-österreichischen diplomatischen Kontakte und dem Verhandlungsgeschick der damaligen österreichischen Staatsführung²⁸, konnten im Februar und März 1955 wesentliche Grundsatzfragen, bereits vorweg, für einen möglichen Staatsvertrag geklärt werden. Daraufhin wurde für den Zeitraum vom 12. bis zum 15. April 1955 eine Delegation zu fortführenden Gesprächen nach Moskau eingeladen. Im Zuge dieser Gespräche stellte sich heraus, dass die Sowjetunion die „*Neutralität Österreichs*“ als eigentliche Garantie gegen einen möglichen Anschluss an Deutschland und eventuellen NATO-Beitritt sah. Der bekannte Hinweis im „*Moskauer Memorandum*“ vom 15. April 1955, auf eine Neutralität der Art, „*wie sie von der Schweiz geübt wird*“, ist also eine Konsens-Formel: Ihre Funktion war es, eine von Moskau über Wien, Paris bis London und Washington reichende Zustimmung für den internationalen Status Österreichs zu

²⁵ Stourzh 2004: S. 17

²⁶ Vgl. Stourzh 2004: S. 17

²⁷ Stourzh 2004: S. 18

²⁸ Die Regierung bestand aus dem Bundespräsident Theodor Körner (dieser beherrschte perfekt die russische Sprache), Bundeskanzler Julius Raab, Vizekanzler Adolf Schärf, Außenminister Leopold Figl und Staatssekretär Bruno Kreisky.

gewinnen.²⁹ Als Zeichen eines politischen Konsenses waren dabei, aus der Sicht der Sowjetunion, die fehlenden Bedenken gegen einen Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen zu werten. Die Schweiz betrachtete nämlich zum damaligen Zeitpunkt eine Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen als unvereinbar mit ihrer Neutralität!³⁰

Der tatsächliche Hinweis auf die immerwährende Neutralität im Text des Moskauer Memorandums lautet wie folgt (auszugsweise):

I. Im Zuge der Besprechungen über den ehesten Abschluss des österreichischen Staatsvertrages in Moskau vom 12.-15. April 1955 wurde zwischen der sowjetischen und österreichischen Delegation Einverständnis darüber erzielt, dass im Hinblick auf die von den Mitgliedern der sowjetischen Regierung – dem Herrn stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR und Außenminister der UdSSR W. M. Molotow und dem Herrn stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR A. I. Mikojan – abgegebenen Erklärungen Herr Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Herr Vizekanzler Dr. Adolf Schärff, Herr Außenminister Dr. h.c. Ing. Leopold Figl, Herr Staatssekretär Bruno Kreisky im Zusammenhang mit dem Abschluss des österreichischen Staatsvertrages für die Herbeiführung folgender Beschlüsse und Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung Sorge tragen werden.

*1. Im Sinne der von Österreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die **Österreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben**, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.*

*2. Die **österreichische Bundesregierung** wird diese Deklaration gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament **unmittelbar nach Ratifikation des Staatsvertrages zur Beschlussfassung** vorlegen.*

²⁹ Stourzh 2004: S. 18

³⁰ Stourzh 2004: S. 18

3. Die Bundesregierung wird alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um für diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration eine internationale Anerkennung zu erlangen.

4. Die österreichische Bundesregierung wird eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte begrüßen.

5. Die österreichische Bundesregierung wird sich für die Abgabe einer solchen Garantieerklärung durch die vier Großmächte bei den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einsetzen.

II. Die Herren stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR W. M. Molotow und A. I. Mikojan haben namens der Sowjetregierung im Hinblick auf die Erklärung der österreichischen Regierungsdelegation folgende Erklärung abgegeben: [...]

4. Die Sowjetregierung ist bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen.

5. Die Sowjetregierung ist bereit, an einer Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte – nach dem Muster der Schweiz – teilzunehmen.³¹

³¹ Verdross 1958: S. 512-513

2.4 Der Staatsvertrag³²

Bereits in der 67. Sitzung des Nationalrates am Donnerstag den 12. Mai 1955, hat der damalige Außenminister Figl auf das Ziel des Staatsvertrages, nämlich die Erringung der vollen Freiheit und Unabhängigkeit für das Vaterland hingewiesen (eine Unabhängigkeit in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht). Ergänzend hat er von der seit 2. Mai 1955 in Wien stattfindende Konferenz der Botschafter der vier Großmächte berichtet und dass sich der Staatsvertragsentwurf unmittelbar vor der Fertigstellung befindet.³³ Am 15. Mai 1955, nach nunmehr knapp zehnjährigen Verhandlungen³⁴, wurde im Zuge der 354. Sitzung der alliierten Mächte, der für Österreich so lange herbeigesehnte Staatsvertrag im Schloss Belvedere in Wien unterzeichnet. Der legendäre Ruf vom Balkon des Schlosses „*Österreich ist frei*“, durch Außenminister Leopold Figl, ist nach wie vor einem Großteil der österreichischen Gesellschaft im Gedächtnis. **Im Staatsvertrag** – das wird zumal im Ausland häufig missverstanden – ist generell von der **Neutralität nicht die Rede**. Der Zusammenhang zwischen Staatsvertrag und Neutralität ist ein historisch-politischer, kein rechtlicher.³⁵ Dies wurde unter anderem auch durch den Außenminister Leopold Figl mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: *„Dieses Vertragsinstrument wird den Ausgangspunkt einer neuen und glücklichen Epoche der österreichischen Geschichte darstellen, die sich künftig unter dem Zeichen einer Politik der Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber allen Staaten entwickeln wird.“*³⁶

³² Das Wort „*Staatsvertrag*“ wurde durch den Mitschöpfer der österreichischen Verfassung Hans Kelsen entwickelt. Dieser war der Meinung, dass die Republik zu Zeiten des ersten Weltkrieges noch nicht bestand und folglich auch keinen Friedensvertrag mit den Siegermächten abschließen kann. Die These Kelsens setzte sich bei den Siegermächten nicht durch und der Vertrag von Saint-Germain vom September 1919 ist völkerrechtlich immer als Friedensvertrag qualifiziert worden. Innerstaatlich hielt man sich an Kelsens These und der Vertrag von Saint-Germain wurde im österreichischen Staatsgesetzblatt als „*Staatsvertrag*“ publiziert (Stourzh 2004: S. 10).

³³ Vgl. Stenographisches Protokoll der 67. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Donnerstag den 12. Mai 1955, S. 3-4. Abgerufen auf www.parlament.gv.at

³⁴ Der österreichische Nationalrat hat sich zum ersten Mal mit dem Staatsvertrag am 30. Oktober 1946 beschäftigt. Seit dem damaligen Zeitpunkt – das ist also vor beinahe neun Jahren – sind 260 Sitzungen der Stellvertreter der Außenminister abgewickelt worden, weiterhin 85 Sitzungen einer Expertenkommission in Wien, speziell zu dem Art. 35, ferner über ein Dutzend Sitzungen des Rates der Außenminister und die Wiener Botschafterkonferenz. Das macht also zusammen ungefähr 400 Sitzungen aus, die notwendig gewesen sind, um den österreichischen Staatsvertrag zu vollenden. Auszug aus dem Stenographischen Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 3.

³⁵ Stourzh 2004: S. 19

³⁶ Verdross 1958: S. 514

Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Zielerreichung stellte die Ratifizierung des Staatsvertrages dar. Diese musste nach vorangegangener parlamentarischer Genehmigung sowie der anschließenden Beurkundung (Ratifizierung) durch die Staatsoberhäupter der vier Besatzungsmächte als auch des österreichischen Staatsoberhauptes, erfolgen. Die Genehmigung durch das österreichische Parlament erfolgte im Zuge der 69. Sitzung des Nationalrates am Dienstag den 7. Juni 1955.³⁷ Im Zuge dieser Sitzung wurde unter anderem abermals darauf hingewiesen, dass es sich nunmehr um einen Staatsvertrag und keinen Friedensvertrag handle. Obwohl durch die verschiedenen Redner im Zuge der Nationalratssitzung der Staatsvertrag in seiner endgültigen Form nicht immer gut geheißen wurde, erfolgte die einstimmige Genehmigung. Die erforderliche Ratifizierung durch Österreich erfolgte am 8. Juni 1955. Der Staatsvertrag trat allerdings erst mit dem 27. Juli 1955 in Kraft, da an diesem Tag die letzte noch fehlende Ratifizierungsurkunde, und zwar jene von Frankreich, bei der hierzu vorgesehenen Stelle, dem Außenministerium in Moskau, hinterlegt wurde.

Ratifikationstext

„Der vorliegende Vertrag ist nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch Österreich, durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich gemäß seinem Artikel 38 am 27. Juli 1955 in Kraft getreten.“³⁸

Mit der Gültigkeit des Vertrages wurde nicht nur die Unabhängigkeit Österreichs herbeigeführt, sondern wie im Artikel 18 festgehalten, auch die Heimbeförderung jener Österreicher die sich noch in Kriegsgefangenschaft befanden. Der – von überdimensionaler Bedeutung für Österreich – entscheidende Punkt im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgesetz wurde durch den Artikel 20 des Staatsvertrages geregelt, welcher wie folgt lautet:

³⁷ Der 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Hautausschusses über die Regierungsvorlage (517 d. B.): Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (519 d. B.).

³⁸ Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich. StF: BGBl. Nr. 152/1955. S. 1

„Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich werden innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgend möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen.“³⁹

Mit der Ratifizierung des Vertrages am 27. Juli 1955 begann nun schließlich die festgelegte 90-tägige Frist, innerhalb der sämtliche Besatzungstruppen Österreich grundsätzlich zu verlassen hatten, zu laufen. Der letzte Tag dieser Frist war der 25. Oktober 1955. Dieser historische Tag und die damit verbundene militärische Unabhängigkeit Österreichs von den Besatzungsmächten wurden auch dementsprechend gefeiert. Die neu erlangte Unabhängigkeit Österreichs wurde am 26. Oktober 1956 erstmals als „Tag der Flagge“ und in weiterer Folge als „Tag der Fahne“ gefeiert.⁴⁰ Abschließend möchte ich noch explizit darauf hinweisen, dass Österreich mit dem Staatsvertrag zwar seine Unabhängigkeit wieder erlangte, aber diese trotzdem keine eindeutige Garantie für die Unverletzlichkeit und ewige Unabhängigkeit Österreichs durch die Signatarmächte darstellt (siehe NATO Flüge über Tirol)!

2.5 Das Neutralitätsgesetz

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde eine mögliche Neutralität Österreichs des Öfteren, hinter vorgehaltener Hand, international ins Spiel gebracht. Schlussendlich lässt jedoch Österreich im Sommer 1953 zum ersten Male auf diplomatischem Wege wissen, dass es zu einer Neutralität bereit sei.⁴¹ Im Zuge der Berliner Konferenz wurde zwar ein konkreter Vorschlag für eine mögliche militärische Neutralität unterbreitet, allerdings noch ohne Erfolg. Dieser Vorschlag bildete in weiterer Folge die Basis für die Neutralitätsklausel im Moskauer Memorandum und auch für die Erlangung des Staatsvertrages.

Am 1. Juni 1955 wurde einstimmig im Hauptausschuss des Nationalrates der entscheidende Beschluss gefasst, dass die Bundesregierung eine Regierungsvorlage über ein Verfassungsgesetz betreffend die Neutralität Österreichs auszuarbeiten und dem Nationalrat zur Beschließung vorzulegen habe. Dieser Beschluss wurde

³⁹ Ebenda 1955: S. 7

⁴⁰ Rauchensteiner 2012: S. 49

⁴¹ Auszug aus dem stenographischen Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 4.

schlussendlich am 7. Juni 1955 vom Nationalrat einstimmig angenommen.⁴² Er war auf drei wesentlichen Säulen aufgebaut.

1. Erstens durch den mehrmals von Österreich geäußerte Wunsch zu einer „*Neutralität*“ (erstmal offiziell im Sommer 1953). Dadurch folgte man der Maxime der österreichischen Außenpolitik, wie sie in den Jahren davor verstärkt praktiziert wurde.
2. Zweitens indem Österreich im Zuge eines Artikels im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955, die „*Verpflichtung zur Neutralität am Muster der Schweiz*“ eingegangen ist.
3. Drittens fußt er auf der grundlegenden Erkenntnis der immerwährenden Funktion Österreichs in Europa. Nun wird dem Kern Europas, sein von Ost und West unabhängiger, autochthoner Bereich zurückgegeben.⁴³

Der Antrag grenzt auch das Ausmaß der durch Österreich vor allem aus freien Stücken geplanten Neutralität in einem bestimmten Bereich wesentlich ab. Er sagt nämlich, dass sich **Österreich verpflichtet**, die **verschiedenen aus der Satzung der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen genau einzuhalten** und dass die österreichische Regierung alles unternehmen soll, um ihren **Antrag auf Aufnahme** in die **Vereinten Nationen** nunmehr **Effektivität** zu **verleihen**, dass Österreich also möglichst rasch in die Vereinten Nationen aufgenommen werden soll.⁴⁴

Am 25. Oktober 1955 war die, gem. Artikel 20 des österreichischen Staatsvertrags festgelegte, 90-tägige Frist abgelaufen und das Parlament hatte seine Beschlussfreiheit durch die nunmehrige Unabhängigkeit wieder erlangt. Die am 26. Oktober 1955 abgehaltene Sitzung des Nationalrates war somit die **erste Plenarsitzung** als freies Österreich und der erste politische Akt der Willenssetzung des Parlaments, war die aus freien Stücken gewählte Neutralität in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes. Im Zuge der Ansprache des Vertreters des Hauptausschusses wurde nochmals explizit darauf hingewiesen, dass Österreich keinerlei weltanschauliche Verpflichtungen auferlegt wurden. Deshalb scheint die Feststellung in den Erläuterungen zum Gesetz,

⁴² 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über den Antrag (161/A) der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus, Kopelnig und Genossen, betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs (520 d. B.).

⁴³ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 51.

⁴⁴ Ebenda 1955: S. 51

dass Österreich wohl ein neutraler, nicht aber ein neutralisierter Staat sein soll, besonders beachtenswert. Eine Verpflichtung, die uns etwa in das Niemandsland der geistigen Auseinandersetzungen geschoben hätte, wäre eine arge, für Österreich untragbare Beschränkung der eben erlangten Souveränität gewesen. So aber erleidet die wiedergewonnene Freiheit keinerlei Einbußen.⁴⁵ Damit in späterer Folge aufgrund der Neutralitätserklärung keine Zweifel und Überraschungen aufkommen können, wurde eine Liste von bestimmten Themen definiert, welche aufgrund der Neutralität keinerlei Einbußen zu befürchten haben. Darunter fällt auch die Mitgliedschaft zu einer Reihe von internationalen Organisationen, wie etwa der UNO und ihren Nebenorganisationen. Daraus lässt sich ableiten, dass Österreich ein militärisch neutraler Staat sein und auch diesen Standpunkt vertreten wird. An einer farblosen Willensfreiheit am Beispiel eines Neutralismus wollte man keinesfalls teilhaben. Bereits im feststehenden Wortlaut des Gesetzes lässt sich somit frühzeitig erkennen – *die Unversehrtheit seines Staatsgebietes gegen Angriffe von außen her mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu verteidigen* –, dass die dauernde Neutralität mit einer bewaffneten Neutralität untrennbar verbunden erscheint. Dies wurde auch durch die Verfügung des Wehrgesetzes bereits im September 1955, noch vor dem Neutralitätsgesetz durch den Nationalrat zum Ausdruck gebracht. Es ist somit nicht außer Acht zu lassen, dass ein dauernd neutraler Staat darüber hinaus auch verpflichtet ist, wesentliche Vorkehrungen für seinen Schutz zu treffen. Ohne Eigenschutz würde ein Staat, bei einer nach allen Seiten offenen Grenze, eine wahrhaft leichte Beute darstellen. Da im Zuge der Nationalratssitzung ein Abänderungsantrag zum Artikel I des Gesetzesentwurfs eingebracht wurde, kam es zu einer getrennten Abstimmung bei den jeweiligen Artikeln. Aufgrund des gesonderten Antrags durch den Berichterstatter kam es unmittelbar im Anschluss zur sofortigen dritten Lesung mit anschließender Abstimmung. Am 26. Oktober 1955 wurde, nach zähem Ringen, der Gesetzesentwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen.

Daraufhin hat die Bundesregierung dieses Verfassungsgesetz allen Staaten, mit denen unsere Republik damals in diplomatischen Beziehungen stand, mit dem Ersuchen um

⁴⁵ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 5.

Anerkennung unserer dauernden Neutralität notifiziert.⁴⁶ Diesem Ersuchen haben die angesprochenen Mächte dadurch entsprochen, indem sie den neuen Status unseres Staates teils ausdrücklich anerkannt und teils unsere Notifikation widerspruchslos zur Kenntnis genommen haben.⁴⁷

2.6 Der VN-Beitritt

Bereits am 2. Juli 1947 wurde erstmals den Vereinten Nationen ein österreichisches Aufnahmegesuch unterbreitet. Kurze Zeit darauf am 8. August hat ein Delegierter in der Spezialkommission für die Aufnahme in die Vereinten Nationen, der Delegierte Syriens erklärt, dass Österreich kein Feindstaat ist.⁴⁸ Unmittelbar danach am 21. August 1947 wurde das österreichische Gesuch zum ersten Mal im VN-Sicherheitsrat auch behandelt. Im Zuge der protokollarischen Abstimmung für die Aufnahme, haben sich acht Staaten dafür ausgesprochen, zwei Staaten sich der Stimme enthalten (Frankreich und Polen) und nur ein Staat, nämlich die Sowjetunion dagegen ausgesprochen. Da die Ablehnung durch ein permanentes Mitglied des VN-Sicherheitsrates erfolgte, war somit vorerst die Aufnahme unmöglich. Noch im selben Jahr und zwar bereits am 17. November 1947 wurde durch die Generalversammlung das Aufnahmegesuch abermals behandelt. Dabei wurde mit überwältigender Mehrheit – 43:8:1 – erklärt, dass Österreich als friedliebender Staat qualifiziert und daher zur Aufnahme berechtigt ist. Basierend auf dieser Erklärung kam es im Jahr 1949 zu einer neuerlichen Abstimmung. Dieses Mal unterblieb eine Stimmenthaltung und neun Staaten bejahten die Aufnahme Österreichs. Für eine Nichtaufnahme hat sich abermals die Sowjetunion ausgesprochen und die Ukraine kam neu hinzu. Wieder stimmte ein permanentes Ratsmitglied dagegen und eine Aufnahme war wiederum unmöglich. Am 22. November 1947 hat Australien einen Antrag zugunsten Österreichs eingebracht, woraufhin die Generalversammlung erklärte, dass Österreich gewillt und im Stande sei, die Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen (VN) zu erfüllen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und niemals widerrufen. Mit diesem Zeitpunkt hatte

⁴⁶ Definition von Notifizieren (v. lat. notare „kenntlich machen“, „beschreiben“) bezeichnet verschiedene juristische Handlungen: In der Diplomatie bezeichnet „notifizieren“ die offizielle Mitteilung einer Information durch einen Staat oder einen Staatenbund an einen anderen Staat oder einen Staatenbund oder zwischenstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Konferenzen. <http://de.wikipedia.org/wiki/Notifizieren>

⁴⁷ Verdross 1958: S. 515

⁴⁸ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 11.

Österreich die äußerst wichtige und volle Legitimation zur Aufnahme in die VN erlangt. Es sollten immerhin noch fünf Jahre vergehen, ehe am 6. August 1952 Österreich seine neuerliche Verpflichtungserklärung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte. Sehr interessant in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des internationalen Gerichtshofes welches bereits im Jahr 1948 gefällt wurde. In diesem erklärt er, dass es nicht zulässig ist, mehr Bedingungen für eine Aufnahme zu verlangen als jene im Artikel 4 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen, und dass nur eine individuelle Aufnahme gestattet ist. Es ist daher hoch an der Zeit und in jeder Hinsicht untermauert, dass Österreich in die Vereinten Nationen aufgenommen werden kann. Österreich wird wohl auch ein Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft des Internationalen Gerichtshofes stellen.⁴⁹ Aufgrund der Tatsache, dass Österreich zu diesem Zeitpunkt kein freies und unabhängiges Land war, musste man anerkennen, wie schwer es war im Bereich der Außenpolitik seine Interessen einzubringen und auch dementsprechend durchzusetzen. Auslöser hierzu waren die beiden Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945 sowie vom 28. Juni 1946, welche die Handlungsfreiheit und -fähigkeit der österreichischen Politik wesentlich beeinflussten.

Erst im Zuge der 66. Sitzung des Nationalrates am 28. April 1955, also weitere sieben Jahre später, wurde im Zuge des Berichts des Hauptausschusses des Nationalrates, vorgetragen durch Dr. Toncic-Sorinji, darauf hingewiesen, dass Österreich mit der großen Gemeinschaft der VN zusammenarbeiten will. Zu diesem Zwecke wurde ein Entschließungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet: *„Die Bundesregierung wird ersucht, zeitgerecht alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit das Aufnahmegesuch der Republik Österreich in die VN bereits bei der nächsten Vollversammlung der VN zur Beschlussfassung vorliegt.“*⁵⁰ Der Entschließungsantrag wurde in der Folge einstimmig angenommen.

Am 14. Dezember 1955 war es dann endlich soweit und Österreich wurde nach Empfehlung des VN-Sicherheitsrates – alle fünf ständigen Mitglieder, darunter auch die vier Signatarstaaten haben für eine Aufnahme eingewilligt – in die VN aufgenommen. Die VN waren zu diesem Zeitpunkt eine vom Westen, besser gesagt von den

⁴⁹ Vgl. Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 11.

⁵⁰ Vgl. Stenographisches Protokoll der 66. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Donnerstag den 28. April 1955, S. 4. Abgerufen auf www.parlament.gv.at

Amerikanern, dominierte Organisation. Das Aufnahmedatum ist von besonderer Bedeutung, denn gemeinsam mit Österreich wurden weitere 15 Nationen⁵¹ in die VN aufgenommen (darunter auch drei neutrale Länder), bei denen die Aufnahme bis zu diesem Termin entweder durch die Sowjetunion oder durch Amerika verweigert bzw. blockiert wurde.

2.7 Zwischenanalyse der Neutralität

Im Zuge eines ersten geschichtlichen Rückblicks, im Kontext zur analysierten Literatur, lassen sich zwischenzeitlich nachstehende Aussagen ableiten, welche in späterer Folge bei der weiteren Bearbeitung des Themas von entscheidender Bedeutung sind. Unbeschadet davon, kann die eine oder andere Grundsatzfrage bereits im Vorfeld beantwortet werden.

Bis zum Abschluss des Staatsvertrages und in späterer Folge dem Neutralitätsgesetz waren in Summe nahezu 400 Besprechungen/Verhandlungen durch die österreichischen Verhandlungsteams erforderlich. Allein diese Anzahl an Besprechungen zeigt, welche enorme Anstrengungen und Geschicklichkeit den österreichischen Delegationen in dieser nahezu zehnjährigen Periode abverlangt wurden. Die ausschlaggebenden Faktoren, die zu den erheblichen Verzögerungen führten, waren einerseits im Kalten Krieg in der Person Stalins sowie andererseits in der von der Sowjetunion angestrebten gemeinsamen Deutsch-Österreichischen Lösung zu suchen. Das Problem Stalin hat sich mit seinem Tode am 5. März 1953 von selbst erledigt und die neue Staatsspitze der Sowjetunion hat sich ungemein kooperativ nach außen präsentiert. Mit der Entscheidung des Westens im Jahr 1954, dass (West)Deutschland in die NATO aufgenommen wird, ist die sowjetische „*Seifenblase*“ der gemeinsamen Deutsch-Österreichischen Lösung, geplatzt. Hier muss man der Sowjetunion eindeutig zu Gute halten, dass es ungeachtet davon im Bezug zur Unabhängigkeit Österreichs zu keiner, wie ursprünglich erwarteten, Verhärtung der Fronten kam. Bis zur Berliner Konferenz verfügte die österreichische Regierung lediglich über ein Anhörungsrecht, was wiederum mangelndes Vertrauen gegenüber den österreichischen Vertretern widerspiegelte.

⁵¹ Albanien, Bulgarien, Ceylon (Sri Lanka), Finnland, Irland, Italien, Jordanien, Kambodscha, Laos, Libyen, Nepal, Portugal, Rumänien, Spanien und Ungarn.

Im Nachhinein gesehen waren der Kalte Krieg und das gegenseitige Misstrauen ausschlaggebend für die enorme zeitliche Verzögerung. Dies hat man auch anhand der polarisierenden Meinungsschwankungen der Ost-West-Mächte beobachten können. War zum Beispiel der Westen an einem Tag für eine bestimmte Lösung, so war der Osten mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit dagegen. Derartige Meinungen konnten wenige Tage später wiederum ganz anders aussehen. Dies zeigte sich mehrmals bei einer möglichen Grenzziehung durch Österreich oder aber auch bei der Rücknahme der eigenen Truppen der Besatzungsmächte. Die Wankelmütigkeit war enorm. Während zu Beginn der Verhandlungen die westlichen Generäle, aufgrund des Kalten Krieges, daran interessiert waren die Verteidigungslinie von Nord nach Süd quer durch Österreich aufrechtzuerhalten, so lag auf der Hand, dass die Sowjets mit einer Räumung Österreichs gerade diese Linie zu spalten trachten würden.⁵² Ein anderes Mal forderte Molotow eine Klausel, wonach die Räumung der sowjetischen Zone zwar erfolgt, aber die Beibehaltung von kleinen Truppen in Österreich, wie z. B. im Mühlviertel an der Grenze zu Bayern im Staatsvertrag verankert wird. Man würde die 5.000 bis 10.000 Soldaten gar nicht merken, war die Betonung dahinter. Das Ziel Österreichs, frei und unabhängig zu sein, wäre somit eindeutig gescheitert. Wie die jüngsten Vorfälle auf Halbinsel Krim zeigen, wäre, bei der Belassung von geringen Truppen auf österreichischem Staatsgebiet, ein derartiges Szenario grundsätzlich jederzeit auch bei uns möglich gewesen (z.B. während der Ungarn-Krise, der Tschechen-Krise etc.).

Molotow forderte aber unter anderem auch die Vertragsklausel „*keinen Koalitionen*“ und „*militärischen Bündnissen*“ beizutreten. Mit dem Willen der absoluten Unabhängigkeit nach außen hat schließlich Österreich auch gezeigt, tatsächlich keinem militärischen Bündnis beitreten zu wollen. Die zweite Forderung – keinen Koalitionen beizutreten – stellte weder für Österreich noch für den Westen eine Lösung dar. Denn unter den allgemeinen Begriff „*Koalitionen*“ fallen unter anderem auch die *Organization for European Economic Co-operation OEEC*⁵³ (ab 1961 die OECD) wo Österreich Gründungs- und Vollmitglied ist sowie der Europarat aber auch die VN. Jedes andere Vertragswerk mit einem anderen Land hätte somit als mögliche Koalition

⁵² Portisch/Riff/Bacher 1986: S. 461

⁵³ Die Organization for European Economic Co-operation wurde am 16. April 1948 aufgrund der Folgen des Krieges auf die Wirtschaft in Europa sowie deren Wiederaufbau gegründet. Österreich war eines der 18 Gründungsmitglieder. Ein wesentliches Element stellte dabei der Marshall-Plan dar. Die OECD wurde 1961 als Nachfolgeorganisation der OEEC und des Marshallplans zum Wiederaufbau Europas gegründet.

gewertet werden können. Eine Mitgliedschaft bei der VN wäre folglich ebenfalls nicht mehr möglich gewesen und diese vorgeschlagene Vertragsform kam somit keinesfalls für Österreich in Frage.

Eine weitere strittige Frage besteht darin, warum die Neutralität Österreichs nicht in einem Artikel des Staatsvertrags verankert wurde? Bedenken hierzu wurden sowohl durch österreichische Juristen als auch durch die Westmächte geäußert. Stünde dies im Staatsvertrag, so könnten die Signatarmächte jederzeit interpretieren, was mit einer derartigen Neutralität grundsätzlich vereinbar oder auch unvereinbar sei. Österreich hätte damit außenpolitisch von den Sowjets an die Kandare genommen werden können. Auch eine mögliche Neutralitätsverletzung wäre rasch konstruierbar gewesen und die Bezeichnung des Vertragsbruchs sowie eine begleitende Druckausübung wären somit zur Leichtigkeit geworden. So einigten sich die Westalliierten und Österreicher auf die Formel, dass man die Aufnahme eines Neutralitätsartikels in den Staatsvertrag ablehnen werde, jedoch damit einverstanden wäre, dass sich Österreich in einer Erklärung zur militärischen Bündnis- und Stützpunktfreiheit bekenne.⁵⁴ Die Funktion einer Art Richter durch die Signatarmächte, im Bezug zur Einhaltung oder Nichteinhaltung der Neutralität durch Österreich, wäre somit die Folge gewesen. Dulles⁵⁵ brachte den Vorschlag ein, wonach Österreich die Neutralität freiwillig und aus freien Stücken auf sich nimmt. Somit befände sich niemand in der Position des Richters und Österreich könnte den sich selbst auferlegten Status auch jederzeit wieder selbst aufgeben.

Warum wurde nun aber der Begriff „*Neutralität auf Basis der Schweiz*“ sowohl bei der Berliner Außenministerkonferenz als auch in späterer Folge im Moskauer Memorandum ins Spiel gebracht? Dies lässt sich dadurch begründen, dass Dulles und Eisenhower⁵⁶ im Zuge eines Frühstücks im Weißen Haus – vor der Berliner Konferenz – am 20. Jänner 1954 entscheidende Gespräche führten und ein bezugnehmendes Memorandum unterzeichneten. Eisenhower war nämlich der Meinung, dass ein Österreichischer Staatsvertrag bereits im Zuge der Konferenz unterzeichnet werden könnte, wobei ein echter Streitpunkt die Frage der Neutralität sein könnte. Unter Punkt 5 heißt es wörtlich: „*Was den österreichischen Staatsvertrag betrifft, erklärt der Präsident, er habe keine Einwände bezüglich der Neutralität Österreichs, solange dies*

⁵⁴ Portisch/Riff/Bacher 1986: S. 461-462

⁵⁵ John Foster Dulles war der amerikanische Außenminister.

⁵⁶ Dwight D. Eisenhower war der amerikanische Präsident.

*nicht an die Bedingungen einer Entmilitarisierung Österreichs geknüpft ist. Sollte Österreich etwa den Status erhalten, der sich mit dem der Schweiz vergleichen ließe, dann wäre dies vom militärischen Standpunkt aus durchaus befriedigend.*⁵⁷

Was wollte man damit bezwecken? Die Ableitung lässt sich militärstrategisch begründen. Erstens hatte man Angst, dass Österreich jederzeit durch den Osten geschluckt werden könnte. Zweitens wusste man aus den Erfahrungen der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland, dass alles Mögliche unternommen werden würde um einer neuerlichen Annexion nunmehr allerdings aus dem Osten, im Falle eines Falles, zu entgehen. Drittens wollte man aufgrund des Beitritts Deutschlands zur NATO, mit einer bewaffneten Neutralität die Südflanke Deutschlands schützen und Österreich dazu bringen selbst die Verteidigung seiner Grenzen zu übernehmen.

Durch Dulles wurde im Zuge der Berliner Konferenz darauf hingewiesen, dass eine Neutralität ähnlich der Schweiz durch Amerika anerkannt werden würde, was im ersten Anschein einer Kehrtwendung gleichzusetzen war, aber einen tiefen Hintergrund besaß. Wie bereits erwähnt war die Aufnahme Deutschlands in die NATO als entscheidender Schachzug zu werten, denn der im Raum stehende Vorschlag einer „*Neutralisierung Deutschlands*“ war somit aus der Sicht des Westens nicht mehr möglich. Die Chance Österreichs zur Erlangung des Staatsvertrages schien aufgrund dieser Maßnahme sowie des am 8. Februar 1955 vollzogenen Regierungswechsels in der Sowjetunion, in weite Ferne gerückt. Nun kamen in der Sowjetunion gewisse Bedenken hinsichtlich einer möglichen Wiedervereinigung zum Tragen. Dies war auch ausschlaggebend dafür, dass sich Moskau erstmals einen Abzug aller seiner Truppen aus Österreich vorstellen konnte. Nur unter welchen Garantien war die Frage? Die Garantie lag darin, dass Österreich keinem Militärbündnis beitrete und auch keine militärischen Stützpunkte auf seinem Staatsgebiet zulasse. Also jene Maßnahmen, die man selbst ursprünglich bei der Berliner Konferenz vorgeschlagen hat, wollte man jetzt plötzlich auf keinen Fall mehr. Am 24. März 1955 tätigte Molotow folgende Aussage: „*Die Sowjetunion gibt die Koppelung des österreichischen Staatsvertrages mit der Frage Deutschlands auf, und sie ist bereit, nach Abschluss des Vertrages (Staatsvertrages) alle Truppen aus Österreich zurückzuziehen.*“⁵⁸ Somit war für Österreich in unerwarteter Weise ein wesentlicher Durchbruch geglückt. Innerhalb Österreichs hat man davor abgeraten, eine

⁵⁷ Portisch/Riff/Bacher 1986: S. 462

⁵⁸ Portisch/Riff/Bacher 1986: S. 471

Delegation nach Moskau zu entsenden, doch Kreisky äußerte sich folgender Maßen: „*Wir haben die geschichtliche Bedeutung dieser Stunde erkannt!*“⁵⁹ Das Thema Neutralität schien somit abgehandelt und bei den Verhandlungen in Moskau hatte man den Eindruck, als würden die Sowjets den Österreichern verlockende Konzessionen auf den Tisch legen, um ihnen das Nein-Sagen zur Neutralität praktisch unmöglich zu machen.⁶⁰

Bei der österreichischen Delegation kam durch diese Geste neuerlicher Zweifel auf und man war sich, so knapp vor dem Ziel, plötzlich auch nicht mehr für die Bereitschaft zur Neutralität einig. Die Meinungen zum Wort „*Neutralität*“ und dessen Bedeutung klafften innerhalb der österreichischen Delegation weit auseinander. Lediglich Julius Raab hatte in der Zwischenzeit eine Idee zu einer bestimmten Form der Neutralität und diese hatte er sich aufgrund regen Briefverkehrs mit seinem Bruder, der zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz lebte, geholt. Vizekanzler Schärf befürchtete, dass Österreich, falls es sich zur Neutralität bekennt, in einen politischen Neutralismus gedrängt und vom Westen dadurch isoliert werden könnte. Schärf und Kreisky befürchteten noch viel mehr und zwar dass der „*Neutralitätsbegriff*“ in der Zukunft unterschiedlichsten Interpretationen ausgesetzt sein könnte. Dazu Bruno Kreisky Jahre später: „*Am schwedischen Beispiel habe ich gesehen, wie elastisch so eine Politik in Kriegszeiten gehandhabt werden musste, wie diese Neutralität etwa zu Gunsten Deutschlands ausgelegt wurde, solange es deutsche Siege gegeben hat. Wie dann in dem Maß, wie es diese Siege nicht mehr gegeben hat, die Neutralität gegenüber Deutschland immer härter vertreten wurde.*“⁶¹

Wieso kam es allerdings zur Wortkombination „*aus freien Stücken*“? Dies lässt sich relativ einfach erklären, denn nur ein freies, unabhängiges Land kann aus freien Stücken seine Position darstellen. Somit war die weitere Reihenfolge der Vorgehensweise klar definiert. Zuerst musste Österreich ein souveräner, freier Staat sein, um danach seine Neutralität erklären zu können.

Obwohl die Neutralität Österreichs nicht im Staatsvertrag verankert ist, sind beide untrennbar miteinander verbunden. Man könnte diese Verbindung auch als **formalen Konnex** bezeichnen: Ohne Österreichs Bekenntnis zur Neutralität gäbe es auch keinen

⁵⁹ Ebenda: S. 472

⁶⁰ Ebenda: S. 475

⁶¹ Portisch/Riff/Bacher 1986: S. 475

österreichischen Staatsvertrag, und ohne Neutralitätserklärung wäre Österreich noch lange ein besetztes und bevormundetes Land geblieben.⁶² Warum wurde das Neutralitätsgesetz als Bundesverfassungsgesetz und folglich nicht der normalen Gesetzgebung unterzogen? Mit diesem hochbedeutsamen, außenpolitisch brisanten Akt wollte man die Neutralität, eben in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes, in der Bundesverfassung verankert sehen. Man wollte damit der österreichischen politischen Führung eine zukunftsweisende Richtungsvorgabe zur neutralen Außenpolitik erteilen und auch an diese binden. Es gibt eine Reihe von Verfassungsvorschriften mit grundlegender, materieller Bedeutung, die als Zielbestimmungen oder Verfassungsaufträge an den Gesetzgeber bezeichnet werden. Staatszielbestimmungen, die in den Lehrbüchern zum Verfassungsrecht meist genannt werden sind: die immerwährende Neutralität, das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung, also der Antifaschismus, die umfassende Landesverteidigung, der umfassende Umweltschutz, die Gleichbehandlung von behinderten Menschen, die Gleichstellung von Mann und Frau, der Schutz der Volksgruppen, der Rundfunk als öffentlich-rechtlicher Aufgabe, ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und die Sicherung eines hochwertigen Bildungswesens.⁶³

⁶² Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 52.

⁶³ Ucakar/Gschiegl 2012: S. 66

3 Definitionen/Begriffe

3.1 Neutralität

Der Begriff von Neutralität oder besser die Definition ist, so wie sie heute verstanden wird und in der Literatur der Vergangenheit verwendet wurde, ein vielfältiger. Der Begriff Neutralität stammt grundsätzlich aus dem lateinischen – neuter = keiner von beiden.⁶⁴ Die Neutralität eines Staates bedeutet gem. einer Definition der Internationalen Politik, entweder das Abseitsstehen in einem konkreten Konflikt zwischen anderen Staaten oder bezeichnet generell die allgemeine Politik der Neutralität.⁶⁵

Hierzulande wird der Begriff meist im Sinne von "unparteiisch", "geschlechtslos", "ungeladen" oder "ausgewogen" benutzt. Weiß gilt zum Beispiel als neutrale Farbe, da sie zu allem kombiniert werden kann. Zudem gibt es noch einige Bedeutungen in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen, wie in den Naturwissenschaften oder bei Juristen.

- *In den Gesellschaftswissenschaften steht der Begriff "Neutralität" für Bedürfnisfreiheit. In dieser Bedeutung findet er häufig Anwendung in der internationalen Politik, während er in den Kommunikationswissenschaften auch für eine gewisse Objektivität stehen kann. Man ergreift also nicht Partei für jemanden.*
- *In der Wissenschaftstheorie steht der Begriff für eine wertneutrale Beschreibung.*
- *Auch in der Mathematik findet dieser Begriff seine Anwendung. So steht er in der Algebra für ein neutrales Element. Dabei handelt es sich um einen Fachbegriff aus der algebraischen Struktur. Die Besonderheit ist, dass jedes Element durch die Verknüpfung mit dem neutralen Element auch auf sich selbst abgebildet wird.*

⁶⁴ Definition gem. Duden: wohl unter Einfluss von französisch neutralité < mittellateinisch neutralitas. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Neutralitaet>, abgerufen am 7. Mai 2014.

⁶⁵ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Neutralit%C3%A4t_%28Internationale_Politik%29

- *Auch in anderen Naturwissenschaften wird der Begriff häufig benutzt. So gibt es in der Physik elektrisch neutral geladene Teilchen – Sie weisen weder eine positive noch negative Ladung auf. In der Biologie werden so Mutationen in den Genen beschrieben, die dem betreffenden Lebewesen weder Vor- noch Nachteile bescheren.*
- *Zudem gibt es in den Rechtswissenschaften eine Anwendung dieses Begriffs. Unter anderem wird ein Staat als neutral bezeichnet, wenn er sich nicht an einem Krieg beteiligt.*⁶⁶

Im Bereich der österreichischen Politik wurden, am nachstehenden Beispiel dargestellt, im Jahr 1955 folgende drei generelle Begriffe verwendet.

Der Minimalbegriff ist die Neutralität eines Staates im Kriege anderer Staaten, also dass es ein Staat unterlässt, an einem Krieg teilzunehmen, wobei er die Regeln des Neutralitätsrechtes einhält.⁶⁷ Als Beispiel hierzu wären die lateinamerikanischen Staaten sowie Spanien und Irland im zweiten Weltkrieg anzuführen. Diese Form der Neutralität kann auch als **temporäre Neutralität** bezeichnet werden.

Eine zweite Form der Neutralität ist eine solche, die auch im Frieden ein neutrales Verhalten einhält; also nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden wird alles unterlassen, was zu einer kriegerischen Verwicklung führen könnte. Der typische Fall dafür ist Schweden, in einem geringen Ausmaß aber auch Irland.⁶⁸ Hier spricht man von einer **dauernden, permanenten** (in Österreich auch immerwährenden) **Neutralität**, wobei der Neutrale bereits in Friedenszeiten alles unternimmt um die Neutralität zu wahren.

Eine dritte Form der Neutralität ist die **Neutralisation**, wie sie derzeit nur die Schweiz und in einem gewissen Ausmaß der Vatikanstaat kennt. Es gibt keine Neutralisation ohne einen **Neutralisationsvertrag** und das ist der wesentliche Unterschied zwischen der Schweiz und Schweden. Bei der Schweiz haben auch die Signatäre dieses

⁶⁶ Definition von Neutralität in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, http://www.helpster.de/was-bedeutet-neutralitaet-eine-begriffsdefinition_106358#anleitung, abgerufen am 7. Mai 2014.

⁶⁷ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 16.

⁶⁸ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 16.

Vertragswerkes Verpflichtungen gegenüber diesem Staat auf sich genommen, Verpflichtungen, die also in einem Vertrag festgelegt sind. Solche Verpflichtungen hat die Staatenwelt nicht gegenüber Schweden.⁶⁹

Neben den drei oben angeführten Arten der Neutralität, anhand des Verhaltens eines Staates, kann eine weitere Unterscheidung in **zeitlicher Hinsicht** erfolgen. So unterscheidet man zwischen einer temporären Neutralität (zeitlich befristet) und zwischen einer dauernden, permanenten bzw. ständigen Neutralität (wie die Schweiz). Im Fall von Österreich spricht man sogar von einer immerwährenden Neutralität als weitere Steigerungsstufe.

Eine weitere Unterscheidung bei der Neutralität kann hinsichtlich **der Form** wie sie erreicht wurde erfolgen. Österreich hat seine Neutralität aus freien Stücken selbst erklärt. Eine wesentliche Bedingung hierfür ist die Unabhängigkeit eines Staates, denn ohne Unabhängigkeit ist eine Erklärung aus freien Stücken nicht möglich. Das Gegenteil zur selbst auferlegten stellt die verpflichtete Neutralität dar. Diese wird durch völkerrechtliche Verträge zwischen einem Staat und der Staatenwelt diesem verpflichtend bzw. vertraglich auferlegt. Österreich hat seine Neutralität aus freien Stücken mittels Verfassungsgesetz erklärt und ist dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen. Aufgrund dieser Tatsache scheint es auch jederzeit mittels einer Verfassungsänderung möglich (Bedarf einer 2/3 Mehrheit im Parlament), diese Form der Neutralität im Bedarfsfall wieder aufzugeben. Bei einer vertraglich festgelegten Neutralität müssen grundsätzlich alle Vertragspartner einer Auflösung zustimmen, ansonsten liegt ein Vertragsbruch vor.

Zusätzlich kann man noch zwischen einer bewaffneten, militärischen und unbewaffneten Neutralität unterscheiden. Hier sind die Meinungen unterschiedlich, wobei Experten davon ausgehen, dass ein neutraler Staat eigentlich auch seine Neutralität schützen sollte und müsste.

Österreich verfügt über eine Immerwährende Neutralität aus freien Stücken. Die Schweiz besitzt eine Dauernde Neutralität basierend auf völkerrechtlichen Verträgen. Finnland, Schweden und Zypern sind bündnisfrei und neutral. Irland und Malta besitzen

⁶⁹ Ebenda: S. 16

eine militärische Neutralität und alle sieben Länder sind der Kategorie – bewaffneter Neutralität – zuordenbar.⁷⁰

3.1.1 Encyclopaedia Britannica

„Der rechtliche Status eines Staates, der daraus entsteht, dass er sich jeder Teilnahme an einem Krieg zwischen anderen Staaten enthält, in den Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten dauernd unparteiisch ist und diese Nichtteilnahme und Unparteilichkeit von den Kriegführenden anerkannt wird.“ Zu den Pflichten des Neutralen wird ausgeführt: *„Aus dem Privileg der Unverletzlichkeit des Territoriums entsteht die Pflicht, jede Handlung der Kriegführenden auf diesem Territorium zu verhindern. Der Neutrale darf und muss alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel benützen, um jeden Akt auszuschalten, der eine Verletzung seiner Neutralitätspflicht bedeuten würde. Wenn einschränkende Bestimmungen allen Kriegführenden gleichmäßig auferlegt werden, ist dies kein feindseliger Akt. Ebenso sind keine feindseligen Akte: Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen zu Kriegführenden, Anbieten der guten Dienste und Aufforderung der Kriegführenden, seinen Handel mit anderen neutralen Staaten nicht zu behindern.“*⁷¹

3.1.2 Sowjet-Enzyklopädie

In der großen Sowjet-Enzyklopädie, Band XXIX, zweite Ausgabe, abgeschlossen am 3. November 1954, Seite 378 ff., wird der Begriff Neutralität folgender Maßen dargestellt: *„Neutralität ... die politische und juristische Stellung eines Landes, das an einem Krieg nicht teil nimmt und im Verhältnis zu den kriegführenden Staaten eine gleichartige (nicht parteinehmende) Position bezog. Der Begriff Neutralität als die völlige Nichtbeteiligung an einem Krieg hat sich im 19. Jahrhundert herausgebildet. Die Rechte und Verpflichtungen von Staaten, die eine Neutralitätserklärung abgeben, sind in den multilateralen Haager Konventionen von 1907 festgelegt, und zwar in der fünften über die Neutralität im Landkrieg und in der dreizehnten über die Neutralität im Seekrieg.“*⁷²

⁷⁰ Vgl. Hauser 2014: S. 3

⁷¹ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 64. Sowie <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/410861/neutrality>, abgerufen am 9. Mai 2014.

⁷² Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 64.

Daneben unterscheidet die russische Neutralitätslehre des Weiteren zwischen dem Begriff der „ständigen Neutralität“ und der „Neutralisierung eines Territoriums“.

a) Die **ständige Neutralität**: „... das ist eine solche Stellung eines Staates, dem durch einen völkerrechtlichen Vertrag die Verpflichtung auferlegt ist, an keinem Krieg teilzunehmen. Dieser Staat behält jedoch das Recht zur Selbstverteidigung. Eine ständige Neutralität wurde für die Schweiz (1815), Belgien (1831), Luxemburg (1867) errichtet. Belgien und Luxemburg verzichteten nach dem zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945 auf die ständige Neutralität, indem sie in den aggressiven Westblock eintraten. Eine ständige Neutralität ist auch im Hinblick auf andere Staaten erklärt worden (Kongo, Island), erwies sich jedoch als kraftlos ...“.⁷³

Die Definition für „ständige Neutralität“ gemäß der russischen Neutralitätslehre ist somit auf die österreichische immerwährende Neutralität nicht anwendbar, da Österreich die Verpflichtung zur Neutralität nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag auferlegt wurde (dies wurde vermutlich durch die damalige sowjetische Regierung allerdings anders gesehen). Es handelt sich vielmehr um eine Neutralität aus freien Stücken und um ein Bundesverfassungsgesetz. Zu Belgien und Luxemburg möchte ich ergänzend anführen, obwohl beide grundsätzlich durch völkerrechtliche Verträge eine „ständige Neutralität“ eingegangen sind, haben beide am 17. März 1948 den „Brüsseler Fünfmächtevertrag“ unterzeichnet (Anfangs die Westunion und ab 1955 die Westeuropäische Union – WEU).⁷⁴ Die Grundidee lag darin, sich gegen ein wieder erstarktes Deutschland zu schützen. Die Vertragspartner haben sich im Allgemeinen dazu verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren, jegliche Streitigkeiten in friedlicher Form zu begleichen und im Falle eines militärischen Angriffes auf einen der fünf Staaten, sich gegenseitig zu unterstützen. In späterer Folge geht die „North Atlantic Treaty Organization (NATO)“⁷⁵ auf den Brüsseler Fünfmächtevertrag zurück. Eigentlich erfolgte mit der Unterzeichnung des Brüsseler Fünfmächtevertrags ein Bruch der völkerrechtlichen Verträge. Inwiefern hier ein rechtlicher Verstoß bzw. eine

⁷³ Ebenda: S. 65

⁷⁴ Am 4. März 1947 wurde zwischen Großbritannien und Frankreich der „Pakt von Dünkirchen“ unterzeichnet. Dieser wurde 1948 um die BENELUX-Staaten erweitert.

⁷⁵ Der Nordatlantikvertrag wurde am 4. April 1949 in Washington unterzeichnet. Ausgangspunkt war die in Kapitel VIII der VN-Charta vorgesehene Möglichkeit des „Bestehens regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur ... [regionalen] Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Artikel 51) in Wahrnehmung des individuellen und kollektiven Rechts auf Verteidigung.

Missachtung des „*Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge*“ erfolgte, sei dahingestellt und wäre rechtlich gesondert zu prüfen.

b) Die „... **Neutralisierung** eines Territoriums – Sonderregime, das durch völkerrechtliche Verträge errichtet ist, wonach auf einem Teil des Territoriums eines Staates keine Befestigungen angelegt und keine Streitkräfte gehalten werden dürfen, dieses Territorium nicht als Kriegsschauplatz oder Basis zu Kampfhandlungen gegen sonstige Territorien verwendet werden darf. Die positive Bedeutung von Verträgen über die Neutralität eines Territoriums besteht darin, dass sie in gewissem Maße den Ausbruch (oder: die Entwicklung, Ausbreitung) eines Krieges verhindern können ...“ Von der „... Neutralisierung eines Territoriums ist der Status eines ständig neutralen Staates zu unterscheiden, der die Verpflichtung dieses Staates beinhaltet, nicht in einen Krieg, sei es gegen wen immer, einzutreten, außer im Fall der Selbstverteidigung, und sein Territorium nicht zur Vorbereitung eines Krieges zu verwenden...“⁷⁶

Erwähnenswert an diesen beiden russischen Definitionen des Neutralitätsbegriffs ist, dass die Neutralität eines Staates ihre volle Wirksamkeit lediglich in der Kriegsführung, bzw. wenn der Kriegszustand vorherrscht, erlangt.

3.1.3 HAAGER ÜBEREINKOMMEN

Die grundsätzliche rechtliche Regelung der Neutralität erfolgt speziell im V. Haager Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die „*Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges*“. Das XIII. Haager Übereinkommen beinhaltet die Themen zum „*Seekrieg*“.

Im Wesentlichen werden im V. Haager Übereinkommen die Rechte und Pflichten sowohl des Neutralen als auch des Kriegführenden in einer Art Wechselbeziehung festgelegt, wobei unter Artikel 9 auch auf „*die Kriegführenden*“ (Mehrzahl) verwiesen wird. Dabei wird im 1. Artikel wie folgt ausgeführt: „*Das Gebiet des Neutralen ist unverletzlich.*“⁷⁷ Handlungen die der Neutralität zuwiderlaufen sind in den Artikeln 5 und 10 festgelegt und lauten:

⁷⁶ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 65.

⁷⁷ Gesamte Rechtsvorschrift für V. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz, Fassung vom 7. Mai 2014: S. 2.

- Artikel 5: „... Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiet begangen worden sind.“
- Artikel 10: „Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.“⁷⁸

Aufgrund dieser Konvention ist es Bürgern eines neutralen Staates erlaubt an militärischen Aktionen als Freiwillige teilzunehmen, nicht untersagt ist auch ein Handel mit einem kriegführenden Staat. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass dieses Übereinkommen nur zwischen den jeweiligen Vertragsmächten des Haager Übereinkommens Anwendung findet und auch wieder jederzeit schriftlich gekündigt werden kann.

Zum Haager Übereinkommen möchte ich aus meiner Sicht ergänzen, dass es einerseits durch Unterzeichnung von Monarchen, die zwischenzeitlich so nicht mehr existieren, bzw. andererseits zu einer Zeit (18. Oktober 1907) wo es noch keine VN, OSZE und ähnliche Organisationen gab, entstanden ist. Es ist von unbestreitbarer Wichtigkeit, dass es grundsätzliche Regeln für die Neutralität gibt bzw. geben muss, nichts desto trotz wäre eine zwischenzeitliche, grundsätzliche und zeitlich angepasste Adaptierung erforderlich.

3.1.4 Charta der Vereinten Nationen (VN)

In der Charta der Vereinten Nationen ist der Begriff Neutralität oder auch der neutrale Staat (Nation) nicht enthalten und folglich auch nicht definiert. Für die ggstdl. Studie sowie in Folge für deren Auswertung und zum besseren Verständnis ist es jedoch unumgänglich Abschnitte der Charta, welche einen möglichen Bezug zur Neutralität erlauben, darzustellen. Es ist aber auch von enormer Wichtigkeit, kurzerhand die durch den Beitritt zu den VN eingegangenen Verpflichtungen, näher zu erläutern. Im Artikel 1 sind die vorrangigen Ziele der Vereinten Nationen, nämlich der Erhalt des Weltfriedens, definiert. Der Artikel 2 verweist auf die Gleichheit und Beistandspflicht jeden Mitglieds der Vereinten Nationen.

⁷⁸ Ebenda: S. 2-3

- Artikel 1: „Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:
1. Den **Weltfrieden** und die **internationale Sicherheit** zu wahren und zu diesem Zweck wirksame **Kollektivmaßnahmen** zu treffen, um **Bedrohungen des Friedens** zu **verhüten** und zu **beseitigen**, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;
2. freundschaftliche ...“⁷⁹
- Artikel 2: „Die Organisation und ihre Mitglieder handeln in Verfolgung der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:
(1) Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der **souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder**.
(2) Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der **Mitgliedschaft erwachsenen Rechte und Vorteile** zu sichern, nach Treu und Glauben die **Verpflichtungen**, die sie mit dieser Charta **übernehmen**.
(5) **Alle Mitglieder** leisten den Vereinten Nationen **jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme**, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.“⁸⁰

Im zweiten Kapitel – Mitgliedschaft – wird speziell im Artikel 4 nochmals auf die Verpflichtungen, welche aus der Charta erwachsen, hingewiesen.

- Artikel 4: „(1) Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die **Verpflichtungen** aus **dieser Charta übernehmen** und nach dem Urteil der Organisation **fähig und willens** sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. (2) ...“⁸¹

In diesem Artikel versucht man zwar die Mitglieder darauf hinzuweisen, welche Verpflichtungen sie in Folge der Mitgliedschaft eingehen, aber mit der Verwendung der Begriffe „fähig und willens“ diese Verpflichtungen zu erfüllen, hat man eine Art Umgehung der Verpflichtung eingebaut. Somit stelle ich folgende These auf: Die

⁷⁹ Charta der Vereinten Nationen 1945: S. 3

⁸⁰ Ebenda: S. 4

⁸¹ Ebenda: S. 4

Fähigkeit einer Nation zur Erfüllung von Aufgaben kann grundsätzlich sowohl durch die VN als auch durch die betroffene Nation selbst festgestellt werden. Jedoch der Wille zu einer Verpflichtung kann eigentlich nur durch die betroffene Nation erfüllt werden. Ob diese These in der Folge auch rechtskonform ist, wäre einer gesonderten Prüfung zuzuführen. Im fünften Kapitel wird nochmals auf die durchzuführenden Maßnahmen hingewiesen, aber diesmal im Zusammenhang mit Beschlüssen des Sicherheitsrates.

- Artikel 25: „Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die **Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.**“⁸²

Da sich der Sicherheitsrat aus fünf ständigen und zehn temporären Mitgliedern zusammensetzt, kann es sein, dass eine Nation in die Entscheidungsfindung gar nicht eingebunden war und trotzdem einen Beschluss zu befolgen hat.

Im Zusammenhang mit der Neutralität eines Staates und dessen Vereinbarkeit ist das VII. Kapitel mit den Artikeln 42, 43 und 49 zu sehen.

- Artikel 42: „Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die im Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit **Luft-, See- oder Landstreitkräften** die zur **Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens** oder der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.“⁸³
- Artikel 43: „(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen **verpflichten** sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, dass sie nach Maßgabe eines oder mehrerer **Sonderabkommen** dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen **Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten** und Erleichterungen einschließlich des **Durchmarschrechts** gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist. ... (3) Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrates so bald wie möglich im

⁸² Ebenda: S. 8

⁸³ Charta der Vereinten Nationen 1945: S. 11

*Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mitgliedsgruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten **nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.***⁸⁴

- Artikel 49: „Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die **Mitglieder** der Vereinten Nationen **einander gemeinsam handelnd Beistand.**“⁸⁵

Unabhängig von einer vorangegangenen rechtlichen Prüfung würde ich im Artikel 43 „aufgrund der Maßgabe des jeweiligen Verfassungsrechtes“, die grundsätzliche Ausnahme für neutrale Staaten sehen.

3.2 Neutralisierung

Für den Begriff „*Neutralisierung*“ gibt es die verschiedensten Definitionen, jeweils in dessen Abhängigkeit zum Themenbereich (z.B. Chemie, Kriminalisierung, Militär etc.).

Bei der militärischen Neutralisierung geht man gemäß dem Völkerrecht davon aus, dass entweder durch einen (erzwungenen) Vertrag oder auch auf freiwilliger Basis eine Neutralität eines Staates, aber auch eine Entmilitarisierung bzw. Befriedung eines Staates, Gebietes, einer Zone etc. herbeigeführt wird. Ziel ist es dabei den neutralisierten Staat (Gebiet) aus einem Kriegsgebiet auszunehmen bzw. einen neuen Kriegsschauplatz zu verhindern. Eine Neutralisierung kann sowohl temporär als auch permanent erfolgen. Dabei kann der Schutz eines Neutralisierten einem dritten Staat (z.B. Liechtenstein der Schweiz) anvertraut werden. Der Sinn und Zweck einer Neutralisierung besteht darin, einem umstrittenen Gebiet seine (militärische) Bedeutung zu nehmen und die Fortsetzung bzw. den Ausbruch eines neuen Konfliktes damit zu vermeiden. Z.B. Trennung von zwei Kriegsparteien durch einen neutralisierten Landstreifen (am Beispiel Israel und Syrien).⁸⁶

Als ein bekanntes Beispiel der Geschichte für eine geplante Neutralisierung, wäre ein Angebot Josef Stalins zu erwähnen. Am 10. März 1952 bot er den Westmächten (USA,

⁸⁴ Ebenda: S. 11

⁸⁵ Ebenda: S. 12

⁸⁶ Vgl. auch http://universal_lexikon.deacademic.com/24240/Neutralisierung

Großbritannien und Frankreich) in einer Note⁸⁷ Verhandlungen zur Wiedervereinigung und Neutralisierung Deutschlands an. Diese Note sowie die Erwidernungen Stalins auf die Antworten der Westmächte werden auch als **Stalin-Noten** bezeichnet. Durch den damaligen deutschen Bundeskanzler Konrad Adenauer sowie durch Westmächte wurden diese Stalin-Noten abgelehnt. Stalin verfolgte das Ziel, die Westintegration Deutschlands sowie den Anschluss an die NATO zu verhindern, allerdings mit dem Nachteil, Ostdeutschland aufzugeben (Siehe unter Punkt 3.1.2 b).

3.3 Neutralitätspolitik

Neutralitätspolitik ist eine spezielle Form der Politik, kommt bereits in Friedenszeiten zur Anwendung und soll die Glaubwürdigkeit der Neutralität sowie deren Wirkung sichern. Die Neutralitätspolitik kann flexibel gestaltet und den jeweiligen äußeren Umständen angepasst werden. Staaten können durch aktive Neutralitätspolitik nicht nur zur Sicherung der eigenen Neutralität, sondern auch zur Stabilisierung internationaler Krisen beitragen. Staaten mit proaktiver Neutralitätspolitik bieten sich auch meistens als Vermittler sowie Austragungsort für Verhandlungen zwischen Konfliktparteien an.

Im Zusammenhang mit einer immerwährenden Neutralität kann auch von einer verstärkten Neutralitätspolitik gesprochen werden, welche sich gemäß dem österreichischen Landesverteidigungsplan wie folgt definierte:

„Bereits in Friedenszeiten hat der immerwährend neutrale Staat seine Politik so zu gestalten, dass er auch im Neutralitätsfall die sich aus der immerwährenden Neutralität ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Gestaltung der Neutralitätspolitik bestimmt der immerwährend neutrale Staat selbst. Durch sie soll seine Fähigkeit und Bereitschaft, bei Aktualisierung seiner Neutralität die Rechte und Pflichten des Neutralen zu beachten, zweifelsfrei vorhersehbar sein. Ein Hauptziel der Neutralitätspolitik besteht in der Erhöhung der Glaubwürdigkeit, der Fähigkeit und Bereitschaft zur Neutralitätsverteidigung sowie in der maximalen Motivierung der Bevölkerung zum Einsatz der erforderlichen Mittel im Ernstfall. Mit einer konsequenten Neutralitätspolitik sorgt der betreffende Staat dafür, dass über seine Absichten als immerwährend

⁸⁷ Definition Note: Eine diplomatische Note oder Verbalnote ist eine Form des Briefwechsels zwischen den diplomatischen Vertretungen im Empfangsstaat und dem Außenministerium des Empfangsstaates.

*neutraler Staat keine Unklarheit herrscht und dass sein Verhalten in Krisen- und Konfliktfällen klar vorausschaubar ist.*⁸⁸

Ein wesentlicher Verfechter und auch Betreiber einer aktiven Neutralitätspolitik in Österreich war Bruno Kreisky, sowohl in seiner Funktion als Außenminister als auch in seiner späteren Funktion als Bundeskanzler.

⁸⁸ Landesverteidigungsplan 1985: S. 29-30

4 Verträge mit der EU

Bevor ich im Detail auf jene Verträge der EU eingehe, welche durch Österreich unterzeichnet und in späterer Folge ratifiziert wurden bzw. jene Verträge mit möglichen Auswirkungen auf die österreichische Sicherheitspolitik (im Speziellen auf die Neutralität), möchte ich ganz kurz die Entstehung der jetzigen Form der EU anhand der jeweiligen Verträge darstellen.

Bereits während der Ausverhandlung der einzelnen Friedensverträge mit den Alliierten nach dem 2. Weltkrieg, wurden durch einige westeuropäische Staaten⁸⁹ gesonderte Verhandlungen hinsichtlich wirtschaftlicher Kooperationen innerhalb Kerneuropas geführt. Das Ziel bestand darin, jene Grundkomponenten, welche für die Rüstungsindustrie erforderlich sind, nämlich Kohle und Stahl, einer gemeinsamen vertraglichen Regelung zu unterziehen. Somit wurde am 18. April 1951 die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**⁹⁰ gegründet. Aus den Lehren des 2. Weltkriegs und zur Prävention wurde dabei Deutschland (zwingend) in den Vertrag eingebunden. Das Fundament für die, 41 Jahre später gegründete Europäische Union (EU) war somit geschaffen. Es folgten weitere wesentliche Verträge, bis schlussendlich am 7. Februar 1992 der **Vertrag über die Europäische Union in Maastricht** (auch Vertrag von Maastricht genannt) unterzeichnet wurde. Die Struktur der damaligen EU basierte auf einem sogenannten „Drei-Säulen“-Modell und bestand aus den Europäischen Gemeinschaften (EG), der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Zusammenarbeit der EU-Länder in der Justiz- und Innenpolitik (PJZS – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen). Erst mit dem Vertrag von Lissabon, unterzeichnet am 13. Dezember 2007, erfolgte die Schaffung einer neuen Struktur der EU. Aktuell basiert diese neue Struktur auf einem „Zwei Säulen“-Modell. Die erste Säule (supranational) setzt sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) zusammen. Die zweite Säule

⁸⁹ Durch die Gründer des Brüsseler Pakts. Der Brüsseler Pakt war ein Militärbündnis aufgrund der Auswirkungen aus dem 2. Weltkrieg und wurde am 17. März 1948 unterzeichnet. Unter den Vertragspartner befanden sich jene westlichen Länder Europas, welche durch Hitler im ersten Ansatz zum Teil okkupiert wurden (Frankreich, Großbritannien und die Benelux-Staaten).

⁹⁰ Die Gründungsländer sind: Luxemburg, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und Deutschland.

(intergouvernemental) besteht aus der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).⁹¹

Zeitlicher Überblick über die Entstehung der EU:

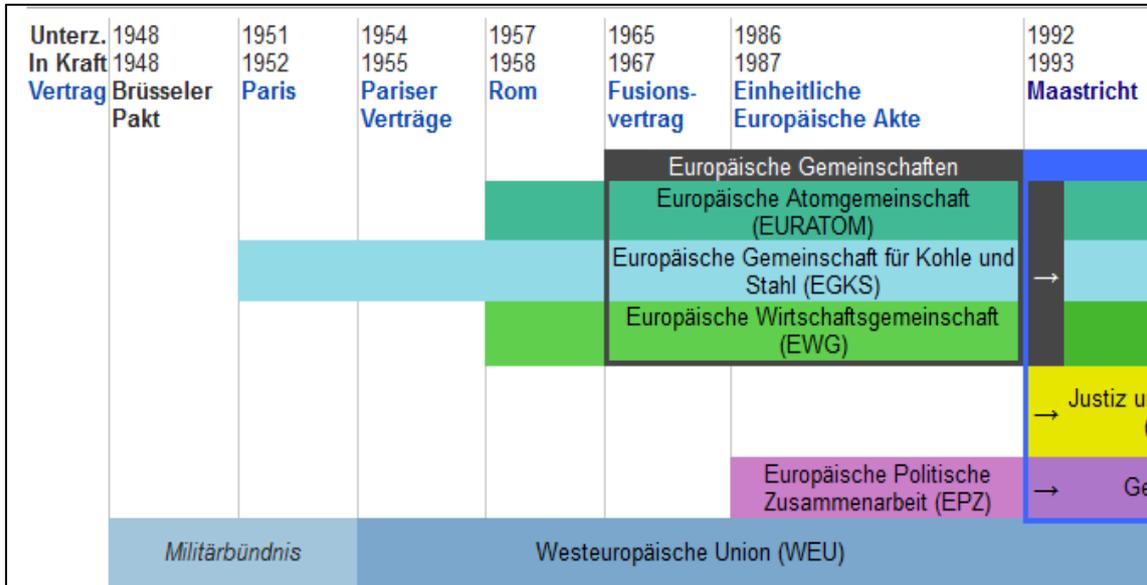


Abbildung 1

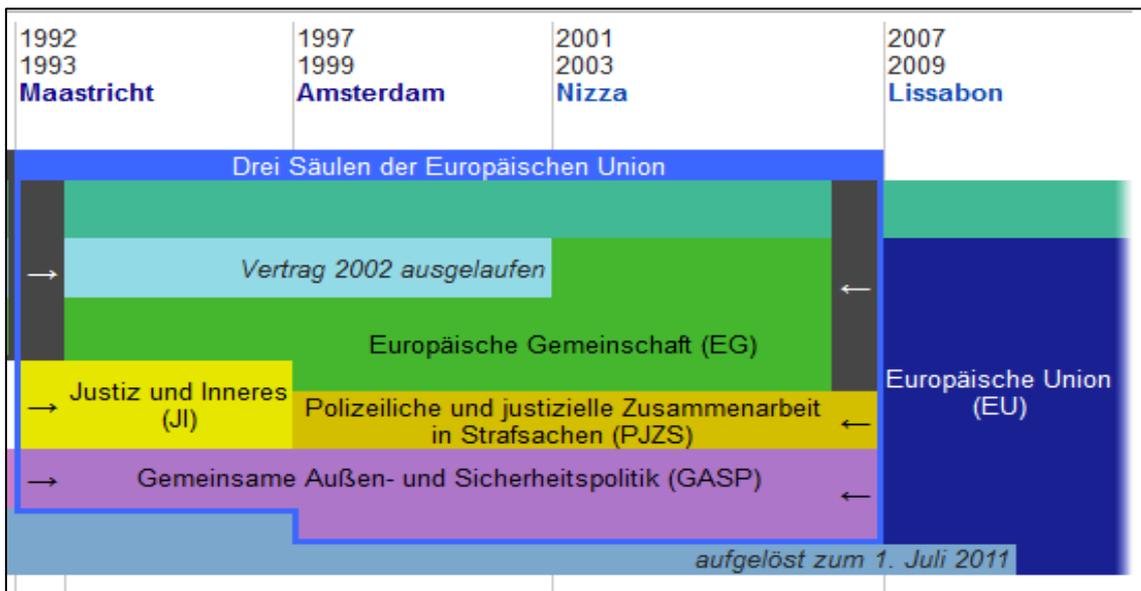


Abbildung 2

4.1 Vertrag von Maastricht (C191)

Bereits im Vertrag von Maastricht wurde, unter dem Titel I, Artikel C, – „Gemeinsame Bestimmungen“, auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und

⁹¹ Vgl. Ucakar/Gschiegl 2012: S. 197-200

Entwicklungspolitik hingewiesen. Die konkreten Ziele und der wesentliche Inhalt sind im Titel V (Art. J.1 bis J.11) – Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – festgelegt. Dabei lauten die wesentlichen Ziele hinsichtlich der Sicherheitspolitik wie folgt (Auszug):

- *Die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen.*
- *Die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris.*⁹²

Bevor eine gemeinsame Aktion in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik gestartet wird, sind gewisse Verfahren innerhalb des Rates der EU sowie dem Europäischen Rat erforderlich. Die Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen erfolgt mit qualifizierter Mehrheit. Wurde jedoch einmal eine Entscheidung hinsichtlich einer gemeinsamen Aktion getroffen, sind diese für die Mitgliedstaaten bindend (Artikel J.3, Ziffer 4). Bereits im Artikel J.4 wird im Zusammenhang mit der Sicherheit der EU in längerer Hinsicht, auf die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik hingewiesen, die auch zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. In diesem Zusammenhang erging das Ersuchen an die Westeuropäische Union (WEU) zur Ausarbeitung von jeweiligen Vorschlägen.

4.2 Vertrag von Amsterdam (C340)

Basierend auf einer Einigung der Staats- und Regierungschefs der damaligen EU-Mitgliedsländer wurde am 2. Oktober 1997 von den EU-Außenministern der „*Vertrag von Amsterdam*“ (VA) unterzeichnet. Nach Abschluss der Ratifizierung ist der Vertrag am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Die Ratifizierung durch bzw. in Österreich erfolgte auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 76/1998 sowie mit BGBl. III Nr. 83/1999.

Aufgrund des Vertrages von Amsterdam haben sich für die Bereiche der GASP insbesondere folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

⁹² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C191 1992: S. 61

- Die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels J.7 auch die schrittweise Festlegung einer **gemeinsamen Verteidigungspolitik** gehört, die zu **einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte** sobald der Rat dies beschließt, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern (Artikel 1, Abs. 3).
- Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine **rüstungspolitische Zusammenarbeit** zwischen ihnen unterstützt.
- Die Mitgliedstaaten **unterstützen** die Außen- und Sicherheitspolitik der Union **aktiv und vorbehaltlos** im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität (Artikel J.1, Abs. 2).
- Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen (Artikel J.3, Abs. 1).
- Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien, die in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, von der Union durchzuführen sind. In den gemeinsamen Strategien sind jeweils Zielsetzung, Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben (Artikel J.3, Abs. 2).
- Die **gemeinsamen Aktionen** sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen **bindend** (Artikel J.4, Abs. 3).
- Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie **Kampfeinsätze** bei der Krisenbewältigung einschließlich **friedensschaffender Maßnahmen ein** (Artikel J.7, Abs. 2).

Basierend auf dem Inhalt des letzten Punktes wurden schlussendlich sogar die „**Petersberg Aufgaben der WEU**“ formell im Vertrag über die Europäische Union (EUV) integriert.

4.3 Vertrag von Nizza (C80)

Basierend auf dem Vertrag von Amsterdam erfolgte die Weiterentwicklung der EU, welche in vertraglicher Hinsicht im Vertrag von Nizza ihre Rechtsgültigkeit erlangte. Hinsichtlich der Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wurden beim Europäischen Rat in Nizza speziell für den Bereich Sicherheits- und Verteidigungspolitik mehrere Beschlüsse gefasst. Nach Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde ist mit dem darauffolgenden Monat, in diesem konkreten Fall dem 1. Februar 2003, der Vertrag in Kraft getreten. Der Vertrag selbst wurde am 26. Februar 2001 unterzeichnet. Die Ratifizierung durch Österreich erfolgte bereits am 16. November 2001 und die Verlautbarung ist mit den BGBl. I Nr. 120/2001 und BGBl. III Nr. 4/2003 erfolgt.

Im Hinblick auf die geplante Integration der WEU in die EU wurden im Artikel 17 des Vertrages sämtliche Hinweise auf die WEU bereits gestrichen. Die wesentlichen Inhalte dieses Artikels, wie etwa die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, rüstungspolitische Zusammenarbeit bis hin zu Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, wurden teilweise noch verstärkt. Eine weitere Neuheit bildet gem. Artikel 23 die Ernennung eines Sonderbeauftragten. Im Artikel 24 ist man unter Punkt 5 auf mögliche verfassungsrechtliche Einwände der einzelnen Mitgliedsländer näher eingegangen, welche wiederum im Kontext zur Neutralität Österreichs als eine Art Abschwächung der eingegangenen Verpflichtungen interpretiert werden könnten.

Der Artikel 24 lautet:

- (5) *Ein Mitgliedstaat, dessen Vertreter im Rat erklärt, dass in seinem Land bestimmte **verfassungsrechtliche Vorschriften** eingehalten werden müssen, ist durch eine solche **Übereinkunft nicht gebunden**; die anderen Mitglieder des Rates können übereinkommen, dass die Übereinkunft dennoch vorläufig gilt.*
- (6) *Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union.*⁹³

⁹³ BGBl. III Nr. 4/2003: S. 4-8

Damit innerhalb der EU ein selbst erstelltes, unabhängiges Lagebild im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik jederzeit verfügbar ist, wurde ein eigenes Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee hierfür geschaffen und im Artikel 25 verankert. In einer Erklärung zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wurde auf eine möglichst baldige Einsatzbereitschaft hingewiesen.⁹⁴

4.4 Vertrag von Lissabon (C306)

Zur Weiterentwicklung der EU nahm, unmittelbar nach dem Vertrag von Nizza, ein EU-Konvent die Arbeiten zur Ausarbeitung einer gemeinsamen „*Verfassung für Europa*“ auf. Ein aus 105 Mitgliedern bestehendes Gremium arbeitete nahezu zweieinhalb Jahre, ehe am 29. Oktober 2004 in Rom eine Präsentation an die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer erfolgte. Trotz Ratifikation von 18 Mitgliedsländern (darunter auch Österreich) wurde sie allerdings durch Frankreich und die Niederlande, aufgrund einer vorangegangenen Volksabstimmung, abgelehnt. Woraufhin im Jahr 2007 vom Projekt „*Verfassung für Europa*“ endgültig Abstand genommen wurde. Um die doch sehr umfangreichen Mühen nicht als verloren zu sehen, wurde an einem EU-Reformvertrag weitergearbeitet. Das Ergebnis wurde in der Form des „*Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*“, in Lissabon am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und am 17. Dezember 2007 mit einem Amtsblatt der EU zur Mitteilung sowie Verteilung gebracht wurde. Die Ratifizierungsurkunde wurde durch Österreich am 13. Mai 2008 in Rom hinterlegt. Der Vertrag trat am 1. Dezember 2009 in Kraft und die Kundmachung erfolgte mittels BGBl. III, Nr. 132/2009.

Im Vertrag von Lissabon, dieser ist auch der letztgültige Vertrag, wurde sodann der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (High Representative & Vice-President – HR/VP) im Artikel 9e in einem EU-Vertrag verankert (war bis dato lediglich im Vertrag zur Errichtung der EDA der Fall). Dieser ist unter anderem auch für die GSVP zuständig, führt den Vorsitz im Rat für Auswärtige Angelegenheiten und ist auch der Vizepräsident der Kommission.

⁹⁴ Vgl. BGBl. III Nr. 4/2003: S. 48

Welche direkten bzw. indirekten Bestimmungen können sich auf die Neutralität Österreichs und in der Folge auf das Österreichische Bundesheer (ÖBH) dadurch auswirken? Hierzu wäre gleich einmal die Überschrift des Titel IV zu erwähnen, welche wie folgt lautet: „*Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit*“. Wiewohl auch die Überschrift des Titel V mit den „*Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*“ im Kontext zur Neutralität gesehen werden könnte. Der Abschnitt 2 enthält im wesentlichen die Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

- *Artikel 42: (1) Die **Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik** ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie **sichert** der **Union** eine auf zivile und **militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit**. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der **Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt** werden.*
- *(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die **schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik** der Union. Diese führt zu einer **gemeinsamen Verteidigung**, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. [...]*
- *(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und **militärische Fähigkeiten** als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. **Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern**. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, **Beschaffung** und **Rüstung** (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und **fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung**. [...]*
- *(7) Im Falle eines **bewaffneten Angriffs** auf das Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht***

*stehende Hilfe und **Unterstützung**, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. [...]*⁹⁵

- *Artikel 43: (1) Die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die **Union** auf zivile und **militärische Mittel** zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, **Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens** sowie **Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten**. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.*⁹⁶

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen für die GSVP entsprechen den „Petersberg Aufgaben“, auf die ich in späterer Folge noch detaillierter eingehen werde.

4.5 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

Im Zusammenhang mit der GSVP ist unter anderem auch der Titel VII – **Solidaritätsklausel** (Artikel 222) – des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) zu sehen.

- *Artikel 222: (1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten **handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität**, wenn ein Mitgliedstaat von einem **Terroranschlag**, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, **einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel**, um
 - a) *terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden; die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;**

⁹⁵ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) 2012: S. 26-27

⁹⁶ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) 2012: S. 27

- *b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe **einen Mitgliedstaat auf Ersuchen** seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.*
- *(3) Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so beschließt der Rat nach Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.⁹⁷*

4.6 Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

Im Artikel 25 des Vertrags von Nizza hat man bereits auf die Errichtung eines Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees hingewiesen. Mit der „*Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004*“ wurde eine „*Europäische Verteidigungsagentur*“ (EDA) eingerichtet (ABl. 2004 L 245/17). Disloziert wurde die Agentur in Brüssel und sie arbeitet unter der Aufsicht des Rates. Die Hauptaufgabe der EDA liegt in der Unterstützung des Rates im Zusammenhang mit der GASP sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – ESVP (in späterer Folge GSVP) und dabei im Speziellen in der Entwicklung militärischer Fähigkeiten für ein gesamteuropäisches Krisenmanagement. Die wesentlichen Aufgaben der Agentur wurden im Artikel 1 Abs. 1 festgehalten. Eine Beteiligung an der Agentur steht allen EU-Mitgliedstaaten offen. Die Leitung der Agentur obliegt dem Generalsekretär/Hohen Vertreter (HR/VP) für die GASP, zurzeit in der Person von Catherine Ashton. Die Entscheidungen innerhalb der Agentur werden im sogenannten Lenkungsausschuss herbeigeführt, dem je **ein Vertreter jedes Mitgliedsstaates** sowie ein Kommissionsmitglied angehört. Ersterer ist auch befugt, verbindlich für seine Regierung zu handeln. Der Lenkungsausschuss tritt auf der Ebene der Verteidigungsminister oder ihrer Vertreter zusammen.⁹⁸

⁹⁷ AEUV (Konsolidierte Fassung) C362 2012: S. 148

⁹⁸ Vgl. 2004/551/GASP des Rates 2004: S. 2-19

- *Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur), nachstehend „Agentur“ genannt, eingerichtet.*⁹⁹

Österreich hat seine Bereitschaft zur Teilnahme, am 22. Juni 2004, durch einen Ministerratsbeschluss erklärt. In der EDA sind mit der Ausnahme von Dänemark 27 EU-Staaten tätig.

4.7 GASP/GSVP

Zum besseren Verständnis der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, aber im Speziellen zur Darstellung und Analyse der GASP, im Kontext zur österreichischen Neutralität, bezugnehmend auf die Forschungsfragen, habe ich es für notwendig erachtet die einzelnen Strukturen bis hin zur Beteiligung mit Organisationselementen oder auch einzelnen Personen näher darzustellen.

Im Vertrag von Lissabon hat man im Bezug zum Integrationsprozess unter Artikel 4 auf die verstärkte Zusammenarbeit hingewiesen. Mit dem Schritt zur GASP sowie der GSVP wurde das „**Gemeinsame**“ wesentlich in den Vordergrund gestellt. Doch das „*Gemeinsame*“ beruht, entgegen dem Willen so mancher Regierungschefs, nach wie vor zum Großteil auf Freiwilligkeit. Ungeachtet der österreichischen Neutralität wurde im Zuge der Erstellung des EU-Verfassungsvertrags, durch die damalige österreichische Regierung unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel, bereits im Jahr 2000 eine „*umfassende Beistandspflicht*“ vorgeschlagen. Dieser Vorschlag führte in den drei darauffolgenden Jahren zu heftigen Diskussionen. Am 28. November 2003 einigten sich in Neapel, Großbritannien, Frankreich und Deutschland über die Annahme einer militärischen Beistandspflicht, allerdings im Zusammenhang mit dem EU-Verfassungsvertrag (der sogenannte „*Kompromiss von Neapel*“ – basierend auf den Mitteln der NATO). Neutrale Staaten (Finnland, Irland, Schweden und Österreich) brachten zur militärischen Beistandspflicht, aufgrund ihrer Neutralität und Bündnisfreiheit, Bedenken ein. Grundsätzlich stand im Hintergrund immer das Ziel einer kollektiven Verteidigung, im Fall eines Angriffs auf die EU oder einen Staat der EU. Schlussendlich einigten sich die Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 12. Dezember 2003 zu einem weiteren Kompromiss: „*Beistandspflicht für alle EU-*

⁹⁹ 2004/551/GASP des Rates 2004: S. 4

*Staaten – jedoch unter der Achtung des Status Neutraler und Bündnisfreier.*¹⁰⁰ Die vertragliche Verankerung erfolgte im Vertrag von Lissabon (siehe Punkt 4.5 (2) und (7)). Hier ist zu erwähnen, dass im Vergleich zum EU-Verfassungsvertragstext eine kleine, jedoch nicht unbedeutende Änderung der Formulierung erfolgte. Gemäß dem Verfassungstextentwurf „*mussten*“ die Mitgliedstaaten ihre Hilfe und Unterstützung bereitstellen, im Vertrag von Lissabon dagegen „*schulden*“ die Mitgliedstaaten lediglich diese Hilfe.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. Hauser 2014: S. 6

¹⁰¹ Vgl. Hauser 2014: S. 7

4.7.1 Strukturen der GASP

Auf der Ebene der EU gibt es drei wesentliche Bereiche die zur GASP beitragen bzw. Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Das EU SatCen (Satellite Centre) mit Sitz in Madrid ist eines dieser drei Elemente (Agency). Österreich hat zurzeit keinen Vertreter im SatCen, wobei relativ rasch eine Änderung eintreten kann. Das zweite Element ist das EU ISS (oder auch EUISS – Institut for Security Studies) mit Sitz in Paris. Hier werden Vertreter aus dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) sowie dem Bundeskanzleramt (BKA) entsandt. Die dritte und wichtigste Agentur bildet die EDA (European Defence Agency). Den Kopf dieser Agentur bildet zurzeit Lady Catherine Ashton. Sie ist in ihrer Funktion als High Representative/Vice President (HR/VP) auf der politischen Ebene mit der Leitung der GSAP sowie der GSVP betraut. Weiters führt sie den Vorsitz im Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Foreign Affairs Council – FAC) und ist auch die Vizepräsidentin der Kommission (European Council – EC). Zum besseren Verständnis des strukturellen Aufbaus dient die nachstehende Abbildung 2. Im Bereich der EDA sind einige Offiziere und Zivilbedienstete, zum Großteil aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), tätig.

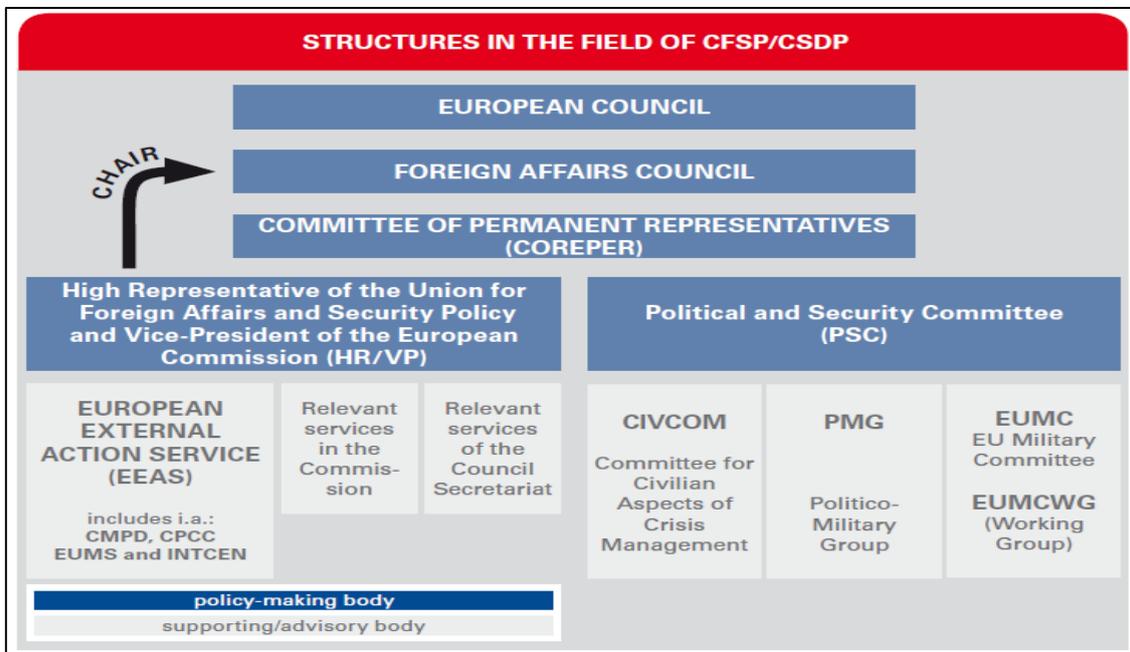


Abbildung 3

4.7.2 PSC – Political and Security Committee/EUMC – European Union Military Committee

Neben der EDA ist innerhalb der EU-Ratsstruktur das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (Political and Security Committee – PSC) tätig, welches sich hinsichtlich aller militärischen Angelegenheiten vom EU-Militärausschuss (EU Military Committee – EUMC) beraten lässt. Der EUMC ist das höchste militärische Gremium. Der EU-Militärstab (EU Military Staff – EUMS) unterstützt den EUMC, mit seinem Vorsitzenden (Chairman EUMC – CEUMC), in seinem Tätigkeitsbereich.

Der Generaldirektor des EU-Militärstabs ist derzeit ein österreichischer Offizier.¹⁰² Die Struktur, die Zuordnung der Funktionen zur jeweiligen Nation und die Verbindungslinien sind der nachstehenden Beilage 3 zu entnehmen.

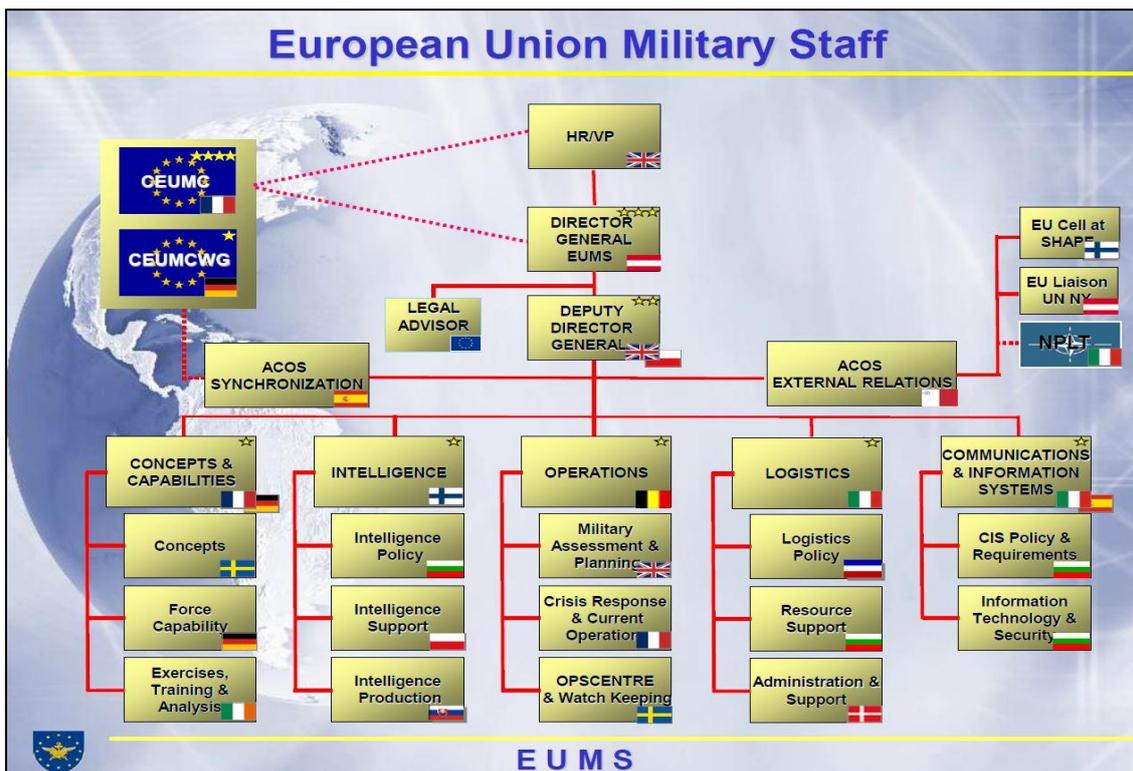


Abbildung 4

4.7.3 MVB – Militärvertretung Brüssel

Das nationale, militärdiplomatische Bindeglied Österreichs zu Europa wird durch die Militärvertretung Brüssel (MVB), mit Sitz in Brüssel, wahrgenommen. Durch die MVB

¹⁰² Lieutenant General (LtGen) Wolfgang Wosolobe

werden die österreichischen, (größtenteils) militärischen Interessen, sowohl gegenüber der EU, der NATO als auch der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), vertreten. Grundsätzlich besitzt jedes Mitglied der EU eine eigene Militärvertretung. Die MVB ist ein Teil der diplomatischen Vertretungen Österreichs und ist mit ihren Organisationselementen in diese eingegliedert. Die diplomatische Vertretung wird in allen Belangen der Verteidigungs-, Militär- und Rüstungspolitik durch die MVB beraten und der Leiter der MVB ist der höchste Militärberater für den österreichischen Botschafter im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, den Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs zur EU und den Leiter der Österreichischen Vertretung zur NATO.¹⁰³

Die MVB unterteilt sich neben der Leitung in drei operative Abteilungen, dort sind 26 unmittelbare Mitarbeiter beschäftigt. Neben der EU-Abteilung gibt es noch die NATO-Abteilung und die Rüstungsabteilung. Durch die drei Abteilungen werden die österreichischen Interessen in den jeweiligen militärischen Gremien der EU und auch der NATO wahrgenommen bzw. eingebracht und sie stellen das unmittelbare Bindeglied in das BMLVS dar.

4.7.4 Agreements – Abkommen

Bis zum Vertrag von Maastricht basierte die EU auf einem „Drei-Säulen“-Modell wobei eine dieser drei Säulen durch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gebildet wurde, welche in späterer Folge bis hin zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ausgebaut werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele wurden, sowohl vor als auch nach dem Beitritt Österreichs zur EU, eine Vielzahl an Abkommen (Agreements) unterzeichnet. Einige dieser Abkommen (auszugsweise), mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Neutralität werde ich, ohne einer konkreten Analyse vorzugreifen, im Anschluss darstellen bzw. beschreiben.

Helsinki Headline Goal: Im Dezember 1999 wurde in Helsinki beim Regierungstreffen ein Abkommen, mit dem Ziel zukünftig eine „*European Rapid Reaction Force*“ zu stellen (schnelle Eingreifgruppe), unterzeichnet. Das Ziel war ein personeller Umfang von ca. 60.000 Personen und eine Struktur von 15 Brigaden. Diese Kräfte sollten innerhalb von 60 Tagen imstande sein, mit einer Durchhaltefähigkeit von einem Jahr,

¹⁰³ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=1587>

Petersberg Aufgaben zu erfüllen. Das Ziel sollte 2003 erreicht werden – EU Military Headline Goals 2003 (HLGs 2003). Durch die EU-Mitgliedsländer wurden je nach deren nationalen Kapazitäten, abgestuft in drei Kategorien (Lead, Participant oder Observer – Leitung, Teilnehmer oder nur Beobachter), ihre Kräfte in den sogenannten „*European Capabilities Action Plan*“ (ECAP) eingemeldet.¹⁰⁴

Da dieses engagierte Ziel ohne Rückgriff auf die militärischen Einrichtungen der NATO, nicht erreicht werden konnte, wurde 2003 das „*Berlin Plus Agreement*“ unterzeichnet. Aufgrund dieses Abkommens war es nunmehr der EU möglich, auf die Mittel, Ressourcen und Einrichtungen der NATO bei EU-geführten Operationen im Falle von Krisenmanagement zurückzugreifen. Basierend auf einem Transformationsprozess wurden, nach der Vorlage an das PSC und dem Beschluss durch den Rat der Europäischen Union, am 17. Juni 2004 die ursprünglich ambitionierten Ziele neu, als „*EU Headline Goal 2010*“ (EUHLG 2010), festgelegt. Zur Erfüllung der EU HLG 2010 wurde der Aufbau der sogenannten „*EU Battlegroups*“ (EUBG) entschieden. Ab 2005 wurde jährlich eine, und ab 2007 wurden jährlich zwei Battlegroups bereitgehalten. Mit Ausnahme von Dänemark und Malta sind alle EU Mitgliedstaaten beteiligt. Mit dem „*Battle Group*“-Konzept deckt die EU verschiedene Szenarien im Rahmen der „*Petersberg Abkommen*“, wie friedenserhaltende Einsätze, Stabilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen nach Konflikten, friedensschaffende Maßnahmen, humanitäre Einsätze oder Rettungseinsätze, ab. Im Einzelfall sollen die Soldaten bis zu 30 Tage selbständig handlungsfähig sein. Die Entscheidung zu einem Einsatz bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Rates der Europäischen Union. Der Einsatz österreichischer Soldaten setzt die Zustimmung der Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats, voraus.¹⁰⁵ Österreich war bei der EUBG 01/2011 mit rund 180 Soldaten und bei der EUBG 06/2012 mit ca. 350 Soldaten beteiligt. Österreichische Soldaten waren also gemeinsam mit deutschen, niederländischen, finnischen und litauischen Streitkräften für einen möglichen Einsatz vorgesehen. Unabhängig von einem möglichen Einsatz wurden Ausbildungen und Übungen sowohl im Inland als auch im Ausland mit den beteiligten Nationen abgehalten. Es kam allerdings zu keinem Einsatz dieser Kräfte. Die nächste

¹⁰⁴ Vgl. http://eeas.europa.eu/csdp/capabilities/military-capabilities/index_en.htm, abgerufen am 16. Mai 2014

¹⁰⁵ <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=5671> S. 1-2

Beteiligung Österreichs ist bei der EUBG 2016 mit ca. 350 Soldaten geplant bzw. erfolgte für diesen Zeitraum eine Einmeldung in das EU Battle Group-Konzept.

EU Battlegroup (EUBG): Sind jeweils für ein halbes Jahr bereitgestellte Krisenreaktionskräfte der EU mit hohem Bereitschaftsgrad, welche rasch verfügbar sind (innerhalb von 5 bis 10 Tagen) und zur Erfüllung der Petersberg Aufgaben herangezogen werden können.¹⁰⁶

Für den zivilen Bereich wurden die „*Civilian Headline Goals 2000*“ in Portugal unterzeichnet.

Alle Abkommen¹⁰⁷ sind im Detail auf der Homepage des „*European External Action Service*“ (EEAS) einsehbar und abrufbar, wie z.B. das Abkommen von Köln, das Helsinki Abkommen, die Meetings in Brüssel von 2004 – 2009, Headline Goal, Military Capabilities, Capability Development Plan etc.

4.7.5 Operationen/Missionen

Für die Umsetzung der GSVP werden durch die Mitgliedstaaten zivile und militärische Fähigkeiten, als Beitrag zur Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union festgelegten Ziele gem. Artikel 42, Absatz 3 EUV, zur Verfügung gestellt (z.B. Battlegroups). Derartige Einsätze werden im zivilen Bereich als „*Missionen*“ und im militärischen Bereich als „*Operationen*“ bezeichnet.

Zivile Missionen sind z.B. die Rechtsstaatlichkeitsmission EU Rule of Law Mission (EULEX) Kosovo im Kosovo, die Beobachtermission EU Monitoring Mission (EUMM) in Georgien oder die die Polizeimission EU Police Mission (EUPOL) Coordinating for Palestinian Police Support (COPPS) in Palästina.

¹⁰⁶ Vgl. EU Battlegroup unter http://en.wikipedia.org/wiki/EU_Battlegroup und http://de.wikipedia.org/wiki/EU_Battlegroup, abgerufen am 7. Mai 2014

¹⁰⁷ http://eeas.europa.eu/csdp/capabilities/military-capabilities/index_en.htm, abgerufen am 19. Mai 2014

Militärische Operationen der EU sind bzw. waren z.B.:

- Operation EUFOR¹⁰⁸ „*Concordia*“ Mazedonien, vom März 2003 bis Dezember 2003, mit 400 Soldaten aus 26 Nationen, VNSR¹⁰⁹-Resolution 1371 (ohne österreichischer Beteiligung).
- Operation EUFOR „*Artemis*“ Demokratische Republik Kongo, vom Juni 2003 bis September 2003, mit 2.000 Soldaten aus 16 Nationen, VNSR-Resolution 1484 (ohne österreichischer Beteiligung).
- Operation EUFOR „*Althea*“ Bosnien-Herzegowina, seit Dezember 2004, mit 1.500 Soldaten aus 23 Nationen, VNSR-Resolution 1575, 1639, 1722, 1785 und 1845, Österreich stellt neben einem Kontingent von ca. 350 Soldaten auch seit 2009 den Kommandanten EUFOR. Diese Operation erfolgt auch mit Beteiligung der Schweiz.
- Operation EUFOR RD Kongo, vom April 2006 bis Dezember 2006, mit 2.400 Soldaten aus 22 Nationen, VNSR-Resolution 1617 (ohne österreichischer Beteiligung).
- Operation EUFOR Tchad/RCA, vom März 2008 bis März 2009, mit 2.700 Soldaten aus 18 Nationen, VNSR-Resolution 1778 mit österreichischer Beteiligung.
- EUNAVFOR¹¹⁰ Somalia Operation „*Atalanta*“ Horn von Afrika, seit Dezember 2008, VNSR-Resolution 1814, 1816, 1838, 1846 und 1851 (ohne österreichischer Beteiligung).¹¹¹

Österreich ist bzw. war an einigen Operationen der EU mit militärischen Kräften beteiligt.

¹⁰⁸ EUFOR – Abkürzung für European Forces

¹⁰⁹ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder auch UNSC – United Nations Security Council

¹¹⁰ EUNAVFOR – Abkürzung für European Naval Forces

¹¹¹ Vgl. http://www.eeas.europa.eu/csdp/about-csdp/military_headline_goals/index_en.htm, abgerufen am 19. Mai 2014



Abbildung 5

4.7.6 Petersberg Aufgaben

Die Petersberg Aufgaben stellen den integralen Bestandteil der ehemaligen ESVP und jetzigen GSVP dar und definieren das breite Spektrum von militärischen Aktionen und Maßnahmen, welche der EU im Rahmen ihrer Krisenmanagementoperationen zur Verfügung stehen.

Die Petersberg Aufgaben wurden erstmals im Zuge eines Ministerrates, vom 19. Juni 1992, der Westeuropäischen Union (WEU) in der Nähe von Bonn vereinbart (Petersberg Erklärung). Dabei wurde festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der WEU Verbände ihrer Streitkräfte sowohl der WEU, der NATO als auch der EU für militärische Einsätze zur Verfügung stellen.

Im Artikel II.4 dieser Erklärung wurden drei wesentliche Einsatzspektren für einen möglichen Einsatz militärischer Einheiten definiert:

- *humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze*
- *friedenssichernde Aufgaben*
- ***Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensstiftende Maßnahmen***

Im Jahr 1999 wurde durch den Europäischen Rat in Köln beschlossen, schrittweise die Rolle und Aufgaben der WEU in die EU zu übernehmen und somit auch die sog. „Petersberg Aufgaben“. Es erfolgte danach die direkte Übernahme im Vertrag von Nizza und wurde im Vertrag über die Europäische Union festgeschrieben (früher: Art. 17 Abs. 2). Im Vertrag von Lissabon wurde die Liste der möglichen Einsatzszenarien vervollständigt bzw. erweitert (siehe Punkt 4.4 – Artikel 42 und 43 (1)).¹¹² Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgendes Aufgabenspektrum:

- *humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,*
- *Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens,*
- *Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung, einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen,*
- *gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen,*
- *Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung,*
- *Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.*¹¹³

Mit dem Vertrag von Lissabon und der Übernahme sowie Erweiterung des Petersberg-Aufgabenspektrums steht der EU das gesamte Spektrum an militärischen Einsätzen offen. Wichtige Auslegungskriterien für die inhaltliche Ausrichtung konkreter Operationen liefern die programmatischen Ziele der GASP, wie sie in Art. 21 EUV festgeschrieben sind (darunter „*die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit*“ und „*die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*“), sowie die Europäische Sicherheitsstrategie. Zusätzlich kann nun die Bekämpfung des

¹¹² Vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/petersberg_tasks_de.htm, abgerufen am 19. Mai 2014

¹¹³ Petersberg Aufgaben gem. http://www.eeas.europa.eu/csdp/about-csdp/petersberg/index_en.htm, abgerufen am 12.5.2014

Terrorismus Ziel aller dieser Missionen sein, unter anderem durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.¹¹⁴

¹¹⁴ Ondarza 2012: S. 1

5 NATO-Partnerschaft für den Frieden

Am 4. April 1949 wurde durch die damaligen 12 Gründungsländer, aufgrund der Erkenntnisse aus dem 2. Weltkrieg, eine politische und militärische Gemeinschaft, die NATO gegründet. In der Zwischenzeit wurde diese Organisation auf mittlerweile 28 aktuelle Mitglieder erweitert. Da es sich bei der NATO nicht nur um eine politische, sondern auch um eine militärische Organisation handelt, stellt die Mitgliedschaft speziell für neutrale Länder, so wie Irland, Österreich, Schweiz etc., ein gravierendes Problem dar. Um den Neutralen, aber auch anderen Ländern (außerhalb der Region des Nordatlantiks) die Zusammenarbeit und Kooperation mit der NATO zu ermöglichen, wurde 1994, beim Treffen der Mitgliedsländer in Brüssel, die NATO-Partnerschaft für den Frieden ins Leben gerufen. Das ursprüngliche Ziel lag ausschließlich darin, die Stabilität und Sicherheit im Euro-Atlantischen Raum zu erhöhen. Die Einladung zur Teilnahme an der PfP erging an alle Staaten der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa).¹¹⁵

In der Zwischenzeit haben 22 europäische und asiatische Staaten das Rahmendokument der NATO-Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet.

Die Intensität und das Ausmaß der jeweiligen Zusammenarbeit können durch die einzelnen Mitglieder selbst bestimmt werden (Selbstdifferenzierung). Neben der Abhaltung von gemeinsamen Übungen sowie Ausbildungen anhand des PfP-Programms, besteht auch die Möglichkeit, an friedenserhaltenden und friedensschaffenden Missionen der NATO teilzunehmen. Einen weiteren Eckpunkt stellt die Einhaltung von NATO-Standards, bei der Beschaffung von neuem militärischem Gerät, dar. Im Falle einer Bedrohung eines Mitgliedslandes von außen ist auch eine Konsultation der NATO vorgesehen, wobei die PfP explizit kein Verteidigungsbündnis darstellt und die sogenannte Beistandspflicht nur NATO-Mitgliedern vorbehalten ist.¹¹⁶

Die im Zuge der Gründung bereits im Jahr 1994 festgelegten Ziele haben auch heute noch Gültigkeit und sind nahezu unverändert im Rahmendokument festgelegt:

¹¹⁵ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005

¹¹⁶ Vgl. http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_50349.htm, abgerufen am 19. Mai 2014

- *Förderung von Transparenz der nationalen Verteidigungsplanung und des Haushaltsverfahrens; – Gewährleistung demokratischer Kontrolle über die Streitkräfte; – Bereitstellung von Fähigkeiten und Aufrechterhaltung der Bereitschaft zu Einsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen und/oder im Rahmen der OSZE.*
- *Entwicklung **kooperativer militärischer Beziehungen zur NATO** mit dem Ziel einer gemeinsamen Planung, Ausbildung und mit der sich daraus ergebenden Absicht, Übungen zur Stärkung der Fähigkeiten der PfP-Teilnehmerstaaten abzuhalten; weiters, um Einsatzaufträge in den Gebieten der Friedenserhaltung, im Such- und Rettungswesen, bei der humanitären Hilfe und bei anderen möglichen und noch zu vereinbarenden Bereichen übernehmen zu können (ein solcher Bereich wurde 1997 im Rahmen der so genannten vertieften Partnerschaft für den Frieden mit dem gesamten Spektrum der friedensunterstützenden Maßnahmen – also auch **Friedenserzwingung durch Kampfeinsätze** – definiert und von allen PfP-Nationen anerkannt).*
- *Längerfristige Unterstützung in der Entwicklung von Streitkräften, die nicht der NATO angehören, um mit denen der Mitgliedstaaten besser gemeinsam operieren zu können.¹¹⁷*

5.1 NATO-PfP und Österreich

Am 10. Februar 1995 wurde, durch den damaligen österreichischen Außenminister Alois Mock, das Rahmendokument unterzeichnet und Österreich ist seither PfP-Partner. Gemäß dem "*Österreichischen Einführungsdokument*" arbeitet **Österreich** im PfP-Rahmen **mit der NATO**, deren Mitgliedern und den anderen PfP-Teilnehmern, "*insbesondere bei friedenserhaltenden Operationen, in der humanitären und Katastrophenhilfe sowie bei Such- und Rettungsdiensten*", zusammen. Im Jahr 1998 beschloss der Ministerrat, die Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen der PfP auf den **gesamten Bereich** der friedensunterstützenden Operationen **auszudehnen**. Ab dem Jahr 1997 wurde von der NATO der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR oder EAPC; zuvor Nordatlantischer Kooperationsrat – NAKR) als umfassendes, multilaterales Dialogforum für politische und sicherheitsbezogene Themen geschaffen.

¹¹⁷ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005.

In dessen Rahmen können die Partner bei der Krisenbewältigung, aber auch zum Beispiel im Umwelt-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich kooperieren. Auch **Österreich nimmt am EAPC teil**. Von entscheidender Wichtigkeit für Österreich waren die Freiwilligkeit, die Gleichstellung aller Partnerländer sowie das Prinzip der Transparenz. Die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Österreich und der NATO, im Rahmen von EAPC und PfP, findet im Wesentlichen in drei Bereichen statt: politischer Dialog, **militärische** und zivile **Zusammenarbeit**.

Österreich ist nahezu seit zehn Jahren an der NATO Initiative Partnership for Peace beteiligt und dies ermöglicht somit dem Staat als auch dem Österreichischen Bundesheer (ÖBH) sowohl mit den 28 NATO-Mitgliedern als auch den 22 Partnernationen zu kooperieren. Mit der NATO selbst erfolgt die Kooperation aufgrund eines bilateralen Verhältnisses. In der vergangenen Zeit haben mittlerweile über 10.000 österreichische Soldaten an den verschiedenen Aktivitäten im Rahmen der PfP teilgenommen.¹¹⁸ Darüber hinaus erfolgte unter anderem auch die Truppengestellung und **Teilnahme** an von der **NATO geführte Operationen**.

Zur Erreichung der PfP-Ziele wird auf der Basis des „*Partnership Work Program*“ – PWP, gemeinsam mit der NATO, das „*Individual Partnership Program*“ – IPP (Individuelles Partnerschaftsprogramm) entwickelt und vereinbart. Dieses IPP enthält Erklärungen zu den politischen Zielen des Partnerstaates, gibt Aufschluss über die für PfP-Zwecke bereitgestellten militärischen und sonstigen Kräfte bzw. Mittel sowie die allgemeinen Ziele zwischen dem Partnerstaat und der Allianz auf verschiedenen Gebieten der Zusammenarbeit. Das IPP erstreckt sich über zwei Jahre, wird jedoch jährlich erstellt.¹¹⁹

Zusätzlich erfolgt ein jährlicher Planungs- und Überprüfungsprozess (Planning and Review Process – PARP) an dem das ÖBH ebenso teilnimmt. Im Zuge dieses Verfahrens verpflichten sich die Mitgliedsländer zur Bereitstellung wesentlicher Informationen über einen breiten Themenbereich. Diese Informationen umfassen die Verteidigungspolitik, die Entwicklung hinsichtlich der demokratischen Kontrolle der

¹¹⁸ Durch die NATO und die PfP-Mitglieder werden jährlich über 1.000 Aktivitäten im sogenannten „*Partnership Work Program*“ – PWP angeboten wie z.B. Kurse, Seminare, Konferenzen, Übungen etc. Insgesamt unterteilt sich das PWP in weitere 24 Kooperationsgebiete (Areas of Cooperation).

¹¹⁹ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005.

Streitkräfte, die nationalen Grundsätze in Bezug auf die Zusammenarbeit im PfP-Rahmen sowie relevante Finanz- und Wirtschaftspläne. Die Teilnehmerstaaten liefern außerdem einen umfassenden Überblick über ihre Streitkräfte und detaillierte Angaben zu dem **Teil der Streitkräfte**, die sie für die **PfP-Zusammenarbeit** (also auch für **Einsätze**) bereitstellen möchten.¹²⁰ Zusätzlich gibt es noch eine Ministerrichtlinie der EU (Ministerial Guidance) zu der die Verteidigungsminister zustimmen müssen, Partnerschaftsziele (Partnership Goals), ein *Politisch-Militärisches Rahmendokument* für NATO-geführte PfP-Operationen (Political-Military Framework for NATO-led PfP-Operations) sowie noch einige weitere Planungs- und Überprüfungsprozesse. Da im Zusammenhang mit dem Forschungsprozess keine weitere Detaillierung erforderlich ist, werde ich folglich diese Prozesse auch nicht näher betrachten.

Die unter Punkt 4.6.3 dargestellte Militärvertretung Brüssel – MVB¹²¹ bildet unter anderem auch das Bindeglied zum NATO Hauptquartier (NATO HQ) in Brüssel. Mit Wirksamkeit vom 18. August 1997 wurde aus dem Liaison Office of Austria im NATO HQ die offizielle Vertretung Österreichs zur NATO (Mission of Austria to NATO), die seitdem aus einem diplomatischen und aus einem militärischen Element (NATO-Abteilung der Militärvertretung Brüssel) besteht.¹²² Darüber hinaus sind noch zwei rein militärische nationale Vertretungen vorgesehen, nämlich eine im Rahmen der Partnerschaftskoordination zelle (Partnership Coordination Cell – PCC) in Mons in Belgien sowie eine andere beim strategischen NATO-Kommando für Transformation (Allied Command Transformation – ACT) in Norfolk/Virginia in den USA.¹²³ Zu beiden Stellen werden jeweils Vertreter aus dem BMLVS entsandt. Seit dem Beitritt zur NATO-Partnerschaft für den Frieden erstreckte sich die sehr aktive Teilnahme Österreichs und des österreichischen Bundesheeres über das gesamte Spektrum innerhalb der gebotenen Möglichkeiten der PfP. Österreichische Soldaten inklusive Stabsangehörige sind seit Beginn integraler Bestandteil bei den von der NATO geführten PfP-Operationen.

¹²⁰ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005.

¹²¹ Ist eine offiziell akkreditierte diplomatische Vertretung mit einem Botschafter an der Spitze und einer militärischen Vertretung mit meistens einem General an der Spitze.

¹²² <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005.

¹²³ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005.

5.2 NATO geführte PfP-Operationen

Im Dezember 1995 erfolgte der erste Einsatz der NATO außerhalb ihres Bündnisgebietes. Dieser „*Out of Area*“ Einsatz fand in Bosnien und Herzegowina, mit der Bezeichnung IFOR (Implementation Force), statt, womit die Geschichte der NATO-geführten PfP-Operationen (NATO-led PfP-Operations)¹²⁴ begonnen hat. Österreich verlegte sein erstes Kontingent zu IFOR am 15. Februar 1996, welches in späterer Folge zu SFOR (Stabilisation Force) umbenannt wurde. Der Einsatz erfolgte auf Basis der VNSR-Resolution 1031, 1088 und 1174. Mit 2. Dezember 2004 wurde die von der NATO geführte Operation zu einer von der EU geführten Operation (EUFOR Althea). Eine humanitäre Teilnahme Österreichs, unter der Schirmherrschaft der NATO, war der Einsatz 1999 in Albanien (ATHUM/ALBA – Austrian Humanitarian Contingent/Albania). Unmittelbar danach erfolgte der Einsatz österreichischer Soldaten im Kosovo mit der Bezeichnung AUCON/KFOR (Austrian Contingent – Kosovo Force). Österreich stellt derzeit das stärkste Partnerkontingent im Kosovo mit ca. 380 Soldaten. Am 21. Dezember 2001 (VNSR-Resolution 1386) wurde durch den VN-Sicherheitsrat der Einsatz der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan, gemäß dem Kapitel VII der VN-Charta, entschieden. Neben Österreich sind noch Finnland, Schweden und die Schweiz als nicht NATO-Mitglieder und gleichzeitig neutrale Länder bei der Operation beteiligt. Die Stärke umfasst derzeit drei Stabsmitglieder.¹²⁵ Neben den bereits oben angeführten Operationen und Missionen waren bzw. sind Vertreter des ÖBH in Brunssum (Niederlande), Neapel (Italien) sowie Oberammergau (Deutschland) tätig.

¹²⁴ Man spricht von einer derartigen Operation, wenn durch die NATO eine Teilnahmeeinladung an einer von ihr geführten militärischen Operation an die Partnernationen ausgesprochen wird.

¹²⁵ Vgl. <http://www.isaf.nato.int/troop-numbers-and-contributions/index.php>, abgerufen am 20. Mai 2014

6 Sicherheitspolitik/-Strategie

Am 28. Oktober 1975 hat der Ministerrat den Beschluss zur Ausarbeitung des Landesverteidigungsplans gefasst, welcher nach mehr als zehnjähriger Bearbeitung in den verschiedenen Kommissionen zum Abschluss gebracht werden konnte.¹²⁶ Im allgemeinen Teil wurde auf die sicherheitspolitischen Aspekte hingewiesen, welche wie folgt lauten:

„Nach mehrjährigen und eingehenden Beratungen hat der österreichische Nationalrat am 10. Juni 1975 die Verankerung der umfassenden Landesverteidigung als Artikel 9a in der Bundesverfassung einstimmig beschlossen. Dieser Artikel lautet:

*(1) Österreich bekennt sich zur **umfassenden Landesverteidigung**. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur **Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität**. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen. [...]*

*(3) 1. Zur Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung leistet das österreichische Volk unter Bedachtnahme auf seine Möglichkeiten den erforderlichen Beitrag. Darunter sind neben der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht und der **Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller Mittel des Staates** insbesondere zivile Schutzvorkehrungen und wirtschaftliche Bereitschaftsmaßnahmen zu verstehen. [...]*¹²⁷

Das Ziel der damaligen österreichischen Sicherheitspolitik war auf den **Schutz** der **Bevölkerung**, der **Grundwerte** und die **Verteidigung** seiner **immerwährenden Neutralität**, gegen allfällige Bedrohungen, ausgerichtet. Zur Zielerreichung wurde die österreichische Sicherheitspolitik in die Bereiche der Außenpolitik, Politik zur Erhaltung der inneren Stabilität und Verteidigungspolitik unterteilt. Gleichzeitig wurde

¹²⁶ Vgl. Landesverteidigungsplan 1985: S. 3

¹²⁷ Landesverteidigungsplan 1985: S. 14-15

in Bezug auf mögliche Bedrohungen der nationalen Sicherheit und den daraus resultierenden erforderlichen Abwehrmaßnahmen auf die erforderliche Betrachtung der globalen und regionalen Gegebenheiten vor dem Hintergrund eines weiten Rahmens hingewiesen. Aber aus der **immerwährenden Neutralität** ergeben sich auch **völkerrechtliche Verpflichtungen**, denen in gewissen Situationen nur durch den Einsatz **militärischer Mittel** entsprochen werden kann.¹²⁸ Die Notwendigkeit einer laufenden Anpassung der österreichischen Sicherheitspolitik wurde dadurch klar zum Ausdruck gebracht. Wiewohl zum damaligen Zeitpunkt der Ost-West-Konflikt maßgeblich die internationale Sicherheitspolitik beeinflusste bzw. formte, wurden die Notwendigkeit und die Bedeutung zwischenstaatlicher, internationaler Organisationen bereits frühzeitig erkannt. Im Vordergrund standen allerdings – unter den damaligen Gesichtspunkten – lediglich Beiträge zu den Vereinten Nationen. Für Österreich war alles, was eine Gefährdung für die Bevölkerung, die Grundwerte und die immerwährende Neutralität darstellte, als Bedrohung anzusehen. Als eine gefährliche Erscheinungsform transnationaler Aktivitäten wurde bereits 1983 der internationale Terrorismus gesehen.

6.1 Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (2001)

Basierend auf den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, im Wesentlichen durch den Fall des „*Eisernen Vorhangs*“ und der damit in Verbindung stehenden geänderten weltpolitischen Situation, der Auflösung des „*Warschauer Pakts*“ und dem Beitritt Österreichs zur EU, wurde durch die damalige Schwarz-Blaue Bundesregierung die Ausarbeitung einer „*Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin*“, als Ersatz für den mittlerweile in die Jahre gekommenen Landesverteidigungsplan (ca. 20 Jahre alt), in Auftrag gegeben. Die ursprünglich bipolare Macht- und Bedrohungskonstellation wurde durch unübersichtliche sicherheitspolitische Herausforderungen abgelöst. Man kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die aktuelle sicherheitspolitische Konstellation sich von jener der vorangegangenen 50 Jahre wesentlich unterscheidet. Der sogenannte „*Expertenentwurf*“ – auf diese Bezeichnung legte der damalige Verteidigungsminister Herbert Scheibner (FPÖ) besonderen Wert – auch „*Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin*“ genannt, wurde am 23. Jänner 2001 dem Ministerrat zur Begutachtung vorgelegt. Das Dokument selbst besteht aus einem

¹²⁸ Vgl. Landesverteidigungsplan 1985: S. 19-29

„Analyseteil“ und einem „Empfehlungsteil“.¹²⁹ In diesem Dokument wird Österreich nicht mehr zwischen den beiden Machtblöcken gesehen und man geht bereits von einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik aus. Eine zeitgemäße Sicherheitspolitik orientiert sich nicht mehr primär an der Bedrohung, sondern an der Fragestellung wie kann und muss Europa gestaltet werden, damit Bedrohungen erst gar nicht entstehen? In einer immer stärker verflochtenen Welt hängt die „*nationale Sicherheit*“ in erheblichem Ausmaß vom regionalen Stabilitätsrahmen ab, und die „*regionale Sicherheit*“ ist beeinflusst von der „*globalen Sicherheit*“.¹³⁰ Dieser aufgetretene sicherheitspolitische Paradigmenwechsel wurde dahingehend erfasst, dass Maßnahmen zur Sicherung sowie Wiederherstellung von Frieden und Stabilität aus den EU-Verträgen im Wesentlichen übernommen wurden. Auf der Seite 9 des Analyseteils sind die Petersberg Aufgaben in einer umschriebenen Form bereits herauslesbar (Konfliktverhütung, Krisenbewältigung, Stabilisierungsmaßnahmen, Wiederherstellung des Friedens etc.). Die Strategien der Förderung, Sicherung und Wiederherstellung von Frieden und Stabilität sind vorwiegend der internationalen Sicherheitspolitik zuzuordnen. Die Strategie der Selbstverteidigung ist der Kern der klassischen nationalen Sicherheitspolitik.¹³¹ Die allgemeine Sicherheitslage sieht, aufgrund der EU, NATO, VN, OSZE etc., keine isolierte Betrachtungsweise mehr vor und existenzielle Bedrohungen eines Staates sind nicht mehr im Alleingang zu bewältigen. Die Gemeinsamkeit wird wiederholt betont und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU steht bereits im Vordergrund. Gemäß dem Analyseteil wurde zum Thema Neutralität wie folgt ausgeführt:

*„Dem Konzept der **dauernden Neutralität** wurden in Europa nicht nur durch das Ende des Kalten Krieges, sondern vor allem durch die zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten, die Herausbildung neuer Formen politischer Zusammenarbeit und Integration sowie **durch die Vertiefung der supranationalen Strukturen der EU, die Grundlagen entzogen**. Die neuen Gegebenheiten verlangen anstelle einer Politik des „bewussten Sich-Heraushaltens“ eine Politik des solidarischen Mitwirkens.“¹³²*

¹²⁹ Vgl. http://www.bka.gv.at/2004/4/4/doktrin_d.pdf, abgerufen am 20. Mai 2014

¹³⁰ <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2081>, Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyseteil 2001: S. 6

¹³¹ Ebenda 2001: S. 10

¹³² Ebenda 2001: S. 13

Eigentlich lässt sich aufgrund dieser oben angeführten Textpassage ableiten, dass bereits mit dem EU-Beitritt das sogenannte „*Neutralitätsprinzip*“ durch das „*Solidaritätsprinzip*“ ersetzt wurde (diese Prinzipien stellen keine Grundsätze des Verfassungsrechts dar). Solidarität bedeutet allerdings nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und diese werden im Bereich der internationalen Sicherheitspolitik relativ umfangreich interpretiert. Basierend auf dem Inhalt des Analyseteils wurden im Empfehlungsteil umfangreiche Empfehlungen ausgesprochen. Einige dieser Empfehlungen, mit brisantem Hintergrund zur Neutralität, möchte ich kurz darstellen:

- *Eine enge Kooperation und Vernetzung relevanter Organisationen und Institutionen im In- und Ausland anzustreben.*
- *Aktive und solidarische Mitwirkung an der ESVP der EU.*
- *Konsequente Weiterentwicklung der Beziehungen Österreichs zur NATO im Rahmen eines maßgeschneiderten Dialogs.*
- *Der sicherheits- und verteidigungspolitische Nutzen einer NATO Mitgliedschaft wird von Österreich im Lichte der sicherheitspolitischen Entwicklungen laufend beurteilt und die Beitrittsoption im Auge behalten.*
- *Befähigung des Bundesheeres zur Teilnahme am gesamten Spektrum der Petersberg Aufgaben in multinationalem Rahmen bis zum Umfang einer Brigade bzw. eines Brigadeäquivalents.*
- *Neutralität versus Solidarität.¹³³*

Ohne einer, unter Punkt 8 geplanten Gesamtbetrachtung sowie Analyse vorwegzugreifen, ist ein Teil dieser vorgeschlagenen Maßnahmen, provokant ausgedrückt, einer Auflösung der immerwährenden Neutralität nahezu gleichzusetzen.

6.2 Österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS 2013)

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die generelle Sicherheit Österreichs haben sich im vergangenen Jahrzehnt weiterentwickelt bzw. grundlegend verändert. Auch die sicherheitspolitische Einstellung bei der österreichischen Bundesregierung aber auch bei der Gesellschaft hat einen gewissen Transformationsprozess hinter sich. So wird nicht mehr von einer singular betrachteteten Sicherheitspolitik Österreichs ausgegangen,

¹³³ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2081>, Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Empfehlungen 2001: S. 2-6

sondern von Österreich und der Europäischen Union als Gemeinschaft. Zudem legt die 2010 beschlossene Strategie der inneren Sicherheit der EU ein „*europäisches Sicherheitsmodell*“ fest.¹³⁴ Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Jahr 2001 an diese veränderte Situation anzupassen und zu einer umfassenden Sicherheitsstrategie weiter zu entwickeln. Ein wesentliches Anliegen dabei war es – unter Wahrung der Neutralität – die internationale Verantwortung Österreichs, insbesondere im Rahmen der Sicherheits-, Friedens- und Solidargemeinschaft der Europäischen Union, festzuschreiben. Darüber hinaus wurde die Beitrittsoption zur NATO aus der Sicherheitsstrategie eliminiert.¹³⁵ Risiken, Bedrohungen und Herausforderungen haben sich gewandelt und wurden komplexer, zufolge der globalen Vernetzung durch moderne Kommunikationsmittel sind diese weniger vorhersehbar als bisher. Regionale Ereignisse können durch die fortschreitende Globalisierung weitreichende Auswirkungen nach sich ziehen. Moderne Sicherheitspolitik ist heute ein Querschnittsthema, das beinahe in alle Lebens- und Politikbereiche miteinbezogen werden muss. Sie muss **umfassend** und **integriert** angelegt, **aktiv** gestaltet und **solidarisch** umgesetzt werden. Umfassende Sicherheit bedeutet, dass äußere und innere sowie zivile und militärische Sicherheitsaspekte aufs Engste verknüpft sind.¹³⁶

Die österreichische Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert umfasst somit alle Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

- zur aktiven Gestaltung einer für Österreich und seine Bevölkerung sowie die Europäische Union (EU) insgesamt vorteilhaften sicherheitsrelevanten Situation,
- zur Verhinderung des Entstehens oder Wirksamwerdens von Bedrohungen,
- und zum Schutz gegenüber Bedrohungen bzw. zu deren Bewältigung.¹³⁷

Wie bereits im Jahr 2001 geht man auch bei jetzigen Umfeldanalysen davon aus, dass die sicherheitspolitische Entwicklung umfangreich von der Europäischen Union, aber auch von internationalen Organisationen geprägt ist. Die in den beiden Säulen der EU abgebildeten Bereiche wie Justiz, Inneres, Äußeres und Sicherheit werden als exemplarische Symbole für Sicherheit, Wohlstand und Stabilität angesehen. Wobei –

¹³⁴ BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 5

¹³⁵ <http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx>, abgerufen am 21. Mai 2014

¹³⁶ BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 4

¹³⁷ BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 4

speziell durch den abfallenden Wohlstand an der Peripherie des europäischen Kontinents – dieser Umstand als mögliche Bedrohung für die nachhaltige Sicherheit Europas angesehen wird. Mit der Festlegung einer GASP, einer GSVP und der weiterführenden Vertiefung durch den Vertrag von Lissabon hat die EU ihr Akteurs Dasein im Bereich des Krisenmanagements bedeutend ausgebaut. Die EU Battlegroups oder auch die Civilian Response Teams spielen dabei eine entscheidende Rolle. Neben einer schrittweisen Verbesserung der zivilen und militärischen Fähigkeiten sind auch die gegenseitige Beistandsverpflichtung im Falle eines bewaffneten Angriffs sowie eine Solidaritätsklausel fest in der österreichischen Sicherheitsstrategie verankert. Sicherheitspolitik muss aufgrund der umfangreichen und in alle Belange reichenden Bedrohungsspektren proaktiv und nicht reaktiv gestaltet werden. Aufgrund seiner geografischen Lage, kulturellen und politischen Vernetzung sowie seiner traditionellen, international anerkannten aktiven Außen- und Sicherheitspolitik ergeben sich für Österreich besondere Mitgestaltungsmöglichkeiten im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit, sowohl bilateral als auch im Rahmen von Internationalen Organisationen. Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat mit einem hohen Standard an Grundrechten und, auf der **verfassungsrechtlichen Grundlage seiner immerwährenden Neutralität**, Mitglied der EU.¹³⁸ In der neuen Sicherheitsstrategie wird auf die Verpflichtung zur Politik des Friedens und Erfüllung der Ziele der VN hingewiesen. Zusätzlich erfolgt der eindeutige Hinweis, dass Österreich ein integraler Bestandteil der EU mit all seinen Rechten, Werten aber auch Pflichten ist.

Gemäß der Sicherheitsstrategie verfolgt Österreich folgende Interessen und politisch-strategische Ziele (auszugsweise):

- *Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen entsprechend internationalen Standards zur Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben.*
- *Stärkung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und von partnerschaftlichen Beziehungen mit Ländern im sicherheitsrelevanten Umfeld der EU.*
- *Umfassende Förderung von Stabilität und Sicherheit im Umfeld Österreichs sowie Verhinderung des Entstehens und der Eskalation von Konflikten.*

¹³⁸ BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 7

- *Unterstützung der internationalen Bemühungen um Krisenfrüherkennung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge.*
- *Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, insbesondere von Frauen und Kindern.*
- *Stärkung der Handlungsfähigkeit Internationaler Organisationen.*¹³⁹

Österreichs Verteidigungspolitik ist integrales Element der nationalen „Umfassenden Sicherheitsvorsorge“ (USV). Sie wirkt mit der Außenpolitik und der Politik der inneren Sicherheit zusammen [...] (4) zur Unterstützung der staatlichen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen strategischen Ausmaßes, (5) zur solidarischen Leistung von Krisenmanagementbeiträgen und (6) zu einem **militärischen Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU**. Auch die Befähigung zu Evakuierungseinsätzen ist als militärische Aufgabe sicherzustellen. Beitragsleistungen zum internationalen Krisenmanagement sind ein wesentlicher Aufgabenbereich des ÖBH. Durch sein Auslandsengagement leistet es einen anerkannten, internationalen Solidarbeitrag und vermindert negative Rückwirkungen internationaler Sicherheitsprobleme auf Österreich. Die Auslandseinsätze sind daher auf hohem Niveau fortzusetzen.¹⁴⁰

Ein nicht zu vernachlässigender Beitrag ist durch den österreichischen diplomatischen Dienst mit seinen Vertretungsbehörden im Zuge seiner Beitragsleistungen bei Internationalen Organisationen, sicherheitspolitischen Debatten und Konferenzen zu erbringen. Österreichische Interessen müssen einfließen, bestehende Netzwerke sind auszubauen und das internationale Krisenmanagement muss auch auf Basis dieser Interessen weiterentwickelt werden.

Die EU als umfassende Friedens-, Sicherheits- und Solidargemeinschaft bildet den zentralen Handlungsrahmen für die österreichische Sicherheitspolitik. **Österreich** wird sich an der **Sicherheitspolitik der EU in allen ihren Dimensionen beteiligen**. Österreich unterstützt die Heranführung weiterer Staaten mit dem Ziel der Übernahme von EU-Standards. Die EU bietet eine gute Grundlage für die erforderliche Vernetzung von innen- und außenpolitischen Schwerpunktsetzungen. **Österreich** wird als **Mitglied der EU** die **GASP aktiv** mitgestalten und sich im Rahmen **seiner Kapazitäten** weiter

¹³⁹ BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 9-10

¹⁴⁰ Ebenda 2013: S. 11-12

am gesamten Spektrum der im EUV (Vertrag über die Europäische Union) genannten Arten von GSVP-Aktivitäten, einschließlich der Battlegroups, beteiligen.¹⁴¹

In der Sicherheitsstrategie wird des Weiteren auch auf eine mögliche „*Gemeinsame Verteidigung*“ im Sinne des Vertrags von Lissabon, eine Weiterentwicklung der strukturierten Zusammenarbeit sowie ein verstärktes Mitwirken an der EDA mit all deren Zielen hingewiesen. Auch die damit in Verbindung stehende vertiefende Zusammenarbeit zwischen EU und NATO wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Im Bezug zur äußeren Sicherheit wird sich Österreich weiterhin an einer aktiven militärischen Teilnahme im Rahmen der VN, in ihrem gesamten Spektrum zur Friedens- und Stabilitätsförderung beteiligen (Peace keeping- und Peace building-Einsätze). Wobei man davon ausgeht, dass die eingesetzten Kräfte in Zukunft erhöhten Anforderungen hinsichtlich Robustheit, Durchsetzungsfähigkeit, Ausrüstung und Ausbildung ausgesetzt sein werden. Die Teilnahme an PFP-Operationen, ausgenommen sind Einsätze gemäß Artikel 5 (NATO), ist weiterhin geplant. Auch die aktive Teilnahme an Beratungen und Feldmissionen der OSZE steht am Programm. Die jeweilige Beteiligung an all diesen Missionen und Operationen hat, gemäß den Kriterien des Art. 23j B-VG und dem KSE-BVG zu erfolgen.

Aus der abschließenden Empfehlung an die Bundesregierung betreffend einer neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie sowie der Gestaltung der zukünftigen österreichischen Sicherheitspolitik möchte ich, im Kontext zur Neutralität, einige wichtige Auszüge darstellen:

- *Aktives Auftreten Österreichs als Vermittler in internationalen Konflikten und Wahrnehmung einschlägiger Vermittlungs- und Mediationsmöglichkeiten, die sich aus der Stellung Österreichs als EU-Mitglied und zugleich neutralen Staat ergeben.*
- *Nachdrücklicher Einsatz für friedliche Lösungen von Konflikt- und Krisensituationen, vor allem am Balkan, im Nahen Osten und Nordafrika sowie auch in Afrika südlich der Sahara. Förderung der internationalen Kooperationen in diesen Bereichen, auf bi- und multilateraler Ebene. Darüber*

¹⁴¹ Ebenda 2013: S. 12-13

hinaus verstärktes außenpolitisches Engagement im Donau- und Schwarzmeerraum sowie im Kaukasus.

- *Engagement und Stärkung der EU in Bezug auf ihre Rolle im internationalen Krisenmanagement.*
- *Engagierte Mitwirkung an der Weiterentwicklung der GASP zur Erreichung der Ziele der Europäischen Sicherheitsstrategie sowie der Umsetzung der sicherheitspolitischen Interessen der Union.*
- *Aktive und solidarische Mitwirkung an der GSVP, am Aufbau der erforderlichen europäischen zivilen und militärischen Krisenmanagementkapazitäten in spezialisierter Form und der Fähigkeit zu autonomer sicherheitspolitischer Handlungsfähigkeit der EU.*
- *Aktive Mitwirkung an den für Partner offenen Krisenmanagementaktivitäten der NATO; Ausschöpfung der Kooperations- und Dialogmöglichkeiten, die im Rahmen der entsprechenden Partnerschaften angeboten werden.*
- *Engagement in den Einsätzen und Stärkung der VN als Instrument zur Bewältigung der globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.*
- *Das ÖBH ist auf der Grundlage der österreichischen Bundesverfassung und somit auf Basis der allgemeinen Wehrpflicht in Konzeption, Struktur, Ausrüstung und Ausbildung konsequent auf die im Analyseteil definierten Aufgaben auszurichten. [...]*
- *Im Sinne dieser Sicherheitsstrategie ist die eigenständige militärische Landesverteidigung eine unabdingbare Voraussetzung für den Schutz der Souveränität und Integrität.*
- *Das ÖBH soll nachstehende Beiträge zum gesamten Spektrum der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU leisten:*
 - *Das ÖBH muss die besonderen Fähigkeiten zur Beitragsleistung zur internationalen Friedenssicherung und zu internationalen Stabilisierungsaufgaben erhalten und weiter entwickeln.*
 - *Es soll auch über robuste Fähigkeiten für anfordernde Einsatzszenarien mit entsprechender Durchhaltefähigkeit verfügen. Diese können entweder im Rahmen der Battlegroup oder in einem anderen multinationalen Rahmen zum Einsatz gelangen.*

- *Die Beteiligung an den EU Battlegroups ist fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Übernahme einer Führungsfunktion im Rahmen einer regionalen Battlegroup ist zu prüfen.*
- *Das ÖBH muss Beiträge zum zivil-militärischen Fähigkeitspool zur Umsetzung der EU-Solidaritätsklausel erbringen können.*
- *Darüber hinaus müssen die Fähigkeiten des ÖBH auch für einen möglichen Solidarbeitrag im Rahmen einer sich allfällig entwickelnden europäischen Verteidigung unter Berücksichtigung der sogenannten Irischen Klausel erhalten und gestaltet werden.*
- *[...] Daher soll das Engagement im Rahmen der PfP zur Sicherstellung der militärischen Interoperabilität, die Teilnahme an Operationen und die Ausschöpfung der angebotenen Kooperationsmöglichkeiten entsprechend den eigenen Interessen und Bedarf fortgeführt werden. [...]*
- *[...] Ausnützung der internationalen Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere der Europäischen Verteidigungsagentur, v.a. in den Bereichen Forschung, Beschaffung, Ausbildung und Kapazitäten Entwicklung. [...]¹⁴²*

6.3 Arbeitsprogramm der ö. Bundesregierung 2013-2018

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) bilden eine gemeinsame Bundesregierung mit dem Ziel, in der XXV. Gesetzgebungsperiode auf Grundlage des vorliegenden Regierungsprogramms in der Bundesregierung, im Parlament und in den Organen der Europäischen Union konstruktiv, effizient und zielorientiert zusammenzuarbeiten und dieses Programm umzusetzen.¹⁴³ In diesem Regierungsprogramm behandelt das Kapitel 5 – Österreich in Europa und der Welt – und das Kapitel 6 – Sicherheit und Rechtsstaat.

Durch die Krise in Europa hat auch das Vertrauen in die EU wesentlich darunter gelitten. Die jetzige Bundesregierung hat sich daher das Ziel gesetzt, das Vertrauen in die EU wieder zu stärken sowie das außen- und europapolitische Ziel weiter zu festigen. Im Vordergrund steht dabei, mit den VN im Zentrum, der Einsatz Österreichs für die Menschenrechte, den Frieden sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Sicherheit durch ein multilaterales System. Das Ziel einer gerechten und geregelten Weltordnung

¹⁴² BKA – Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 17-24

¹⁴³ Arbeitsprogramm der österr. Bundesregierung 2013-2018: S. 6

bildet den Fokus. Die Beteiligung an Friedenseinsätzen auf Basis der verfassungsrechtlich bestimmten „**Immerwährenden Neutralität**“ ist ein zentrales Element der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik.¹⁴⁴ Maßnahmen wie die Vermittlerrolle (Rüstungs- bzw. Abrüstungskontrolle), pro-aktive Amtssitzpolitik oder internationale Dialoge werden dabei hervorgehoben. Aber auch die aktive Mitarbeit zur Stabilisierung der südlichen Nachbarstaaten der EU – Nordafrika und die Sahelzone – durch bilaterale Beziehungen sowie den Instrumenten der EU, stehen am Programm. Weiters ist es geplant mit zumindest 1.100 Soldaten an VN- und EU-Friedensmissionen durch Auslandseinsätze teilzunehmen.

Für den Bereich der Sicherheitspolitik besteht die Absicht, die Sicherheit „*umfassend*“ und „*integriert*“ zu gestalten (Ziel):

- *Die österreichische Sicherheitspolitik muss auf der Grundlage der neuen **Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS)** und der **Immerwährenden Neutralität** an die zukünftigen Chancen und Herausforderungen angepasst werden. Die **EU** als umfassende Friedens-, Sicherheits- und Solidargemeinschaft bildet dafür den **zentralen Handlungsrahmen**.*¹⁴⁵

Bei den Maßnahmen steht die Umsetzung der Österreichischen Sicherheitsstrategie im Vordergrund (ÖSS – siehe Punkt 6.2).

Damit die durch Österreich geplante Beitragsleistung zum internationalen Krisen- und Konfliktmanagement der EU erreicht wird, hat man sich nachstehende Ziele gesetzt:

- *[...] Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie der Sicherheitspolitik im Rahmen von Vereinten Nationen (VN), NATO-Partnerschaft, OSZE und Europarat.*
- *Ausbau der Beteiligung an zivilen Missionen und Erhaltung der Beteiligung an militärischen Missionen auf hohem Niveau gemäß den Vorgaben der ÖSS.*
- *Anpassung des KSE-BVG an die geänderten Missionsprofile im Bereich des internationalen Krisen- und Konfliktmanagements. [...]*¹⁴⁶

¹⁴⁴ Arbeitsprogramm der österr. Bundesregierung 2013-2018: S. 73

¹⁴⁵ Ebenda 2013: S.78

¹⁴⁶ Ebenda 2013: S.79

Im Bereich der Landesverteidigung orientiert man sich zu einem „*Bundesheer der Zukunft*“ (Ziel):

- „*Zukünftige Herausforderungen und neue Aufgaben verlangen ein modernes und leistungsfähiges Bundesheer als Teil eines effizienten nationalen und europäischen Sicherheitsverbundes.*“
- „*Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der **Immerwährenden Neutralität** an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden.*“¹⁴⁷

Eine weitere Ausrichtung der Sicherheitspolitik tendiert in die Richtung der europäischen Solidarität sowie in den Bereich zur Erlangung eines globalen Friedens. Abgeleitet von der Tatsache, dass die österreichische Sicherheitspolitik nicht an der Staatsgrenze beginnt, ist die Verbindung zu jener der EU begründbar. Österreich ist gefordert, auf **Grundlage der Neutralität** und in **enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern** für **europäische Solidarität** und **globalen Frieden** einzutreten.¹⁴⁸ (Ziel)

- „*Stärkung der Beitragsfähigkeit zu einem militärischen Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU, insbesondere zum gesamten Spektrum der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie zur Umsetzung der EU-Solidaritätsklausel unter Berücksichtigung der »**Irischen Klausel**«. Wahrnehmung der Rolle als **verlässlicher und solidarischer Partner** bei internationalen Einsätzen auf hohem Niveau.*“¹⁴⁹

¹⁴⁷ Arbeitsprogramm der österr. Bundesregierung 2013-2018: S. 82

¹⁴⁸ Ebenda 2013: S. 83

¹⁴⁹ Ebenda 2013: S. 83

7 Vergleich der Neutralität mit anderen neutralen Staaten

In Europa haben sich, neben Österreich, derzeit sechs weitere Länder zu einer bestimmten, zum Teil selbst gewählten Form der Neutralität bereit erklärt bzw. zu dieser verpflichtet. Die unterschiedlichen Arten und Formen wurden bereits unter Punkt 3 (Definitionen – Punkt 3.1 Neutralität) beschrieben. In den nachstehenden Unterpunkten erfolgt lediglich ein kurzer Umriss zum jeweiligen Land (z.B. Einwohner, Fläche, Bruttoinlandsprodukt etc.), die Art und Entstehung ihrer Neutralität sowie die Darstellung einiger Eckpunkte für einen späteren ökonomischen Vergleich. Auf die geteilte Insel Zypern mit ihrem Sonderstatus möchte ich beim nachfolgenden Vergleich nicht näher eingehen.¹⁵⁰

7.1 Finnland

Die Republik Finnland ist eine parlamentarische Republik und als **bündnisfrei** einzustufen, wobei diese Bündnisfreiheit auf das Ende des Zweiten Weltkrieges zurückzuführen ist. Obwohl das politische System sich westlich orientierte, war Finnland aufgrund seiner Grenze zur Sowjetunion mehr oder minder gezwungen eine Art der Politik des Vertrauens zu seinem östlichen Nachbarn aufrecht zu erhalten. Dies war auch der Grund, warum Finnland die Teilnahme am Marshall-Plan ablehnte. Am 6. April 1948 erfolgte seitens Finnlands die Unterzeichnung eines Vertrages über „*Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*“ mit der Sowjetunion. Demnach war **Finnland nicht neutral**, jedoch **außenpolitisch auf Neutralität ausgerichtet**. Es verpflichtete sich gegenüber der Sowjetunion zum Verbot der Teilnahme an Maßnahmen gegen diese gerichteten Allianzen. Einerseits wurde eine strikt geführte Neutralitätspolitik betrieben und andererseits unterhielt man eine Art Politik der Versöhnung mit der Sowjetunion. Nach der Auflösung der Sowjetunion im Jahr 1991 schloss Finnland im Jänner 1992 einen Vertrag über die Grundlagen der

¹⁵⁰ Der südliche Teil der Insel wird als Republik Zypern bezeichnet und der türkisch besetzte Nordteil wird durch die Türkische Republik Nordzypern kontrolliert. Mit der von den VN – United Nations Peacekeeping Force in Cyprus (UNFICYP) – überwachten Pufferzone sowie den zwei britischen Militärbasen die völkerrechtlich als britisches Hoheitsgebiet angesehen werden, besitzt Zypern einen besonderen völkerrechtlichen Status.

Beziehungen mit Russland ab. Dieser Vertrag enthält keine Klauseln mehr aus dem ehemaligen Vertrag von 1948. Im Jahr 1952 wurde Finnland Mitglied der Vereinten Nationen und ebenfalls im Nordischen Rat.¹⁵¹ Die Beziehungen Finnlands zu Russland lassen sich aus der Geschichte ableiten, denn im Jahr 1809 wurde Finnland vom Schwedischen Reich an Russland abgetreten. Die Staatsgrenze zu Russland umfasst eine Länge von ca. 1.269 km. Ab dem Jahr 1956 beteiligte sich Finnland an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der UNO und im Jahr 1969 erfolgte die Mitgliedschaft bei der Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD. Gemeinsam mit Schweden trat man im Jahr 1994 dem NATO-PfP-Programm bei. Bereits ein Jahr später, im Jahr 1995, erfolgte die Aufnahme in die Europäische Union und Finnland definierte sich im Zuge der Aufnahmegespräche als „bündnisfrei“. Im Jahr 2002 wurde die Finnische Mark durch den Euro ersetzt. Das Staatsgebiet von Finnland umfasst eine Fläche von 338.420 km² und hat ca. 5,45 Mio. Einwohner, wobei nahezu 1,23 Mio. Menschen im Großraum Helsinki (Hauptstadt) wohnen. Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2013 € 199,7 Mrd.¹⁵²

Die finnische Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist nachhaltig von der Erfahrung des 2. Weltkriegs geprägt. In der kollektiven Wahrnehmung ist die Ansicht tief verwurzelt, dass auf Verbündete kein Verlass sei und die Landesverteidigung im Kriegsfall aus eigener Kraft gewährleistet sein sollte.¹⁵³ Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde die Verteidigungspolitik auf eine totale Verteidigung des Landes, seiner Souveränität und Verfassung ausgerichtet. Speziell während des Kalten Krieges und der sogenannten Blockbildung, hat Finnland einerseits seine guten Beziehungen zur Sowjetunion geschickt genutzt und andererseits ständig darauf geachtet, seine Neutralität durch geschickte Außenpolitik zu wahren. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion bekräftigt Finnland seine selbstbezeichnete „Allianzfreiheit“, führt aber in der Zwischenzeit eine aktive Westpolitik. Durch die Vielzahl an gemeinsamen Übungen und die Beschaffungen von Rüstungsgütern, ist Finnland eng mit der NATO verbunden, wobei eine Mitgliedschaft von der Bevölkerung überwiegend abgelehnt wird. Finnische Soldaten sind in nahezu allen, durch die NATO geführten Einsätzen aktiv tätig.

¹⁵¹ Hauser 2014: S. 4

¹⁵² Vgl. <http://wko.at/statistik/eu/wp-irland.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014

¹⁵³ Törnudd 2005: S. 46

Die Finnische Armee umfasst eine Aktivstärke von ca. 22.100 Soldaten, aufgeteilt auf die Land-, Luft- und Seestreitkräfte. Damit die Landesverteidigung im Kriegsfall aus eigener Kraft gewährleistet werden kann, betreibt Finnland 62 Mehrzweckkampfflugzeuge des Typs F-18 „Hornet“. Während nahezu alle europäischen Länder im Bereich der Rüstungspolitik ihre schweren Waffen, speziell Kampfpanzer, reduzieren, hat Finnland im Jänner 2014 entschieden, 100 gebrauchte Kampfpanzer des Typs *Leopard 2A6* von den Niederlanden anzukaufen und seine Kampfpanzerflotte dadurch zu erweitern. Die Ausgaben für die Verteidigung betragen im Jahr 2011 € 2,44 Mrd.¹⁵⁴ Das Land trat zwar keinem Militärbündnis bei, bekennt sich aber zur GSVP innerhalb der EU. Daraus resultierend stellt Finnland seine Streitkräfte den supranationalen Interessen zur Seite. Nach wie vor wird ein Beitritt zur NATO durch die Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt und man beruft sich auf die bewährte Neutralitätspolitik basierend auf einer Allianzfreiheit. Befürworter eines NATO-Beitritts betonen ständig die Instabilität Russlands, und die Vorfälle in der Ukraine bestärken ihre Vorgehensweise. Nichts desto trotz bevorzugt man die Zusammenarbeit innerhalb der EU. Finnland ist Mitglied bei den VN, der EU, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER, der OECD und der WTO.

7.2 Irland

Irland verfolgte zu Beginn des 20. Jahrhunderts das grundsätzliche Ziel der starken militärischen Abhängigkeit von Großbritannien zu entgehen und erlangte im Jahr 1937 seine Unabhängigkeit. Ausgenommen davon sind sechs Grafschaften in der Provinz Ulster (Nordirland), welche nach wie vor Bestandteil des Vereinigten Königreichs sind. Nach dem 2. Weltkrieg wollte man diese unbedingt weiter erhalten und lehnte eine Mitgliedschaft bei der NATO ab. Irland trat 1973 als erstes neutrales Land der Europäischen Gemeinschaft bei, hat aber immer auf seine „*militärische Neutralität*“ hingewiesen. Der damalige Premierminister Berthie Ahern legte am 21. Juni 2002 eine Deklaration vor, in der die militärische Neutralität seines Landes seitens der damaligen EU-15 bestätigt wurde. Ziel dieser Deklaration war es, die irische Bevölkerung für den Vertrag von Nizza, über den am 19. Oktober 2002 ein zweites Mal abgestimmt werden musste, positiv zu stimmen. Irland betont, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, die traditionelle Politik der militärischen Neutralität

¹⁵⁴ Vgl. Truppendienst – die Streitkräfte Europas | 2012: S. 37-40

nicht berührt. Abgeleitet wurde dies vom ersten EU-Vertrag, damals noch in der Fassung des Vertrages von Maastricht, in dem bereits im Jahr 1992 die „*irische Klausel*“ (im Vertrag von Lissabon: Artikel 42 (7) EU-Vertrag), verankert wurde.¹⁵⁵ Die militärische Neutralität ist nicht in der irischen Verfassung verankert. Das Staatsgebiet von Irland umfasst eine Fläche von 70.182 km² und die Einwohnerzahl beträgt 4,61 Mio. Das Bruttoinlandprodukt wurde 2013 mit € 169,4 Mrd. beziffert.¹⁵⁶

Die Irish Defence Forces – IDF mit einem Umfang von ca. 9.640 Soldaten stellen die Armee der Republik Irland dar und sie bestehen aus den Teilstreitkräften Heer, Marine und Luftwaffe. Die Ausgaben für die Verteidigung betrugen 2011 € 933 Mio.¹⁵⁷ Irland ist ein überzeugter Verfechter zum Ausbau des „*Pooling & Sharing*“ – Systems innerhalb der GSVP.

Irland ist Mitglied bei den VN, der EU, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER, der OECD und der WTO.

7.3 Malta

Die Republik Malta mit dem Regierungssystem der parlamentarischen Demokratie war bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahr 1964 eine britische Kolonie und ist nach wie vor Mitglied des *Commonwealth of Nations*. Dieser ehemalige britische Einfluss ist heute noch auf den drei bewohnten Inseln eindeutig erkennbar. Seit 2004 ist Malta ein Mitglied der EU und seit 2008 in der EU-Währungsunion. Malta verfügt über eine Fläche von ca. 316 km² und zählt aufgrund seiner geringen Fläche zu den Zwergstaaten. Die Einwohnerzahl umfasst ca. 417.000 und die Hauptstadt heißt Valletta. Das Bruttoinlandsprodukt erreichte 2010 einen Stand von ca. 7,4 Mrd. €. ¹⁵⁸ Die Neutralität Maltas entspricht einer militärischen Neutralität, mit einer aktiven Truppenstärke von ca. 1.950 Personen. Malta betreibt in seinen Streitkräften (Armed Forces of Malta – AFM) Schiffe, Flugzeuge und auch einige wenige Hubschrauber. Die jährlichen Ausgaben für seine Verteidigung der Neutralität belaufen sich auf ca. 60 Mio. US \$ (2011).¹⁵⁹

¹⁵⁵ Hauser 2014: S. 4

¹⁵⁶ Vgl. <http://wko.at/statistik/eu/wp-irland.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014

¹⁵⁷ Vgl. Truppendienst – die Streitkräfte Europas I 2012: S. 61-62

¹⁵⁸ Vgl. <http://wko.at/statistik/eu/wp-malta.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014

¹⁵⁹ Vgl. Truppendienst – die Streitkräfte Europas I 2012: S. 83

Alex Sciberras Trigona verhandelte als Außenminister (1981-1987) Malta's mit den regionalen Nachbarn, nämlich Italien, Frankreich, Algerien und Libyen, über die Neutralitätsverträge seines Landes (völkerrechtliche Basis der Neutralität). Im Anschluss führte er Verhandlungen mit den damaligen Supermächten Amerika und der UdSSR. Er stellte sicher, dass Maltas Neutralität durch Finanzverträge, die er mit Italien, der EWG, der Volksrepublik China, Libyen, dem Königreich Saudi Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Kuwait aushandelte, großzügig unterstützt werde. Er errang sogar, in verschiedenen Treffen mit dem damaligen Außenminister Hans Dietrich Genscher und Staatsminister Jürgen Möllemann, die Anerkennung und Unterstützung für Maltas Neutralität durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Garantie der maltesischen Neutralität erfolgte mit Italien auf der Basis eines Vertrages vom 11. März 1983. Seit diesem Zeitpunkt gibt es ein geringes italienisches Truppenkontingent auf Malta (MIATM – Missione Italiana d'Assistenza Tecnico Militare).¹⁶⁰

Malta trat neben der EU bereits im Jahr 1964 den VN, im Jahr 1965 dem Europarat, der World Trade Organisation – WTO, der NATO-PfP und im Jahr 1972 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE bei.

Malta ist Mitglied bei den VN, der EU, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER und der WTO.

7.4 Österreich

Das Staatsgebiet Österreichs beträgt 83.879 km² und die Bevölkerungszahl beläuft sich auf etwa 8,48 Mio. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2013 € 313,2 Mrd.¹⁶¹

Das Österreichische Bundesheer – ÖBH hat zurzeit eine Aktivstärke von 23.250 Soldaten, welche in den Teilstreitkräften Heer und Luft verwendet werden. Beim Großgerät betreibt Österreich 56 Kampfpanzer *Leopard 2A4* und im Luftbereich 15 Eurofighter „*Typhoon*“.¹⁶² Die Ausgaben für die Landesverteidigung beliefen sich im

¹⁶⁰ Detaillierte Informationen über die maltesischen Streitkräfte finden sie auf deren Homepage: <http://www.afm.gov.mt>.

¹⁶¹ Vgl. <http://wko.at/statistik/prognose/bip.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014

¹⁶² Vgl. Truppendienst – die Streitkräfte Europas II 2013: S. 6-9

Jahr 2013 auf ca. € 1,98 Mrd. (ohne den Bereich Sport) und werden im Jahr 2014 auf ca. € 1,948 Mrd. weiter reduziert (ca. 0,65 % des BIP).

Österreich ist Mitglied bei den VN, der EU, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER, der OECD und der WTO.

7.5 Schweden

Das Königreich Schweden ist eine parlamentarische Monarchie. Die Staatsform entspricht einer Parlamentarischen Erbmonarchie und die Regierungsform ist eine Parlamentarische Demokratie. Das Staatsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 450.295 km² und ca. 9,6 Mio. Einwohner. Das Bruttoinlandsprodukt von Schweden betrug im Jahr 2013 € 423,9 Mrd.¹⁶³ Während des Kalten Krieges wurde innerhalb Schwedens – aufgrund seiner Neutralitätspolitik – ein Beitritt zur EU als unvereinbar angesehen. Schweden wurde nach dem Ende des Ost-West-Konflikts gemeinsam mit Österreich im Jahr 1995 in die EU aufgenommen und ist auch ein Mitglied des Nordischen Rates.

Die schwedische Neutralität reicht in das Jahr 1809 und den „*Frieden von Frederikshamn*“ zurück. Als Folge des Friedens kam es zur Errichtung der konstitutionellen Monarchie und die, zu diesem Zeitpunkt betriebene schwedische Außenpolitik überzeugte durch seine zunehmende defensiv orientierte Prägung. Der damals amtierende König Karl XIV. Johan beendete die großmachtpolitische Ausrichtung Schwedens sowie die über Jahrhunderte andauernden Streitigkeiten mit Russland und vermied eine bewusste Einmischung in kriegerische Handlungen. Die Neutralität Schwedens hat keinerlei völkerrechtliche Vertragsbasis. Sie beruht ausschließlich auf einer gezielt ausgerichteten und -geübten (außen-) politischen Praxis. Dieser markante Neutralitätsgedanke ist über Jahrhunderte hinweg gewachsen und dessen Charakteristik basiert auf einem ideologischen Segment. Das in der Gegenwart durch Schweden geführte neutralitätspolitische Auftreten beruht auf der oben angeführten Komponente.

Eine Analyse, der früheren Neutralitätspolitik und deren Wandel seit dem Ende des Ost-West-Konflikts, kommt zu dem Schluss, dass die schwedische **Neutralität** trotz der

¹⁶³ Vgl. <http://wko.at/statistik/eu/wp-schweden.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014

Reduzierung auf ihren **Kern**, die **militärische Allianzfreiheit**, nach wie vor fest in der schwedischen Identität verwurzelt ist. Über zwei Drittel der Schweden befürworten die Allianzfreiheit, die, wie Neutralität mit Frieden gleichgesetzt wird. Obgleich der NATO-Beitritt in Schweden lange Zeit ein Tabu-Thema war, fordern seit Ende der 1990er Jahre zwei der bürgerlichen Parteien eine Aufgabe der Allianzfreiheit und einen Beitritt zum transatlantischen Bündnis.¹⁶⁴ Schweden sieht sich selbst nach wie vor als bündnisfrei und neutral.

Die schwedischen Streitkräfte verfügen über einen Aktivstand von ca. 20.500 Soldaten, welche sich in die Teilstreitkräfte Heer, Marine und Luftwaffe unterteilen. Aufgrund der vorhandenen nationalen Rüstungsindustrie finden auch deren Produkte in den Streitkräften Verwendung. Beim schweren Gerät werden Panzer und Schützenpanzer aus schwedischem Eigenbau verwendet. Bei den Luftstreitkräften erfolgt der Einsatz von 144 Mehrzweckkampfflugzeugen JAS 39 „Gripen“ der Firma Saab. Die schwedische Regierung, der die Armee direkt (als eigene Verwaltungsbehörde) untersteht, investiert jährlich für die Verteidigung in etwa € 4,2 Mrd. (2013). Am 15. Mai 2014 wurde in Schweden der Bericht der Verteidigungskommission veröffentlicht. Der Bericht befasst sich unter anderem mit den Geschehnissen der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine, den sicherheitspolitischen Zielsetzungen, den Fähigkeiten und technischen Entwicklungen sowie den verteidigungspolitischen Zielsetzungen Schwedens. In Schweden wurde die allgemeine Wehrpflicht vorübergehend ausgesetzt. Eine daraus resultierende Folge ist die Aufstellung von sogenannten „Kriegsverbänden“, das sind rasch einsatzbereite Kampfbrigaden mit hohem Aktivanteil. Erstaunlicherweise wird bei der Verteidigungspolitik im Gegensatz zu vielen anderen Ländern in Europa ein umgekehrter Weg eingeschlagen. Die meisten Länder reduzieren ihren Waffenetat, Schweden dagegen erhöht die Zahl seiner Kampfpanzer, Kampfflugzeuge und U-Boote. Auch im Bereich des Verteidigungsbudgets werden jährlich, ab dem Jahr 2017, die Ausgaben um € 600 Mio. erhöht. Bei den Diskussionen im Parlament wurde durch die sozialdemokratische Partei im Vorfeld noch mehr Budget gefordert. Eine NATO-Mitgliedschaft wird weiterhin nicht ins Auge gefasst.

¹⁶⁴ Schüngel 2005: S.3

Schweden ist Mitglied bei den VN, der EU, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER, der OECD und der WTO.

7.6 Schweiz

Die Schweiz verstand sich bereits seit dem 16. Jahrhundert als neutral und ihre Neutralitätspolitik reicht auf das Jahr 1647, an das Ende des 30-jährigen Krieges zurück. Mittlerweile sieht sich die Schweiz als dauernd neutral.

Die Schweiz ist ein typisches Beispiel aus der Geschichte dafür, dass Neutralität „*Unabhängigkeit*“ voraussetzt und zwar die Unabhängigkeit des neutralen Gebietes. Als Frankreich und die übrigen Großmächte im Jahr 1814 zu entscheiden hatten, ob die Schweiz neutral werden solle oder nicht, begründeten diese ihre Haltung, den Einmarsch der verbündeten Truppen in die Schweiz, in folgender Weise. Sie sprachen über die kommende Neutralität und erklärten: „*elles reconnaîtront sa neutralité le jour, où il sera libre et indépendant*“. Also: „*An dem Tag, an dem dies Land unabhängig sein werde, erst dann könne man die Neutralität anerkennen.*“¹⁶⁵ Die Schweiz hat uns gezeigt, dass eine absolute Unabhängigkeit erforderlich ist, um seine Neutralität auch tatsächlich erklären zu können. Dabei hat die Schweiz im Laufe ihrer Geschichte die Neutralität immer als Mittel zum Zweck gesehen und die Neutralität auf das jeweilige außen- und sicherheitspolitische Umfeld angepasst. Erst im Zuge des Wiener Kongresses im Jahr 1815 wurden die äußeren Grenzen der Schweiz anerkannt. Gleichzeitig wurde der Schweiz zum Eigenschutz gegen Frankreich eine „*immerwährende bewaffnete Neutralität*“ verordnet. Die Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des Schweizer Hoheitsgebietes wurde durch die Pariser Akte vom 20. November 1815 und in weiterer Folge durch zusätzliche staatsrechtliche Erklärungen verschiedener Staaten sowie durch Artikel 435 des Versailler Friedensvertrages ausdrücklich garantiert.¹⁶⁶

Das Schweizer Hoheitsgebiet umfasst 41.277 km² und die Einwohnerzahl beträgt ca. 8,1 Mio. Das Bruttoinlandsprodukt der Schweiz betrug im Jahr 2013 in etwa € 454 Mrd.¹⁶⁷ Die föderale Republik Schweiz ist eine Nation, die einen enormen ideologischen Wert auf ihre Unabhängigkeit und die damit verbundene Neutralität

¹⁶⁵ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 19

¹⁶⁶ Vgl. Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 31

¹⁶⁷ Vgl. http://wko.at/awo/publikation/laenderprofil/lp_CH.pdf, abgerufen am 26. Mai 2014

sowie auf deren Schutz legt. Die Regierungsform der Schweiz entspricht einer halbdirekten Demokratie, da sie neben der repräsentativen auch wesentliche Elemente der direkten Demokratie beinhaltet. Am 18. Mai 2014 fand zum Beispiel eine Volksabstimmung zu mehreren Themenbereichen statt, unter anderem wurde über den geplanten Ankauf von 22 Mehrzweckkampfflugzeugen der schwedischen Marke Saab und der Type „Gripen“ abgestimmt. Aufgrund der direkten Demokratie hat das Volk (vorerst) gegen einen Ankauf abgestimmt und eine Nachfolgebeschaffung damit auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Schweizer Armee verfügt über einen Aktivstand von ca. 23.100 Soldaten (davon ca. 20.000 Wehrpflichtige), welche sich auf die Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe aufteilen. Eine Besonderheit stellt das Milizsystem dar: Die Angehörigen bewahren ihre Ausrüstung und Waffen zum Teil zu Hause auf. In der Schweiz ist unter anderem eine große Anzahl an Rüstungsbetrieben angesiedelt. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Hauptbedarf der Armeeausrüstung in einer Art Lizenzbauweise hergestellt wird. So verfügt man z.B. über ca. 300 Kampfpanzer der Marke

Leopard 2A4, welche im Lizenzbau hergestellt wurden. Weiters verfügt die Schweiz über 89 Mehrzweckkampfflugzeuge zur Sicherung des eigenen Luftraums.

Damit die Schweiz ihre Neutralität erhalten kann, erklärte bereits im Jahr 1820 Schultheiß Rüttimann bei einer Tagsatzung: „Selbständigkeit und immerwährende Neutralität, die wohl von auswärtigen Mächten beurkundet, doch nie als Geschenk des Auslandes empfangen werden konnten, besitzen wir erst, wenn wir sie mit eigener Kraft behaupten können, denn ohne innerliche Gewährleistung, welche jeder Staat in sich selbst finden soll, gibt es für ihn keine unverletzliche äußere Garantie.“¹⁶⁸ Die heutige Schweiz wurde seit ihrer Gründung im Jahr 1848 noch nie mit militärischen Angriffen zu Lande konfrontiert. Zum Schutze ihrer Neutralität wurden allerdings im selben Zeitraum drei Generalmobilmachungen der Armee angeordnet (1870/71, 1914 und 1939).

Die Schweiz ist Mitglied bei den VN, der OSCE, der NATO-PfP, dem ER, der OECD und der WTO. Den VN trat die Schweiz erst nach einer Volksabstimmung im Jahr 2002 bei, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurden ideologische Probleme zwischen der Neutralität und der VN-Mitgliedschaft gesehen.

¹⁶⁸ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 51.

Die Schweizer Wirtschaft ist äußerst stabil und das BIP liegt bei ca. 457 Mrd. Euro mit lediglich 35 % Staatsverschuldung. Das derzeitige Verteidigungsbudget für 2014/2015 liegt bei 4,7 Mrd. Schweizer Franken (ca. 3,8 Mrd. Euro = ca. 0,875 vom BIP), wobei ab dem Jahr 2016 eine geringfügige Reduktion geplant ist.

8 Wesentliche Erkenntnisse

Im Jahr 2015 gedenkt die Republik Österreich des 60-jährigen Bestehens seines Staatsvertrages, seiner „*immerwährenden Neutralität*“ als auch seiner VN-Mitgliedschaft. Diese Tatsache ist nicht als Selbstverständlichkeit anzusehen, obwohl dies unter den heutigen Gesichtspunkten, bei der österreichischen Bevölkerung und speziell den jüngeren Generationen so gesehen wird. Heute bildet, zumindest wird genau dieser Anschein der österreichischen Gesellschaft so vermittelt, die Neutralität ein grundlegendes Element der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik. Den politischen Repräsentanten der Nachkriegszeit wurden all ihre Geschicke, ihre konstruktiven Verhandlungstechniken, das strategische vorausschauende Denken aber auch ihre Cleverness und das richtige Gespür zur dementsprechenden Zielerreichung abverlangt. Damit nunmehr die österreichische Neutralität, deren Entstehung mit all ihren Zusammenhängen und Hintergründen im Kontext zur Gegenwart begriffen und analysiert werden kann, war es erforderlich, sich mit den tiefgreifenden Wurzeln zu befassen (siehe Kapitel 2). Zur weiteren Verständnisaufbereitung müsste man weit tiefer in die Materie gehen und sich nach Möglichkeit in die damalige Zeit hineinversetzen. In einem Zeitraum von nur 40 Jahren (1914 bis 1955) gründete Österreich eine Republik, war in zwei Weltkriege zentral involviert, überstand einen Bürgerkrieg sowie eine Weltwirtschaftskrise und musste eine zehnjährige Besatzungszeit (neben der Okkupation durch das Nazi-Regime) über sich ergehen lassen.

Basierend auf meinen historischen Recherchen stelle ich daher die These auf, dass es grundsätzlich nicht die Absicht der damaligen Politik war, „*Österreich in einen neutralen Staat zu führen*“. Diese These wird einerseits dadurch bestätigt, dass bereits im Jahr 1949 der Vorsitzende der Sozialistischen Partei¹⁶⁹, Adolf Schärf, gegenüber seinem französischen Parteilfreund und damaligen Ministerpräsidenten Leon Blum, behauptete: „*Wir wissen*“, so schrieb Schärf, „*dass wir die Einordnung in ein größeres politisches und vermutlich auch militärisches System brauchen; aber ich glaube, es wäre unmöglich, in einem Zustand der Viermächtebesatzung etwa öffentlich zu erklären, wir wollen dem Atlantikpakt beitreten, wenn wir frei sind – da die Russen den Atlantikpakt als gegen sich gerichtet ansehen, wäre eine solche österreichische*

¹⁶⁹ Heute lautet die Bezeichnung: Sozialdemokratische Partei Österreichs.

*Erklärung der erwünschte Vorwand, um die Räumung zu vereiteln.*¹⁷⁰ Andererseits sah die KPÖ eines ihrer möglichen Ziele darin, eine „*Volksdemokratie*“ unter Dominanz der UdSSR zu gründen.

Als Resultat, abgeleitet aus der politisch-strategischen Variantenplanung, der gewünschten Zugehörigkeit zur pluralistischen Demokratie des Westens, einem neutralisierten Verhalten gegenüber den beiden entstanden Machtblöcken, sowie der geographischen Lage, war die in späterer Folge erzielte „*immerwährenden Neutralität*“ zu sehen. Unter den damaligen bestimmenden Kriterien sowie dem kritischen Zeitfaktor¹⁷¹ gab es für Österreich eigentlich keine andere Lösungsvariante.

Als wesentliche Entscheidungshilfe war der Status der Schweiz, aus deren Lehren im Bezug zum Verhalten im Kriegsfall sowie der Tatsache ihrer unmittelbaren Nachbarschaft und als einziges „tatsächlich“ neutrales Land, anzusehen. Der damalige Bundespräsident Theodor Körner hat bereits im Jahr 1952 auf diese Möglichkeit indirekt aufmerksam gemacht.

Erst durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 erlangte Österreich wieder seine Unabhängigkeit. Wie die Lehre der Schweiz bereits im Jahr 1814 zeigte, kann eine Nation nur dann ihre Neutralität aus freien Stücken erklären, wenn sie tatsächlich unabhängig ist. Ansonsten wäre der Anschein einer auferlegten, verpflichtenden Neutralität gegeben. Österreich erklärte somit aus freien Stücken, mit dem 211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, seine immerwährende Neutralität (verfassungsrechtlich und in der Folge auch bedingt völkerrechtlich).¹⁷² Die Neutralität Österreichs ist viel mehr als ein Nebenprodukt zur Wiedererlangung der vollen Unabhängigkeit und weniger als Resultat der prinzipiellen Friedensliebe, wie sie teilweise zum Ausdruck gebracht wird, anzusehen.

Bevor nunmehr in der nachfolgenden Analyse die Neutralität unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten betrachtet und dargestellt wird, gilt es vorab noch kurz den Unterschied zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik darzustellen:

¹⁷⁰ Stourzh 2004: S. 11/12

¹⁷¹ Österreich befand sich seit dem Kriegsende im Jahr 1945 unter der Obhut der vier Besatzungsmächte, und Deutschland wurde aufgrund der vorangegangenen Beschlüsse im Jahr 1955 Mitglied in der NATO. Dies führte unter anderem zu einer weiteren Verhärtung des OST-WEST-Konflikts.

¹⁷² Eine rein völkerrechtlich basierende Neutralität hätte eine Vielzahl an Staatsverträgen oder eines Staatsvertrages mit einer Vielzahl an Nationen hervorgerufen. Dies war allerdings nicht der Fall.

- „Das **Neutralitätsrecht** ist völkerrechtlich anerkannt und seit 1907 im Haager Neutralitätsabkommen kodifiziert und kommt im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts zur Anwendung. Im Wesentlichen enthält das Neutralitätsrecht die Pflicht zur Unparteilichkeit und Nichtteilnahme, sowie das Recht des neutralen Staates, durch den Konflikt unbehelligt zu bleiben.“
- „Die **Neutralitätspolitik** kommt in Friedenszeiten zur Anwendung und soll die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit der Neutralität sichern. Die Neutralitätspolitik ist flexibel und kann äußeren Umständen angepasst werden.“¹⁷³

8.1 Neutralität und Staatsvertrag

Wenn man den Staatsvertrag im Kontext zum Neutralitätsgesetz analysiert, erzielt man im Wesentlichen folgende grundlegenden Erkenntnisse: Das Neutralitätsgesetz umfasst im Verhältnis zum Staatsvertrag lediglich 14 Zeilen. Der Begriff der **Neutralität** ist **im Staatsvertrag nicht verankert**, wobei ein indirekter Bezug des Inhalts zum Staatsvertrag eindeutig erkennbar ist. So wird im Artikel I des Gesetzestextes auf die dauernde Behauptung seiner Unabhängigkeit, genauso wie im Artikel 1 bis 4 des Staatsvertrages hingewiesen. Der Zweck der österreichischen Neutralität ist es die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes zu wahren, was auch den wesentlichen Bestandteil des Artikels 2 und 3 des Staatsvertrages darstellt. Österreich hat mittels Verfassungsgesetz seine „*immerwährende Neutralität*“ erklärt. Dieses „*immerwährend*“ stellt die österreichische Neutralität in deren Bedeutung über jene von Schweden, denn Schweden kann jederzeit in der Form einer einfachen Änderung sein außenpolitisches Verhalten abändern. Durch dieses „*immerwährend*“¹⁷⁴ hat man sich für eine Form der Neutralität entschieden, welche auch in Friedenszeiten dahingehend ausgerichtet ist, alles zu unterlassen was zu kriegerischen Handlungen führen könnte. In den Rechtswissenschaften gilt ein Staat bereits als neutral, wenn er sich lediglich nicht an einem Krieg beteiligt und dies kann auch nur zu Kriegszeiten der Fall sein. Im Bezug zur Schweiz muss man allerdings festhalten, dass die Neutralität Österreichs „*nur*“ auf einem Verfassungsgesetz und nicht auf einem Vertrag mit der Staatenwelt

¹⁷³ http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerische_Neutralit%C3%A4t, abgerufen am 8. Mai 2014

¹⁷⁴ Eine abgestufte Form von immerwährend könnte auch als dauernde, permanente Neutralität bezeichnet werden.

(völkerrechtlich) bzw. einem Bereich im Staatsvertrag beruht. Dadurch ist die Neutralität der Schweiz qualitativ höher als jene Österreichs einzustufen.

Unabhängig davon, hat die Neutralität Österreichs dadurch den Vorteil, dass sie **keine Einschränkung** für die **Souveränität** Österreichs darstellt. Ursprünglich wurde zu Beginn der Berliner Konferenz im Jahr 1954 das Gegenteil befürchtet. Dies lässt sich anhand der **fehlenden vertraglichen Bindung** mit einer Vielzahl anderer Staaten begründen.

Die Zusagen der österreichischen Delegation beim Moskauer Memorandum entsprechen somit lediglich einer politischen Verwendungszusage und stellen keine rechtliche Bindungswirksamkeit dar.¹⁷⁵ Das Moskauer Memorandum skizziert die Bedingungen, unter welchen sich die sowjetische Regierung einen Abschluss des Österreichischen Staatsvertrages vorstellen konnte und gilt solcherart als Markierung eines Rapprochements (Annäherung) zwischen Ost und West, was im Kern aber nur auf Österreich zutrifft. Vieles deutet darauf hin, dass Österreich dabei zu einem Kollateralprofiteur einer Strategie geworden ist, die eigentlich auf die Entflechtung der konfrontationsträchtigen Demarkationslinie zwischen den beiden deutschen Staaten ausgerichtet war.¹⁷⁶ Eine Bestätigung hierfür stellte der am 5. Mai 1955 erfolgte Beitritt Westdeutschlands zur NATO, und die am 14. Mai 1955 erfolgte Unterzeichnung des Warschauer Paktes (somit völkerrechtliche Grundlage) dar. Dies wurde unter anderem auch im Zuge einer Rede in der 69. Sitzung des Nationalrates am 7. Juni 1955 so zum Ausdruck gebracht: *„Die Sowjetunion bedient sich der Einrichtung der Neutralität bei ihrer folgerichtigen Friedenspolitik als eines Mittels zur Kräftigung sowohl ihrer eigenen Sicherheit wie auch des allgemeinen Friedens.“*¹⁷⁷ Schlussendlich bildete das Moskauer Memorandum den Schlüssel zum österreichischen Staatsvertrag, zur außenpolitischen Neutralität und öffnete unter anderem für Österreich die Tür zu seiner vollen Souveränität im Rahmen der Zweiten Republik.

¹⁷⁵ Streng genommen bzw. rein rechtlich hätte Österreich die Möglichkeit besessen, nachdem der Staatsvertrag durch die Signatarmächte unterzeichnet war, kein Neutralitätsgesetz zu erlassen, da es keine vertragliche Verpflichtung hierfür gab. Schon Stephan Verosta, der übrigens bei den Moskauer Verhandlungen als Rechtsexperte dabei war, hat die im Moskauer Memorandum enthaltenen Verpflichtungen Österreichs „*Verwendungszusagen*“ genannt. Es handelt sich um eine außerrechtliche zwischenstaatliche Vereinbarung.

¹⁷⁶ Rotter 2005: S. 1

¹⁷⁷ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 64

Durch diese, überaus durchdachten und sehr wohl überlegten Maßnahmen, stellt die österreichische Neutralität eine Art Sonderform dar. War es doch für die Schweiz bis zum Jahr 2002¹⁷⁸ undenkbar ein Mitglied der UNO zu sein, stellte der bereits im Jahr 1955 eingebrachte Antrag Österreichs zur Aufnahme in die UNO für die Signatarstaaten kein Problem dar. Im Gegenteil, er wurde sogar mit Unterzeichnung des Staatsvertrages befürwortet bzw. gefördert. Allein diese Maßnahme bringt den damaligen Unterschied zur Schweizer Neutralität klar zur Geltung.

Die Rechte und Pflichten eines neutralen Staates sind im V. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 abgebildet und werden damit auf eine klar definierte, rechtliche Ebene gestellt. Die Anwendung ist jedoch nur auf jene Mächte beschränkt, welche den Vertrag auch tatsächlich unterzeichnet haben und kann jederzeit wieder gekündigt werden.

Eine Politik der Neutralität ist keineswegs ein Verzicht auf eine aktive Außenpolitik. Ein neutrales Land geht keineswegs international „*in Pension*“.¹⁷⁹

8.2 Neutralität und Vereinte Nationen (VN)

„*Wir sind der festen Überzeugung, dass unsere Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen durchaus vereinbar ist, ja wir glauben sogar, dass auch das Neutralitätsprinzip für unsere Mitarbeit in den internationalen Organisationen von besonderem Nutzen sein kann.*“ Dies war die Meinung des Bundeskanzlers Ing. Julius Raab bei der Ansprache zum Neutralitätsgesetz vor dem Nationalrat, am 26. Oktober 1955.

Der französische Rechtslehrer Fauchille hat einmal gesagt: „*La neutralité est un véritable symbole de la paix!*“, und damit hat er auch das Entscheidende gesagt. Die Verbindung der Neutralität zum Frieden ist das Wichtigste und der Schlüssel zur Möglichkeit, einem neutralen Staat den Weg zu den Vereinten Nationen zu bahnen.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Bis zum Jahr 2002 betrachtete die Schweiz die Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen als nicht möglich. Am 3. März 2002 stimmten 54,6 % der Stimmbürger einem VN-Beitritt zu.

¹⁷⁹ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 11.

¹⁸⁰ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 21.

Bevor Österreich den Entschluss fasste, Mitglied bei den Vereinten Nationen zu werden, war es zwingend erforderlich, nachstehende Grundsatzfrage einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und sich auch den daraus resultierenden Folgen und Konsequenzen bewusst zu sein. Ist die zukünftige Neutralität Österreichs mit ihrem Wesen und Charakter mit der Zugehörigkeit zu einer Staatengemeinschaft (UNO), die auch militärische Funktionen und Maßnahmen besitzt, vereinbar? Schweden vertrat die Meinung, dass dies kein Problem sei, demgegenüber lehnte die Schweiz die Mitgliedschaft bei den VN aufgrund der Neutralität striktest ab.¹⁸¹ Aber nun zur Antwort auf die Grundsatzfrage: *„Auch ein neutraler Staat ist an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und an das Postulat, für das Recht einzutreten und das Unrecht zu bekämpfen, gebunden. Der Neutrale darf sich von der Rechtsdurchsetzung dann nicht abstrahieren, wenn dies die Erhaltung praktisch Unterstützung des Rechtsbrechers bedeutet. Das Beiseite stehen hört dort auf, wo eindeutig der Tatbestand des Verbrechens gegeben ist. Das steht auch klar im Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen.“*¹⁸²

Daraus lässt sich somit ableiten, verhält sich ein neutraler Staat neutral und unterstützt bzw. duldet durch seine Unterlassung das Verhalten eines Rechtsbrechers, verstößt er dadurch selbst gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Bezogen auf einen neutralen Staat würde dies z. B. bedeuten: Erfolgt durch einen Aggressor ein Rechtsbruch gegen einen neutralen Staat, wie z. B. Österreich, und die anderen Mitglieder der Vereinten Nationen verhalten sich in der Folge ebenfalls neutral, würde somit gegenüber dem Neutralen aufgrund der Missachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze das selbst erlangte Unrecht, durch alle anderen Staaten, geduldet werden. Es kann schlussendlich davon ausgegangen werden, dass zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, diese in der Folge über die Einhaltung der Neutralität zu stellen sind. Unabhängig davon, ob man Mitglied oder kein Mitglied bei den VN ist.

Mit der Unterzeichnung der Mitgliedschaft hat sich Österreich bereit erklärt, die Verpflichtungen der VN-Charta zu übernehmen – mit all den daraus erwachsenen Rechten und Pflichten. Streng genommen wäre Österreich verpflichtet – wie überhaupt

¹⁸¹ Die Schweiz verstand unter der Mehrheitsbildung im Sicherheitsrat bereits eine „Allianz“ und hat daher eine Mitgliedschaft für neutralitätswidrig gehalten. Erst mit einem erforderlichen verfassungsrechtlichen Volksentscheid entschied man sich 2002 zur VN-Mitgliedschaft.

¹⁸² Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 21.

jedes andere Mitglied auch – bei der Unterlassung von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat, gem. Artikel 1 Pkt. 1 der VN-Charta alles zu unternehmen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen. Dadurch ist ein bedingter Widerspruch zur Neutralität und VN-Mitgliedschaft gegeben und es lässt sich daraus ableiten, dass es sich bei unserer Neutralität eigentlich um eine bereits bedingte Neutralität handelt. Denn ein Handeln zugunsten eines Angegriffenen wird geduldet, allerdings zugunsten eines Angreifers nicht! Dem gegenüber steht der Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta – die „*Androhung oder Anwendung von Gewalt*“ ist untersagt – wodurch ein bedingter Widerspruch zum Artikel 1 gegeben ist und folglich mit den Zielen der VN unvereinbar erscheint.

Von enormer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die jeweilige Beteiligungsform des Neutralen an der Rechtsdurchsetzung. Welche Möglichkeiten ergeben sich für ihn aufgrund der Satzung? In der Satzung ist hierzu eine klare Antwort gegeben: *„Zunächst setzt der Art. 2 Abs. 5 fest, dass die Bundesmitglieder verpflichtet sind, den Weisungen des Sicherheitsrates zu folgen. Nach dem alten Völkerbundstatut mussten die Bundesmitglieder sofort gegen den Aggressor einschreiten. Nach dem Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen stellt der Sicherheitsrat erst den Tatbestand des Friedensbruches fest, und die Bundesmitglieder sind erst dann verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Sicherheitsrat diese Maßnahmen anordnet. Diese Maßnahmen sind nun doppelte: sofortige Verpflichtung, nichtmilitärische Sanktionen zu ergreifen, militärische aber nur dann – und das ist für Österreich maßgebend – wenn der Sicherheitsrat mit dem betreffenden Bundesmitglied ein Abkommen über das Ausmaß und die Tatsache der militärischen Verpflichtung geschlossen hat. Also damit ist schon ein wichtiges Instrument für einen neutralen Staat gegeben, die Dinge in seine Hand zu bekommen.“*¹⁸³

Im Bezug zu militärischen Sanktionen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens (Kapitel VII der UN-Charta) ist im Artikel 43 Absatz 3 die Quintessenz über den Charakter unserer Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen, als eine Art Ausstiegsklausel zu finden, obwohl der Artikel 25 alle Mitglieder dahingehend verpflichtet, alle Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und durchzuführen. Der Artikel 43 Absatz 3 lautet:

¹⁸³ Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 21.

„Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrates so bald wie möglich im Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mitgliedsgruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.“¹⁸⁴

Heftige innenpolitische Diskussionen gab es im Jahr 1991, es war sogar von einem Bruch der Neutralität die Rede, als die damalige Bundesregierung, aufgrund eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrates, während des sogenannten zweiten Golfkrieges¹⁸⁵, den Westmächten rund 8.000 Überflüge und den Transport von 103 Bergepanzern durch Österreich erlaubte. Grundsätzlich wurde zwar das Neutralitätsgesetz dadurch verletzt, Verstoß gegen den Artikel 2 des V. Haager Übereinkommens¹⁸⁶, aber aufgrund der VN-Mitgliedschaft war der Art. 103 der VN-Charta in Anwendung zu bringen. Gemäß diesem Artikel sind sämtliche Abkommen als nachrangig zu behandeln, wenn dadurch ein Widerspruch zur Satzung gegeben ist. Verpflichtungen aus der VN-Charta sind somit als prioritär anzusehen und haben Vorrang. In Verwendung eines, aus der schweizerischen Völkerrechtspraxis stammenden Ausdrucks, spricht man vom Übergang von der „integralen“ zur „differenzierten“ Neutralität.¹⁸⁷ Aufgrund dieses Statuts wird zwar die Anwendungssphäre der Neutralität grundsätzlich eingeschränkt, die Existenz als völkerrechtliche Einrichtung wird aber nicht ausgeschlossen.¹⁸⁸

Österreich beteiligte sich beginnend ab dem Jahr 1960 an mehreren VN-Einsätzen. Als neutraler Staat bestand ursprünglich die Absicht, sich nur an humanitären Einsätzen zu beteiligen (siehe Sanitätskontingent im Kongo). Nach einem darauffolgenden Einsatz von Polizisten ersuchten die VN um den Einsatz bewaffneter Soldaten, welchem durch die Bundesregierung nach vorangegangener Schaffung der Rechtsgrundlage mittels Gesetz¹⁸⁹, zugestimmt wurde. Einsätze auf Zypern, der Halbinsel Sinai in Syrien oder

¹⁸⁴ Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs: S. 11

¹⁸⁵ Österreich hat die vom Sicherheitsrat mit Resolution 678 gegen den Aggressor Irak angeordnete Militäraktion unter der Führung der USA nicht als Krieg im Sinne des Völkerrechts sondern als Zwangsmaßnahme der VN qualifiziert und sich somit an den nichtmilitärischen Sanktionen gegen den Irak beteiligt und den Transit von Kriegsmaterial ermöglicht (Rotter 2005: S. 7).

¹⁸⁶ Artikel 2: „Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht durchzuführen.“

¹⁸⁷ Rotter 2005: S. 7

¹⁸⁸ Vgl. Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 66.

¹⁸⁹ BGBl. Nr. 173/1965, ausgegeben am 13. Juli 1965.

auf den Golanhöhen folgten. Im Jahr 1997 wurde abermals ein neues Gesetz verfügt, das Bundesverfassungsgesetz zur „*Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland*“ – KSE-BVG (BGBl. I Nr. 38/1997).

Die österreichische Neutralität hat im Laufe der Jahre gewiss einen Transformationsprozess vollzogen. Die Neutralität im Jahr 1997 war mit jener des Jahres 1955 nicht mehr direkt vergleichbar. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion sowie des Warschauer Pakts haben sich die außenpolitischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Verändert haben sich ferner rechtliche Überzeugungen wie jene über das Verhältnis von VN-Mitgliedschaft und Neutralität: Während die ältere österreichische Lehre im Sinne der sogenannten „*Verdross-Doktrin*“ von einem Vorrang der Neutralitätspflichten gegenüber den Pflichten aus der VN-Satzung ausging, gilt heute unbestritten eine Teilnahme an vom Sicherheitsrat legitimierten militärischen Aktionen als mit der Neutralität vereinbar.¹⁹⁰ Bei einem direkten Vergleich der klassischen Neutralität mit dem System der VN lässt sich daher grundsätzlich folgendes festhalten: *„Bei der Neutralität einerseits und dem kollektiven Sicherheitssystem der VN andererseits handelt es sich um zwei völkerrechtliche Institute, die verschiedenen Entwicklungsstadien der internationalen Ordnung zuzuordnen sind und auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen. Die Neutralität basiert auf der bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts verbreiteten, indifferenten Sicht des Krieges als eines normalen, legitimen Mittels der zwischenstaatlichen Streitaustragung. Demgegenüber liegen dem kollektiven Sicherheitssystem der VN ganz andere Überlegungen zugrunde. Es beruht auf dem Grundsatz, dass der Krieg und überhaupt jede Anwendung von Gewalt zwischen einzelnen Staaten verboten ist. Die VN-Charta spricht nirgends von der Neutralität, weil es in einem steten System der kollektiven Sicherheit für die klassische Neutralitätskonzeption dem Grundsatz nach keinem Platz mehr gibt. Dieses System verlangt immer und von allen Staaten aktives Handeln gegen den Friedensbrecher.“*¹⁹¹

8.3 Neutralität und Bundesheer

Im Zusammenhang mit der Neutralität und dem Bundesheer hat der Völkerrechtler Wolfgang Krausel in seinem 1915 erschienen Buch „*Neutralität, Neutralisation und*

¹⁹⁰ Öhlinger 2004: S. 1

¹⁹¹ Anhang zum Bericht über die Außenpolitik der Schweiz (1993): S. 16

Befriedung im Völkerrecht“ folgende Aussage getätigt: „Das Rechtsverhältnis der Neutralität entsteht durch Ausübung eines Souveränitätsrechtes des Staates.“ Und er sagt weiter: „Dadurch aber, dass er den Frieden gewählt und damit die Unparteilichkeit sich zur Pflicht gemacht hat, tritt zu dem Recht auch die Pflicht zur Verteidigung seines neutralen Zustandes. ... Neutralität ohne Recht zur Verteidigung gibt es nicht.“¹⁹² Österreich hat sich im Neutralitätsgesetz dahingehend verpflichtet, seine Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Die Folge daraus ist eine bewaffnete, militärische Neutralität, welche im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 9a wie folgt verankert ist:

*(1) Österreich bekennt sich zur **umfassenden Landesverteidigung**. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und **Verteidigung** der **immerwährenden Neutralität**. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.*

*(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die **militärische**, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche **Landesverteidigung**. [...]*¹⁹³

Die tatsächliche Machbarkeit, hinsichtlich einer wirksamen Verteidigung der immerwährenden Neutralität, war bereits mit Abschluss des Staatsvertrages in Frage gestellt (rein rechtlich – ohne einer ökonomischen Betrachtung vorwegzugreifen). Im Staatsvertrag – Artikel 13, „*Verbot der Spezialwaffen*“ – wurde Österreich der Besitz von erforderlichen Waffen und Gerätschaften vorab verboten! Somit war bereits damals ein heftiger Widerspruch zwischen Eingeständnis (Neutralität) und Machbarkeit (dessen Verteidigung) gegeben. Aber auch der politische Wille und das erforderliche Geld für den Ankauf von adäquaten Gerätschaften, waren in Österreich unmittelbar nach dem Krieg nicht vorhanden. Als Beispiel hierfür sind die laufenden amerikanischen Überstellungsflüge von Deutschland zum NATO-Partner Italien durch den österreichischen Luftraum anzuführen (Neutralitätsverletzungen – Ende der 50-er Jahre). Leopold Figl kolportierte damals den „Wunsch“ an den amerikanischen

¹⁹² Vgl. Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 28

¹⁹³ B-VG Artikel 9a, abgerufen am 29. Mai 2014

Botschafter Llewellyn E. Thompson: „Amerikanische Überflüge sollten nach Möglichkeit in großer Höhe und bei schlechter Sicht erfolgen, so dass eine Beobachtung vom Boden aus nicht möglich sei.“¹⁹⁴ Es erweckte den Anschein einer stillen Duldung durch Österreich, allerdings nur bis zur Libanonkrise im Jahr 1958. Erst als die Sowjetunion über ihren Verteidigungsminister Rodion Malinowsky im Juli 1959 anbot, bei der Überwachung des österreichischen Luftraums in geeigneter Weise zu unterstützen, schrillten die Alarmglocken. Die Planungen für ein flächendeckendes Luftraumüberwachungssystem wurden in Auftrag gegeben und die Realisierung beauftragt.

Die Artikel 79 bis 81 des B-VG regeln des Weiteren die grundsätzlichen Aufgaben sowie die Befehlsgewalt über das Bundesheer. Die Detaillierung des Aufgabenbereichs erfolgt im Wehrgesetz (WG) unter §2 Abs. 1. Die grundsätzliche Verwendung von österreichischen Soldaten im Ausland ist unter §2 Abs. 1 (d) – „die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz)“¹⁹⁵ – geregelt. Im Kontext zum Wehrgesetz wäre eigentlich ein Auslandseinsatz, welcher über die „Friedenssicherung“ (Peace keeping) hinausgeht – z.B. „Peace enforcement“ oder auch „Peace building“¹⁹⁶ – rechtlich betrachtet einem Neutralitätsbruch gleichzusetzen. Damit dies vermieden wird, wurde ein eigenes Gesetz geschaffen (siehe hierzu Punkt 8.2 – KSE-BVG). Die immerwährende Neutralität ist mit dem Bundesheer in einem kausalen Zusammenhang zu sehen: das ÖBH ist somit gesetzlich verpflichtet die immerwährende Neutralität zu schützen. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Auslandsverwendungen des Bundesheeres, welche der Führung unterschiedlichster Kommanden unterstehen sowie möglichen zukünftigen neuen Einsätzen, könnte sich allerdings eine Diskrepanz zum Neutralitätsgesetz verbergen. So mussten zur Umsetzung geplanter Ausbildungskooperationen mit fremden Nationen sowie gemeinsamer Beschaffungsmaßnahmen der EDA in Österreich eigene Begleitgesetze verfügt werden, um eine Konformität zum Neutralitätsgesetz zu erzielen.

¹⁹⁴ Vgl. Bruckmüller/Klösch/Kühschelm/Schweitzer: S. 206

¹⁹⁵ Vgl. Wehrgesetz §2 Abs. 1: Aufgaben des Bundesheeres, abgerufen am 29. Mai 2014

¹⁹⁶ Zur Vermeidung von Konflikten, Sicherung bzw. Wiederherstellung von Frieden gibt es den Überbegriff Peace Support Operations (PSO). Darunter fallen Peace keeping (Friedenssicherung), Peace enforcement (Friedenserzwingung) und Peace building (Friedensschaffung).

8.4 Neutralität – OECD und Europarat

Da Österreich im Zuge der Moskauer Verhandlungen die Forderung Molotows – „keinen Koalitionen“ beizutreten – vehement abgelehnt hat, und in späterer Folge dadurch auch keine Verankerung im Neutralitätsgesetz erfolgte, stand/steht somit Koalitionen und Zusammenarbeitsprogrammen mit nicht-militärischen Organisationen grundsätzlich nichts mehr im Wege. Die Zugehörigkeit Österreichs zur OEEC, in späterer Folge zur OECD, brachte eine Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Durch die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit konnte gleichzeitig, eine die Neutralität gefährdende wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem einzigen Staat oder auch Staatenbündnis verhindert werden. Zwischenzeitlich ist, durch den EU-Beitritt und den wirtschaftlichen Kooperationen in diesem Bereich, ein Wandel hin zur Abhängigkeit, erfolgt. Des Weiteren kann die Mitarbeit und Mitgliedschaft im Europarat als gesetzeskonform betrachtet werden. Ein Widerspruch zur Neutralität ist aufgrund des Neutralitätsgesetzes nicht erkennbar. Diese wesentliche Erkenntnis wurde bereits bei der Erstellung des Neutralitätsgesetzes im Hauptausschuss des Nationalrates gewonnen. So hat z.B. der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Pittermann in einer Rede zum Neutralitätsgesetz im Nationalrat ausgeführt: *„Ebenso ist die Mitarbeit Österreichs im Europarat geeignet, das Verständnis und die Sympathie für die österreichische Neutralität zu fördern. Die weitere Mitarbeit Österreichs als eines künftig neutralen Staates wird vor allem für den dem Europarat als Mitglied bereits angehörenden neutralen Staat, nämlich das Königreich Schweden, eine wertvolle Unterstützung sein können.“*¹⁹⁷

Durch die österreichischen Regierungen und deren Politik wurde jeweils der Standpunkt vertreten, dass es sich bei der Neutralität ausschließlich um eine rein militärische und um keine ideologische oder wirtschaftliche handle.

8.5 Neutralität und EU

Im Jahr 1989 wurde durch die österreichische Bundesregierung der Antrag um Aufnahme in die „*Europäischen Gemeinschaften*“ eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt führten die Mitgliedsstaaten allerdings heftige Gespräche hinsichtlich einer

¹⁹⁷ Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 67.

zeitgerechten Weiterentwicklung der EG („*Vertrag von Maastricht*“). Dennoch beharrte Österreich auf seinem Beitrittsgesuch und beendete seine Aufnahmeverhandlungen im Jahr 1994. Nachdem am 12. Juni 1994 die Volksabstimmung¹⁹⁸ über den EU-Beitritt mit 66,6 % an „Ja“-Stimmen für das Bundesgesetz ausging, erfolgte am 1. Jänner 1995 die Aufnahme in die „*Europäische Union*“ (EU). Der Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes lautet hierzu: „*Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den **Beitritt Österreichs zur Europäischen Union** entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis **abzuschließen**.*“¹⁹⁹ Mit diesem sogenannten „*Ermächtigungsgesetz*“ ist nunmehr die Bundesregierung ermächtigt, **Verfassungsänderungen jeglicher Art, im Bezug zur EU**, vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass alle darauffolgenden Verträge mit der EU – trotz Einschnitt und Veränderung der Verfassung – keine weitere Volksabstimmung benötigten bzw. benötigen! Ergänzend erhielt die Bundesregierung mit diesem Gesetz weiters die Ermächtigung den Beitrittsvertrag am 24. Juni 1994 in Korfu gemeinsam mit Finnland und Schweden, zu unterzeichnen.

Es erfolgte zwar eine innenpolitische Anfechtung des Bundesverfassungsgesetzes, welcher durch einen Spruch des Verfassungsgerichtshofes in der Folge nicht stattgegeben wurde. Auf der Seite zwei des Gerichtsentscheids wurde zumindest darauf verwiesen, dass durch das Beitrittsgesetz der Tendenz zur **Aufweichung** des **Neutralitätsgesetzes** eine Bedeutung zukommt und zwar im Zusammenhang mit der **Verpflichtung** an der **GASP**.²⁰⁰ Das Gericht führte ergänzend aus: „*Es genügt nicht zu meinen, wie der Verfassungsausschuss des Nationalrates berichtete, dass eine **Aufhebung des BVG über die Neutralität** ... somit durch einen EU-Beitritt Österreichs nicht erforderlich sei; vielmehr ist gerade durch diesen Hinweis die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Grundlage für die Vereinbarkeit des vorgesehenen Beitrittsgesetzes mit dem Neutralitätsgesetz offengelegt. Wie sodann vermerkt wurde, müsse durch eine klare (diesbezügliche) verfassungsrechtliche Vorkehrung, die zu schaffen sei, der*

¹⁹⁸ Die Fragestellung für die Volksabstimmung lautete: „*Soll der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 5. Mai 1994 über das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU Gesetzeskraft erlangen*“? Dabei handelte es sich um das BGBl. Nr. 744/1994.

¹⁹⁹ Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. BGBl. 744/1994: S. 1

²⁰⁰ Vgl. Verfassungsgerichtshofentscheid vom 30. August 1994, GZ: WI-6/94: S. 2

*Rechtsmangel behoben werden, was aber nicht geschehen ist. [...]*²⁰¹ Eine rechtswissenschaftliche Auslegung der Textpassage sei dahingestellt, dass allerdings ein grundsätzlicher Rechtsmangel vorherrscht und dieser nicht behoben wurde, ist erkennbar. Zwischenzeitlich hat die EU einen Transformationsprozess in mehreren Etappen mit den Verträgen von Amsterdam, von Nizza und letztmalig mit jenem von Lissabon vollzogen. Oftmals wird letzterer als die Verfassung der EU zitiert, nachdem ja die eigentliche Verfassung der EU abgelehnt wurde. Hierzu wäre anzumerken, dass eigentlich im Vertrag selbst nur die Änderungen vom Basisvertrag (Maastricht) und den Folgeverträgen abgebildet sind. Die wesentlichen Inhalte sind im „*Vertrag über die Europäische Union*“ (Konsolidierte Fassung – EUV) und im „*Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*“ (konsolidierte Fassung – AEUV) ersichtlich.

Speziell der Vertrag von Lissabon rief eine Vielzahl an Verfassungsrechtsexperten an den Tag, welche ihre Analysen, Bewertungen und Meinungen zum Themenbereich abliefern. In einigen dieser Dokumente wird auf einen nicht vernachlässigbaren Eingriff in das Bundesverfassungsgesetz zur „*immerwährenden Neutralität*“ aber auch auf den Artikel 9a des B-VG der „*umfassenden Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität*“ hingewiesen. Die sogenannte „*Solidaritätsklausel*“ im Artikel 222 des AEUV, wonach sich EU-Mitgliedsländer einander beim Kampf gegen „*terroristische Aktivitäten*“ auch militärisch beistehen müssen, wiewohl der Begriff „*terroristische Aktivitäten*“ nicht näher definiert wurde, verbirgt für viele die größte Gefahr für die Neutralität.²⁰² Der ehemalige Bundesminister für Justiz und Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky sah neben den oben angeführten noch weitere Vorbehalte wie etwa: „*Die militärische Beistandspflicht in Kriegsfällen, Verpflichtung zur militärischen Aufrüstung und reduziertes Stimmgewicht von Österreich.*“²⁰³ Am 13. Mai 2008 wurde die österreichische Ratifizierungsurkunde in Rom hinterlegt und mit 1. Dezember 2009 trat der Vertrag schlussendlich in Kraft. Bereits im Vertrag von Maastricht wurde erstmals die Gemeinsame Europäische Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) formuliert. Eine dementsprechende Weiterentwicklung erfolgte mit dem Vertrag von Lissabon. In diesem ist nunmehr in verstärkter Form die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik vormals Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP davor ESVP) verankert. Österreich hat durch den EU-Beitritt den gesamten

²⁰¹ Verfassungsgerichtshofentscheid vom 30. August 1994, GZ: WI-6/94: S. 2

²⁰² Vgl. Hollaender 2007: S. 7

²⁰³ Vgl. Hollaender 2007: S. 15-16

„*rechtlichen*“ und „*politischen*“ Beistand, rückwirkend bis zum Vertrag von Maastricht, inklusive der GSVP²⁰⁴ übernommen. Im Laufe der Zeit ist man zu einem sehr aktiven Partner im Bereich der European Defence Agency – EDA, dem Political and Security Committee – PSC, dem EU Military Staff – EUMC sowie der Militärvertretung Brüssel – MVB herangewachsen. Der Begriff des „*Gemeinsamen*“ als Integrationsziel wird durch die aktive Teilnahme Österreichs in all diesen Organisationen wesentlich in den Vordergrund, die klassische Neutralität allerdings Schritt für Schritt in den Hintergrund gedrängt. Somit stelle ich die These auf, dass streng genommen der Begriff der „*immerwährenden Neutralität*“ wie sie im Jahr 1955 ursprünglich verstanden und auch im Neutralitätsgesetz festgeschrieben wurde – **nämlich keinem militärischen Bündnis beizutreten** – unter Betrachtung der oben angeführten Gesichtspunkte eigentlich **in diesem Umfang nicht mehr gegeben ist**. Mit dem Beitritt zur EU ihrer GASP und der GSVP hat man sich grundsätzlich, sehr vorsichtig ausgedrückt, unter anderem auch einem militärischen Bündnis angeschlossen (die politische Bezeichnung lautet zum Großteil anders). Meine zuvor aufgestellte These möchte ich mit den nachfolgenden Argumenten noch etwas bekräftigen.

Österreich ist, wie bereits mehrfach erwähnt, auch ein Mitglied bei der EDA. Die Ziele der EDA sind im Bereich Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung sowie der Ermittlung des operativen Bedarfes und Förderung der Maßnahmen zur Bedarfsdeckung angesiedelt (European Capabilities Action Plan – ECAP). Zweimal pro Jahr findet, meistens vor dem Außenministertreffen (Foreign Affairs Council), das sogenannte „*Steering Board*“ statt. Unter Steering Board bezeichnet man das Treffen der 26 Verteidigungsminister²⁰⁵ im Rahmen der EDA. Im Wesentlichen werden bei diesem Treffen vier Dinge besprochen und festgelegt:

- *The Capability Development Plan (CDP)*,
- *the European Defence Research & Technology (EDRT)*,
- *the European Armaments Cooperation and*
- *the European Defence Technological and Industrial Base (EDTIB)*.²⁰⁶

²⁰⁴ Diese könnte zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen!

²⁰⁵ Allerdings nur jene Verteidigungsminister, deren Länder sich zur Teilnahme an der EDA bereit erklärt haben. Der österreichische Verteidigungsminister ist beim Steering Board vertreten.

²⁰⁶ Vgl. Rehr/Weisserth 2012: S. 46-49

Im Zuge des Steering Boards werden auf politischer und militärstrategischer Ebene wesentliche Grundsatzentscheidungen, aber auch die nationalen Einmeldungen von Streitkräften in die EDA getroffen. Die Darstellung des gesamten Prozedere inklusive einer ausführlichen Detaillierung würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Unbeschadet dessen kann man behaupten, dass durch Österreich Streitkräfte, in einem gewissen Umfang, in die EDA eingemeldet wurden. Die Zusammenarbeitsprogramme im Bereich Streitkräfteentwicklung, Planung und Ausbildung sind ebenfalls im Gange und gemeinsame Beschaffungen wurden angestoßen. Hier findet der sogenannte Begriff des „*Pooling and Sharing*“ (P&S) Anwendung. Als P&S werden unterschiedliche Formen der Verteidigungskooperation bezeichnet.

- **Pooling**: *Auch in diesem Fall werden nationale Fähigkeiten anderen zur Verfügung gestellt. Dafür wird eigens eine multinationale Struktur eingerichtet, die diese Beiträge zusammenfasst und ihren Einsatz koordiniert, ein Beispiel ist das European Air Transport Command.*
- **Sharing**: *Ein oder mehrere Länder stellen den Partnern eine Fähigkeit oder Ausrüstung (etwa Transportflugzeuge) zur Verfügung oder übernehmen eine Aufgabe für andere.*²⁰⁷

Österreich nimmt aktiv in Teilbereichen des P&S teil.²⁰⁸ Entscheidungen im Zusammenhang mit der GASP sowie GSVP werden allerdings nicht durch die Verteidigungsminister, sondern durch die Außenminister, unter Vorsitz des HR/VP, getroffen. Mit dem Vertrag von Lissabon ist man nunmehr in der Lage auf Grundlage der GSVP, gemeinsame EU-Krisenmanagementoperationen durchzuführen, wobei Umfang und Beteiligung derzeit noch die Mitglieder selbst entscheiden. Die Artikel 42 und 43 des EUV geben die grundsätzliche Richtung vor, zeigen aber auch welche Ausrichtung zukünftig gelten soll bzw. wird. Die GSVP (Artikel 42) sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Ziel ist es, einer schrittweisen Festlegung der gemeinsamen Verteidigung und für deren Umsetzung militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Artikel 43 geht noch einen Schritt weiter, denn im Absatz 1 wurden die „*Petersberg Plus*“ Aufgaben der ehemaligen WEU (in dieser herrschte Beistandspflicht), welche mit 1. Juli 2011

²⁰⁷ Mölling 2012: S. 1-2

²⁰⁸ Z.B. wurde Gerät durch die EU/EDA gekauft und in Österreich für die gemeinsame Ausbildung zur Verfügung gestellt. Die Ausbildungsleitung erfolgt durch Österreich.

aufgelöst wurde, übernommen. Diese reichen sogar bis hin zu „*Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten*“, allerdings in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der VN. Besonders zu beachten ist der letzte Absatz, der nämlich wie folgt lautet: „*Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.*“²⁰⁹ Dabei ist die Ausrichtung nicht mehr hin zur EU, sondern zu Drittländern und zur Bekämpfung des Terrorismus auf deren Hoheitsgebiet zu sehen. Dieses Szenario könnte man noch weiter spinnen und es könnte in der Folge zu einer direkten terroristischen Bedrohung oder auch eines Angriffs eines EU-Mitgliedslandes kommen. Gemäß der bereits erwähnten „*Solidaritätsklausel*“ und der damit verbundenen Beistandspflicht würde sich nun der Kreis schließen. Die daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die klassische Neutralität bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Im Verfassungstextentwurf der EU „*mussten*“ die Mitgliedstaaten ihre Hilfe und Unterstützung noch bereitstellen (Beistandspflicht), während im jetzigen Vertrag (Artikel 42 Abs. 7, EUV) dies auf „*schulden*“ abgeschwächt wurde. Irland erkannte im Artikel 42 enorme Bedenken zu seinem Neutralitätsstatus und verlangte eine dementsprechende vertragliche Verankerung. Die geforderte Verklausulierung erfolgte inhaltlich im Artikel 42 Abs. 7, EUV:

- (7) *Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.*²¹⁰

Mit dem Hinweis, wonach der besondere „*Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt bleibt*“, wird die Respektierung der irischen aber auch der österreichischen, verfassungsrechtlich verankerten, Neutralität als gewahrt eingestuft. Dieser besondere Wortlaut wird als

²⁰⁹ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) 2012: S. 39

²¹⁰ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) 2012: S. 39

sogenannte „*irische Klausel*“ bezeichnet. Aufgrund dieser Klausel bleibt es dem Mitgliedsland frei gestellt, selbst über die Art und Weise der Unterstützung zu urteilen.

Neben den bereits erwähnten Verträgen sind unter Umständen auch die verschiedenen Abkommen, wie z.B. das EU-Headlinegoal 2010 (EUHLG 2010) mit der Teilnahme an den EU-Battlegroups im Rahmen der Petersberg Aufgaben, als mögliche Risiken für die Neutralität zu sehen. Österreich stellte für die EUBG 1/2011 und 6/2012 Soldaten zur Verfügung, es kam allerdings zu keinem Einsatz. Die nächste österreichische Teilnahme ist für die EUBG 2016 geplant. Wiewohl bis dato kein Einsatz mit österreichischer Beteiligung (österreichischen Soldaten) erfolgte, sind wir allerdings wieder bei jener Grundsatzfrage, nämlich **keinem militärischen Bündnis beizutreten**, angelangt! Daraus abgeleitet und resultierend aus den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen, sehe ich mich grundsätzlich in meiner oben angeführten These bestätigt. Eine EUBG setzt sich nämlich aus vertraglich zugesicherten Streitkräften mehrerer Nationen zusammen, welche nicht nur ihre militärische Kooperationseinwilligung zur Ausbildung, sondern auch für mögliche Einsätze umfasst. Dies ist wiederum einem militärischen Bündnis²¹¹ gleichzusetzen. Diese Meinung vertritt auch Hollaender in seiner Analyse, mit dem Verweis darauf, dass die Verpflichtungen der „*Petersberg Aufgaben*“ sowie die Wahrung der Neutralität, gemäß BGBl. Nr. 211, nicht aufrechterhalten werden können.²¹² Rotter verweist in diesem Zusammenhang auf den Artikel 23 des B-VG und führt hierzu aus: *„Im Gegensatz zu der von geschätzten Fachkollegen immer wieder geäußerten Rechtsmeinung, lässt sich aus der gegenwärtig bestehenden Verfassungsrechtslage keineswegs ableiten, dass die dauernde Neutralität bereits verfassungsrechtlich im Verbund mit der EU Mitgliedschaft aufgehoben sei.“*²¹³ Diese Expertise Rotters stammt allerdings bereits aus dem Jahr 2005, während zwischenzeitlich durch den Vertrag von Lissabon und der dazugehörigen Gesetzesbegleitnovelle wesentliche Änderungen eingetreten sind. Gemäß Artikel 23f üben der Nationalrat und der Bundesrat gegenüber den Verträgen der EU die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente aus. In der Lissabon Begleitnovelle (BGBl. I Nr. 57/2010), Artikel 23j B-VG wurde per Bundesverfassungsgesetz

²¹¹ Definition Militärbündnis gem. Wikipedia: „Ein Militärbündnis (früher auch Beistandspakt) ist ein zwischen verschiedenen Staaten geschlossenes Bündnis mit dem Zweck, militärisch zu kooperieren.“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Milit%C3%A4rb%C3%BCndnis>, abgerufen am 31. Mai 2014

²¹² Vgl. Hollaender 2007: S. 17

²¹³ Rotter 2005: S. 8

festgelegt, dass Österreich an der GASP der EU auf Grund des Titels V, Kapitel 1 und 2 des EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon teilnimmt (folglich auch an den Petersberg Aufgaben) und im Abs. 4 wird ausdrücklich auf das KSE-BVG verwiesen. Dieses verweist wiederum im §1 Abs. 2 auf „*die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs*“, die Satzung der VN, die Helsinki-Schlussakte und die GASP. Allerdings ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, dass bereits ab dem Jahr 2000 beginnend (ÖVP-FPÖ Regierung) der Begriff der „*Neutralität*“ aus nahezu allen verfassungsrechtlichen Nebengesetzen entfernt wurde. Eine Entsendung selbst erfolgt nach Zustimmung der Bundesregierung sowie dem Hauptausschuss des Nationalrates. Das Stimmrecht hinsichtlich der Beschlussfassung über die Einleitung einer Mission obliegt dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister.²¹⁴ In der EU entscheidet der Rat über Missionen und Operationen.

Aufgrund der in diesem Kapitel dargestellten Tatsachen ist festzuhalten, dass eine uneingeschränkte EU-Mitgliedschaft und dauernde Neutralität eigentlich nicht vereinbar sind. Einem Land muss bewusst sein, dass es dadurch gewisse Abstriche in Kauf zu nehmen hat. Alleine die wirtschaftliche Verflechtung im Bereich der EDA lässt in einem sogenannten Neutralitätsfall keine Eigenständigkeit mehr zu. Mit dem EU-Beitritt und der Ratifizierung der verschiedenen Verträge hat man diese Abstriche ohne jegliche Proteste einfach in Kauf genommen. In einer Vielzahl an Rechtsgutachten, Stellungnahmen etc. wird auf die österreichische **Neutralität in ihrem heutigen Umfang** hingewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass, obwohl politisch ständig auf keine neutralitätsrechtlichen Bedenken hingewiesen wurde, es schlussendlich auf der völkerrechtlichen Ebene zu einer allseits akzeptierten Transformation der Basisversion der österreichischen Neutralität gekommen ist.

Die Mitgliedstaaten (auch Österreich) unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich.²¹⁵ Damit ist – da sich Neutralität und gemeinsame Verteidigungspolitik widersprechen – in die

²¹⁴ Vgl. B-Vg 23j Abs. 3

²¹⁵ Vertrag über die EU (konsolidierte Fassung) 2012: S. 30

„*immerwährende*“ Neutralität Österreichs ein Ablaufdatum eingebaut, das nur noch kein festes Datum hat (*certus quam, incertus quando*).²¹⁶

Bedrohungen der heutigen Zeit sind derart umfangreich und flexibel, dass sie durch einzelne Staaten im Alleingang nicht mehr bewältigt werden können. Durch das gemeinsame, solidarische Vorgehen innerhalb der EU haben auch Österreich und seine Bürger wesentlich an Sicherheit gewonnen.

8.6 Neutralität und PfP

Bereits seit dem Jahr 1995 ist Österreich ein sehr aktiver Partner im Bereich der NATO-PfP. Auf Basis des "*Österreichischen Einführungsdokuments*" war ursprünglich eine Zusammenarbeit lediglich für die Bereiche friedenserhaltende Operationen, humanitäre und Katastrophenhilfe sowie Einsätze im Such- und Rettungsdienst vorgesehen. Dahingehend wurde im Jahr 1998, im Zuge der großen Koalition (SPÖ-ÖVP) unter Bundeskanzler Viktor Klima, die Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen der PfP auf den „*gesamten Bereich*“ der friedensunterstützenden Operationen ausgedehnt, also auch Kampfeinsätze zur Friedenserzwingung. Zur Erörterung von sicherheitspolitisch relevanten Themen wurde unter anderem im Jahr 1997 eine Art „*politischer Überbau*“ zur PfP geschaffen. Dieser wird als „*Euro Atlantic Partnership Council*“ bezeichnet (EAPC oder auch EAPR – Euro-Atlantische Partnerschaftsrat). Dieser befasst sich neben der Sicherheitspolitik unter anderem auch mit den Bereichen wie Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft aber auch Bildung. Die grundsätzliche „*Partnerschaft für den Frieden*“ stellt im Allgemeinen kein Verteidigungsbündnis dar, da die Teilnahme auf freiwilliger Basis sowie im Auftrag der VN oder aber im Rahmen der OSZE erfolgt. Eine Beistandspflicht, wie sie unter den NATO-Mitgliedern vorherrscht, ist nicht gegeben.²¹⁷

Neben der offiziellen Vertretung Österreichs zur NATO (Mission of Austria to NATO), bestehend aus einem diplomatischen und militärischen Element (MVB), ist Österreich auch im NATO-Kommando für Transformation (ACT), in Norfolk/Virginia in den

²¹⁶ Öhlinger 2004: S. 1

²¹⁷ Der NATO-Vertrag besteht aus 14 Artikeln, wobei die gegenseitige Beistandspflicht gem. Artikel 5 den Kern darstellt. Dies bedeutet im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der NATO, dies als ein Angriff gegen alle Mitglieder zu sehen ist und sich gegenseitig, auch unter Anwendung von Waffengewalt, Beistand geleistet wird.

USA, vertreten. Die Ziele der sicherheitspolitischen Beziehungen zwischen der NATO und dem jeweiligen bilateralen Partnerland – im konkreten Fall Österreich – umfassen Ausbildung, gemeinsame Planungen, Interoperabilität, Übungen zur Stärkung der Fähigkeiten sowie die langfristige Unterstützung bei der Entwicklung der Streitkräfte des Partnerlandes, inklusive der Transparenz und der demokratischen Kontrolle dieser.

Wie bereits erwähnt stellt die PfP explizit kein Verteidigungsbündnis dar, wird allerdings unter Experten als Partnerschaft, Allianz bzw. Bündnis bezeichnet und entwickelte sich zu einer umfassenden Sicherheitsstruktur. Österreich hat als Teil dieser Sicherheitsstruktur an mehreren Einsätzen (Albanien, Kosovo, Afghanistan etc.) vorbehaltlich einer Resolution des VNSR teilgenommen bzw. nimmt noch immer teil. Da diese Einsätze aufgrund des Auftrages der VN erfolgten/erfolgen, wurde/wird eine österreichische Teilnahme immer als Neutralitätskonform beurteilt.

Österreich unterhält mit der NATO, so wie alle anderen Mitgliedsländer der PfP, eine bilaterale Beziehung. Wiewohl es sich um eine Partnerschaft für den Frieden handelt, besteht unbestreitbar eine Beziehung zu einem Militärbündnis, denn die NATO wird ganz eindeutig als solches definiert. Inwiefern die Ausbildung bei der NATO oder umgekehrt in Österreich, inklusive der Verwendung von österreichischen Soldaten in Einrichtungen der NATO, konform zur Neutralität zu sehen ist, stelle ich grundsätzlich nicht in Frage. Wäre dies nämlich der Fall, würden derartige Kooperationen auch nicht erfolgen. Wenn wir uns allerdings gedanklich in die Zeit des Ost-West-Konflikts (NATO-WP) zurückversetzen, so kann ich mir gut vorstellen, dass die Teilnahme an NATO geführten Operationen sowie den oben angeführten Unternehmungen nur unter massivem Protest des Warschauer Pakts erfolgen hätten können. Erst der Zerfall des WP, dem daraus resultierenden sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel – nicht die Blockzugehörigkeit, sondern die Frage der internationalen Sicherheit steht im Vordergrund – sowie einige Ergänzungsgesetze, vermitteln eine neutralitätskonforme Vereinbarkeit. Eine generelle rechtliche Konformität zwischen NATO-PfP und Neutralität ist allgemein gegeben.

8.7 Analyse der Neutralität Österreichs

In einem, im Jahr 1993 verfassten Bericht zur Schweizer Neutralität wurde eine besonders zutreffende Definition für die Neutralität an sich verwendet: *„Neutralität ist ein vielschichtiges Konzept des Völkerrechts und der Politik, das unter den besonderen Machtkonstellationen des 18. und 19. Jahrhunderts zum Bestandteil der juristischen und politischen Ordnung geworden ist. Kurz ausgedrückt bedeutet Neutralität im Völkerrecht die Nichtteilnahme eines Staates an Kriegen zwischen anderen Staaten.“*²¹⁸ Da die **österreichische Neutralität** auf keiner definitiven völkerrechtlichen Basis beruht, kann sie in der heutigen Zeit auch als **vielseitiges Konzept der Politik**, angelehnt an die oben angeführte Definition, bezeichnet werden.

Die österreichische Neutralität ist im Falle einer kritischen Betrachtungsweise als sogenanntes *„Nebenprodukt zum Staatsvertrag“* zu bezeichnen. Warum? Wie bereits im Kapitel 2 – Historische Hintergründe – ausführlich dargestellt, hätte Österreich ohne der jeweiligen Zustimmung im Moskauer Memorandum zu einer *„Neutralität am Muster der Schweiz“*, keinen Staatsvertrag erhalten und auch seine damit verbundene Souveränität nicht wiedererlangt. Somit war als Preis für die *„Befreiung“* und den *„Staatsvertrag“* die zukünftige Neutralität anzusehen.²¹⁹ Dabei gilt: *„Der Zusammenhang zwischen Staatsvertrag und Neutralität ist ein historisch politischer – mit Blick auf Moskau – kein rechtlicher.“*²²⁰ Die immerwährende Neutralität Österreichs basiert auf einer verfassungsrechtlichen Form, nämlich der Form eines Bundesverfassungsgesetzes und ist nicht, wie des Öfteren im Ausland falsch interpretiert²²¹, im Staatsvertrag verankert. Völkerrechtlich wurde sie zwar anerkannt, aber aufgrund **fehlender völkerrechtlicher Verträge** (Staatsverträge) gibt es keineswegs eine Garantie hierfür. Dies hat allerdings auch den Vorteil, jederzeit eine Abänderung des Neutralitätsgesetzes, und zwar ohne Zustimmung der jeweiligen

²¹⁸ <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ppol/polit.html>, abgerufen am 12. Juni 2014

²¹⁹ Jürgen Gerdes unterscheidet zwischen einer negativen und positiven Neutralität und führt hierzu aus: „Im Fall der negativen Variante ist die Neutralität des Staates nicht vielmehr als ein Produkt historischer und/oder faktischer Machtkonstellationen, vor allem religiöser Auseinandersetzungen. Staatliche Neutralität ist als eine Art Verhandlungsergebnis zu betrachten, in der die Konfliktparteien aus pragmatischen Überlegungen, insbesondere im Namen der relativ günstigeren Bedingungen friedlicher Koexistenz im Verhältnis zur Alternative ansonsten drohender gewaltsamer Konflikte eingewilligt haben. Die negative Version wird somit oft als ein „Modus-Vivendi“-Liberalismus bezeichnet oder auch als ein „Herrschafts- und Unterwerfungsvertrag“ der Hobbeschen Art (Gerdes 2004: S. 12-13).

²²⁰ Reitbauer 2012: S. 11

²²¹ So wurde die österreichische Neutralität durch die USA und den westeuropäischen Ländern immer im Kontext des Staatsvertrages gesehen (Vgl. Reitbauer 2012: S. 14).

Vertragspartner, herbeiführen zu können. Bereits aus dem Moskauer Memorandum sind zumindest zwei Widersprüche im Kontext zur „*Neutralität am Muster der Schweiz*“ analysierbar. Einerseits sollte Österreich eine Neutralität am Muster der Schweiz mit all den hierzu erforderlichen Mitteln zur Selbstverteidigung praktizieren und andererseits wurde Österreich im **Staatsvertrag** ein Verbot von bestimmten Waffen, die jedoch für einen effizienten Schutz der dauernden Neutralität erforderlich gewesen wären, auferlegt. Weiters wurden von der Sowjetunion keine Bedenken hinsichtlich eines Beitritts Österreichs zu den VN eingebracht, was wiederum durch die Schweiz selbst lange Zeit als nicht vereinbar mit der Neutralität bewertet wurde. Bereits aus diesen Tatsachen lässt sich folgern, dass durch die Alliierten, aber insbesondere durch die Sowjetunion, die Verfolgung einer Neutralität am Mustern der Schweiz doch nicht jene Prioritäten aufweist, wie ursprünglich angedacht und grundsätzlich eine anderwärtige Strategie durch die Ost-West-Mächte verfolgt wurde. Aber auch in Österreich sind Differenzierungen feststellbar. So wurde im Nationalratsbeschluss, hinsichtlich der Regierungsvorlage für das Neutralitätsgesetz, bereits darauf hingewiesen „*die erwachsenden Verpflichtungen aus der Satzung der VN genau einzuhalten*“, diese Klausel findet sich allerdings im Gesetzestext selbst nicht wieder. Aufgrund dieser Unterlassung kam in späterer Folge die Regierung teilweise in Bedrängnis bzw. unter Zugzwang. Bereits das Ersuchen des Generalsekretärs der VN, gemäß Art. 2 Abs. 5 der VN-Satzung, an die Mitgliedstaaten um Unterstützung aufgrund der Kongo-Krise (1960) und der Zypern-Krise (1964), machte es erforderlich, ein eigenes Bundesverfassungsgesetz (BGBl. 173/1965) zu erlassen. Die Vereinbarkeit eines VN-Einsatzes mit der Neutralität stand erstmals im Zweifel. Aufgrund dieser Tatsache wurde für den Kongo-Einsatz nur ein Hilfeleistungskontingent in der Form von Sanitätselementen entsendet. Die Neutralität in ihrer Kernfunktion, aber speziell aufgrund der inhaltlichen Textgestaltung im Neutralitätsgesetz, wurde dadurch in Frage gestellt.

Anfang der 60-er Jahre hat der damalige Außenminister und spätere Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky den Begriff der „*aktiven Neutralitätspolitik*“ kreiert. Er verstand unter diesem Begriff ein aktives friedliches Engagement in internationalen Organisationen wie etwa den VN oder der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und sah darin keinen Bruch des Neutralitätsgesetzes. Die damalige österreichische Außenpolitik entsprach sozusagen

der Neutralitätspolitik. Österreich entwickelte sich als ein guter Boden für spezielle Treffen zwischen Ost und West (Kennedy-Chruschtschow 1961 oder für die Strategic Arms Limitation Talks – SALT), aber auch als Dialogplatz für die VN, OSZE etc. Im Speziellen hat die österreichische Neutralitätspolitik im Zuge der Konferenzreihe für die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) eine pro-aktive Stellung eingenommen. Im Zuge der irakischen Invasion am 2. August 1990 in Kuwait kommt es, während des Kalten Krieges, zu einer letzten großen Re-Interpretation der Neutralität. Durch die im VN-Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen musste Österreich unumgänglich seine Rechtslage anpassen. Der Vorrang von VN-Recht gegenüber dem Neutralitätsrecht (Bundesverfassungsgesetz) bedeutete eine weitere wesentliche Interpretationsveränderung und steht damit am Übergang von einem „integralen“ zu einem „differenziellen“ Neutralitätsverständnis.²²² Der sogenannte Referenzrahmen ging dadurch verloren. Die Haltung Wiens im „Kalten Krieg“ war zwar politisch, aber nicht moralisch neutral.²²³ In den 80-er Jahren verschob sich somit nicht nur das internationale Kräfteverhältnis, sondern auch die österreichische Neutralitätsauffassung in Richtung eines „realistischeren“ Verständnisses. Vom „idealistischen“ Prinzip der Neutralität war nur mehr wenig zu vernehmen – stattdessen wurde die (west-)europäische Integration zunehmend interessant.²²⁴

In den Jahren 1989/90 und auch 1991 kam es zu einem ausschlaggebenden Wandel in der Sicherheitspolitik (Fall der Berliner Mauer, Zusammenschluss von West- und Ostdeutschland, Reisefreiheit für Ostbürger etc.). Die bipolare Ausrichtung der damaligen Weltordnung im Westen mit dem Militärbündnis der NATO sowie der USA an deren Spitze und im Osten dem WP mit der Sowjetunion, zerbrach aufgrund der im Dezember 1991 erfolgten Auflösung der Sowjetunion. Plötzlich stand in Österreich die Integrationspolitik im Vordergrund und ein politischer Determinationswechsel ist erfolgt. Die Neutralität, der bisherige Eckpfeiler der österreichischen Außenpolitik, wurde dabei von der politischen Integration in den EU-Raum verdrängt.²²⁵ Das neue System der Weltordnung wurde durch die USA mit seinem hegemonialen, unilateralen Agieren bestimmt. Aber auch die Europäische Union (damals noch Europäische Gemeinschaft) begann ihre sicherheitspolitische Denkweise anzupassen. Eine erste

²²² Reitbauer 2012: S. 18

²²³ Reitbauer 2012: S. 16

²²⁴ Reitbauer 2012: S. 18

²²⁵ Reitbauer 2012: S. 7

geopolitisch, strategische Ausrichtung in die Richtung eines möglichen zukünftigen geopolitischen „Global Players“ war erkennbar.

Mit der Bildung einer großen Koalition (SPÖ-ÖVP) im Jahr 1987 war in Österreich ein innerparteilicher neuer Willensbildungsprozess erkennbar und im Juli 1989 wurde durch den damaligen Außenminister Alois Mock das offizielle Beitritts gesuch nach Brüssel, damals noch an die Europäischen Gemeinschaften (EG), gerichtet. Inkludiert war darin unter anderem auch eine „Neutralitätsklausel“. Die Koalitionsparteien haben im Zuge der „großkoalitionären“ Ära eine Vereinbarung zur weiteren Vorgangsweise in der Integrationspolitik getroffen und dabei folgendes festgehalten: *„Die beiden Parteien betonen die Bedeutung der **immerwährenden Neutralität** Österreichs als einen lebendigen politischen Beitrag unseres Landes für die Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in Europa. Für Österreich ist die **Wahrung seiner immerwährenden Neutralität auch im Falle einer EG-Mitgliedschaft unabdingbar** und muss daher in den Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften **völkerrechtlich** entsprechend **abgesichert** werden. Eine „**gemeinsame Verteidigungspolitik**“ ist aber mit der Aufrechterhaltung der **dauernden Neutralität kaum vereinbar**; sie bedeutet eine verteidigungspolitische Solidarisierung; und damit den Ausschluss eines verteidigungspolitischen Abseitsstehens eines Mitgliedsstaates, wie immer die Verteidigung, selbst für den Fall, dass eines der Mitglieder angegriffen werde sollte, organisiert wird.“*²²⁶ Wiewohl im Jahr 1989 eine gemeinsame Verteidigungspolitik mit der Neutralität durch die österreichische Politik als kaum vereinbar eingestuft wurde, hat sich knapp sieben Jahre später, dieselbe Parteikonstellation (SPÖ-ÖVP Koalition, XX. Gesetzgebungsperiode) zu folgendem Koalitionsübereinkommen geeinigt: *„Mit seinem Beitritt zur Europäischen Union, aufgrund einer Volksabstimmung, hat sich **Österreich** zur **vollen Mitwirkung** an einer **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** und auch zu der im EU-Vertrag verankerten Perspektive einer **gemeinsamen Verteidigungspolitik verpflichtet**.“*²²⁷ Daraus lässt sich ableiten, dass die Koalitionsparteien sehr wohl über die damalige Verknüpfung der Sicherheitspolitik der EU mit jener der WEU und in der Folge auch mit der NATO Bescheid wussten. Trotz dieses Umstandes und entgegen der oben angeführten Tatsache stimmte man dieser Sicherheitspolitik auch noch zu (vergleiche den Maastrichter Vertrag). Mit der

²²⁶ Schneider 1999: S. 1-2

²²⁷ Schneider 1999: S. 1

vorgesehenen Realisierung der gemeinsamen Verteidigungspolitik in Verbindung mit der gewollten und aktiv vorangetriebenen Einbeziehung Österreichs in eine zwischen NATO und EU/WEU einvernehmlich formulierte und gestaltete Politik, wurde bereits eine Verabschiedung von der dauernden Neutralität Österreichs in Aussicht gestellt.²²⁸ Die veränderte weltpolitische Lage führte zu einem massiven Bedeutungsverlust der Neutralität, die sich nur mehr auf den militärischen Kernbereich beschränkte.²²⁹ In der ersten Stellungnahme der EU-Kommission zum Beitrittsansuchen Österreichs, welches grundsätzlich positiv ausfiel, wurde bereits auf mögliche Probleme der dauernden Neutralität, im Zusammenhang mit der absehbaren GASP, hingewiesen. Die ersten tatsächlichen Beitrittsverhandlungen²³⁰ erfolgten mit der EU, dabei hielt das österreichische Verhandlungsteam an der vollen Beteiligung am EU-Integrationssystem fest. Besonders erwähnenswert ist, dass Österreich bereits im November 1991 eine Aide-Mémoire an die 12 EG-Mitgliedsstaaten übermittelt hatte und dabei folgendes betonte: *„Österreich ist sich bewusst, dass die Sicherheit Europas auch die seine ist. [...] Österreich ist bereit seine Sicherheitspolitik in einem europäischen Rahmen zu führen und daher an der Schaffung und dem Funktionieren eines zukünftigen europäischen Sicherheitssystems innerhalb der Gemeinschaft und über diese hinaus mitzuarbeiten. Österreich ist sich bewusst, dass sich daraus Verpflichtungen ergeben werden und ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Seine Mitarbeit wird von den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung geleitet sein. [...]*“²³¹ Es fällt dabei auf, dass bereits in diesem Aide-Mémoire keine Rede mehr von der Neutralität ist und eine eindeutige Bejahung zur gemeinsamen Sicherheitspolitik erfolgte. Außerdem wurde die Mitarbeit an einem zukünftigen europäischen Sicherheitssystem angekündigt, obwohl gemäß dem Neutralitätsgesetz keinem militärischen Bündnis beigetreten werden darf. Zusätzlich wird die Solidarität hervorgehoben. Allerdings: Solidarität und Neutralität widersprechen sich. Dass Neutralität eine „*Distanzierungsstrategie*“ darstellt, ist bekannt. Kritiker der Neutralität hatten immer wieder vermerkt, der neutrale Staat verweigere Solidarität (etwa mit den Opfern einer Aggression) und überlasse die Last der militärischen Friedenssicherung den Anderen, die sich in einem Bündnis

²²⁸ Vgl. Schneider 1999: S. 3

²²⁹ Müller 2011: S. 2

²³⁰ Am 1. Februar 1993 begannen die ersten offiziellen Beitrittsverhandlungen mit der am 7. Februar 1992 gegründeten EU.

²³¹ Schneider 1999: S. 8

engagieren und zu gemeinsamen Verteidigungsaufwendungen solidarisieren.²³² Im Juni 1992 wandte sich Österreich mit einem zweiten Aide-Mémoire an die EG-Mitgliedsstaaten mit folgenden wesentlichen Sätzen: *„Österreich identifiziert sich vollinhaltlich mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und wird sich an dieser Politik und ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv und solidarisch beteiligen. [...]“*²³³ Durch die Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht, der GASP sowie der damaligen Europäischen Verteidigungspolitik (ESVP) lässt sich die These aufstellen, dass sich die Regierung bereits damals bewusst war, dass die dauernde Neutralität früher oder später aufgegeben werden müsste und zwar nicht aus einer Zwangssituation heraus, sondern aus freien Stücken heraus. Die Richtung der weiteren Entwicklung der österreichischen Sicherheitspolitik war somit klar vorgegeben. Bei der Eröffnung der Beitrittsgespräche Österreichs zur EU wurde weder durch den Ratspräsidenten Niels Helveg Peterson (Dänemark) noch durch den österreichischen Außenminister Alois Mock das Thema *„Neutralität“* auch nur erwähnt.²³⁴ Damit galt die österreichische Neutralität zwar als akzeptierbar, aber für das Konzept der Europäischen Gemeinschaften als nicht integrierbar.²³⁵ Auch Corrado Pirzio-Biroli, Leiter der Kommissionsvertretung in Wien, brachte damals zum Ausdruck, dass ein Neutralitätsvorbehalt durch die Gemeinschaft wahrscheinlich nicht akzeptiert werden könne. Die innenpolitische Haltung der österreichischen Parteien lässt sich anhand eines Antrages der FPÖ im Bezug zu einer *„dezidierten und klaren Bekennung zur Neutralität“* darstellen. Am 12. November 1992 wurde mit den Stimmen der beiden Koalitionsparteien gegen diesen Antrag und für die GASP gestimmt.²³⁶ Im März 1993 erklärte Bundeskanzler Franz Vranitzky, dass sich die Neutralität als *„überflüssig und überholt“* erweisen könne, wenn ein kollektives europäisches Sicherheitssystem zustande komme.²³⁷ Im Juli 1996 ging ein Außenpolitiker der SPÖ – Dr. Josef Cap – noch einen Schritt weiter: *„Er plädierte dafür, ohne Berührungsängste und Tabus nachzudenken, wann es für Österreich Sinn macht, einfach in die WEU hineinzugehen und auch Mitglied der NATO zu werden*

²³² Schneider 1999: S. 9

²³³ Schneider 1999: S. 9

²³⁴ Alois Mock soll 1988 die These vertreten haben, die österreichische Neutralität werde *„die EG umformen und deren rein ökonomische Qualität ausdrücken (Schneider 1999: S. 7).*

²³⁵ Reitbauer 2012: S. 14

²³⁶ Vgl. Bericht des Außenpolitischen Ausschusses, 724 der Beilagen XVIII GP – Antrag 364/A (E) 1992: S. 1-3

²³⁷ Schneider 1999: S. 19

*inklusive einem Berufsheer und dem Abschied von der Neutralität.*²³⁸ Bei der ÖVP war die klare weitere Zielrichtung WEU und NATO sowie die Abschaffung der Neutralität, dies wurde auch so nach außen kolportiert. Die SPÖ hielt zwar einerseits grundsätzlich an der Neutralität bei der innenpolitischen Ausrichtung sowie gegenüber der österreichischen Bevölkerung fest, andererseits agierte sie bei der Außenpolitik klar in die Richtung der GASP der EU und Steigerung der Solidarität.²³⁹ Es ist besonders auffällig, dass all diese Themen kaum an die Öffentlichkeit herangetragen und auch kein öffentlicher Diskurs darüber geführt wurde. Eine Wahrnehmung durch die breite Gesellschaft war eigentlich kaum erkennbar. Im Jahr 1997 vertrat der Parteiobmann der ÖVP die Meinung, Neutralität und NATO-Mitgliedschaft sind miteinander vereinbar und Andres Kohl (ÖVP) ging noch einen Schritt weiter und erklärte beispielsweise noch Anfang 1998: *„Der NATO-Beitritt Österreichs kommt wie das Amen im Gebet.“*²⁴⁰ Besonders erwähnenswert dabei ist, dass die SPÖ-Spitzenpolitiker immer gegen eine NATO-Mitgliedschaft eintraten, aber im Gegenzug für die Weichenstellung zur Mitgliedschaft und Aufnahme in die NATO-PfP (Partnerschaft für den Frieden) verantwortlich zeichneten. Zum besseren Verständnis ist es unter anderem ratsam, sich die von der NATO selbst vorgegebenen Bedingungen und Richtlinien für die PfP zu vergegenwärtigen: *Schon in der „Einladung“ zur Partnerschaft für den Frieden, die dem „Rahmendokument“ vorangestellt ist, wird betont, die „PfP“ werde „operativ unter der Autorität des Nordatlantikkrates stehen“; dies wird überdies ausdrücklich in der Erklärung des Brüsseler NATO-Gipfels vom 10./11.1.1994 betont, der die Einladung aussprach und das Rahmendokument vorlegte. Das PfP-Programm selbst wird, wie im Rahmendokument festgehalten wurde, alleine von der NATO ausgearbeitet; die individuellen Partnerschaftsprogramme der einzelnen Staaten werden auf der Grundlage dieses Programms entwickelt.*²⁴¹ Somit kann zum Ausdruck gebracht werden, dass man bei Friedenseinsätzen unter der Führung eines Militärbündnisses, nämlich jenem der NATO steht und diesem mittels individuellen

²³⁸ Schneider 1999: S. 20 und S. 42

²³⁹ Das hat Voraussetzungen, die insbesondere in die Ära Kreisky reichen. Als nämlich 1955 die ursprüngliche Entscheidung zugunsten der „immerwährenden Neutralität“ fiel, trug das die damalige SPÖ-Führung keineswegs aus vollem Herzen mit. Das ranghöchste sozialistische Delegationsmitglied Vizekanzler Adolf Schärf drohte, im Zuge des Moskauer Memorandums, sogar mit seiner und Bruno Kreiskys Abreise, wenn die ÖVP-Mitglieder der Regierungsdelegation sich auf die Neutralität der Republik Österreich einließen (Vgl. Schneider 1999: S. 16 und 39).

²⁴⁰ Vgl. Schneider 1999: S. 6

²⁴¹ Schneider 1999: S. 27

Einzelvertrags beigetreten ist. Dies zwar unter dem Begriff des NATO-PfP-Programms aber in einer bestimmten Art und Weise somit auch der NATO.

Am 19. Juni 1992 wurden durch die Außen- und Verteidigungsminister der WEU in der sogenannten „Petersberg-Erklärung“ die „Petersberger Aufgaben“ festgelegt. Bereits im Koalitionsabkommen von 1996 (SPÖ-ÖVP) einigten sich die Regierungsparteien auf eine Unterstellung der WEU unter die Verantwortung der Union für die Petersberger Aufgaben zuzustimmen, wohlwissend, dass darunter auch „Kampfeinsätze“ fallen. Mit dem Vertrag von Lissabon und der daraus resultierenden Auflösung der WEU (mit 1. Juli 2011 – Überführung in die EU) wurden deren Aufgaben in der GASP der EU nunmehr vertraglich verankert und Österreich hat sich zur Teilnahme im vollen Umfang bereit erklärt. Heute steht Österreich vor der Teilnahme an einer supranationalen europäischen Streitmacht, zur Bewältigung der „Petersberger Aufgaben“. Ob das mit Neutralität im klassischen Sinne etwas zu tun hat? Viel blieb von ihr zumindest nicht übrig, meinten prominente Verfassungsexperten, und es sei wohl an der Zeit, den Souverän, das österreichische Volk, selbst darüber entscheiden zu lassen, ob man sie nicht auch offiziell abschaffen sollte. Doch dafür gibt es ein entscheidendes Hemmnis: die Neutralität als Mythos.²⁴² Schneider führt in seiner Analyse zum gescheiterten politischen Optionenberichts noch weiter aus und meinte: „Durch die Verschmelzung der WEU mit der EU, wäre die Aufhebung des Neutralitäts-Bundesverfassungsgesetzes erforderlich gewesen, weil die Verschmelzung bewirkt, dass jedes EU-Mitglied auch Mitglied eines Verteidigungsbündnisses ist.“²⁴³

Während der ÖVP-FPÖ Regierung (2000 bis Jänner 2007) wurde nahezu gebetsmühlenartig darauf hingewiesen, dass Österreich nicht mehr neutral sei, sondern „*allianzfrei*“ und es wurde ein direkter Kurs Richtung NATO-Beitritt eingeschlagen. In dieser Regierungsphase wurde als Ersatz für den veralteten Landesverteidigungsplan die sogenannte Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin erarbeitet, die den eingeschlagenen neuen Weg der beiden Parteien auch so beinhaltete und bei der Opposition auf heftige Gegenreaktionen stieß. Im Bericht des Landesverteidigungsausschusses zur Sicherheitsdoktrin merkte Scheibner²⁴⁴ an – „*spätestens seit dem EU-Beitritt sei der Status eines dauerhaften neutralen Staates für Österreich nicht mehr einzuhalten. Ihm*

²⁴² Bruckmüller/Klössch/Kühschelm/Schweitzer: S. 204

²⁴³ Vgl. Schneider 1999: S. 28

²⁴⁴ Bundesminister für Landesverteidigung vom 4. Februar 2000 bis 28. Februar 2003.

zufolge besteht ein nicht zu vereinbarender Widerspruch zwischen der dauernden Neutralität und Art. 23f der Bundesverfassung, da dieser auch die Teilnahme des Bundesheeres an Kampfeinsätzen zur Friedensschaffung im Rahmen von EU-Aktionen ermögliche.“ Im Zuge dieser Sitzung äußerte sich der Grüne Abgeordnete Peter Pilz wie folgt: „Für Österreich gelte das Motto, alles abrüsten, was wir nicht mehr brauchen“!

²⁴⁵ Kritisch betrachtet ist diese Aussage einer Aufgabe der Neutralität gleichzusetzen und bedeutet eine Verletzung der im Neutralitätsgesetz festgesetzten Verpflichtungen (... Österreich wird dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. ...). Der politische Diskurs zwischen den Parteien war unerwarteter Weise heftiger als anfangs befürchtet und reichte von Beschuldigungen wie etwa ein „Mogelpaket der Neutralität zu schnüren“ oder das die „Neutralität durch die SPÖ bereits abgeschafft wurde“ bis hin zum Vorwurf an die Regierung, sich „von der Neutralität davon zu schleichen und die Opposition zu überfahren“. Durch den EU-Beitritt Österreichs sahen die Autoren der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (BKA, BMI und BMLV) die klassische Neutralität als nicht mehr gegeben an. Ausschlaggebend hierfür war die vorbehaltlose Mitwirkung an der GASP der EU. Wiederkehrend wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls der Begriff der „Allianzfreiheit“ gegenüber dem „Neutralitätsbegriff“ verwendet. Alleine mit dem politischen Wechselspiel dieser Zeit und den situationsbedingt laufenden Meinungsanpassungen könnten noch unzählige Seiten dieser Arbeit befüllt werden. Ich glaube allerdings mit dem oben dargestellten Kurzauszug die politischen Positionierungen, die realen Denkweisen der österreichischen Parteien und deren Verständnisse bzw. Ansichten von Neutralität aufgezeigt zu haben.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die bisherige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zur „Gemeinsamen“ SVP (GSVP). Es ist zwar unumstritten, dass alle wichtigen verteidigungspolitischen Entscheidungen Einstimmigkeit benötigen, also im jeweiligen Falle mit der Zustimmung Österreichs getroffen werden müssen (Stimmenthaltung ist möglich). Es herrscht auch grundsätzlich kein Mitwirkungszwang vor, wiewohl aber das Gebot der Solidarität. Angesichts dessen ist festzuhalten, dass sich die **EU-Militarisierung** rasch weiterentwickelt hat und in Österreich ein breiter parlamentarischer Konsens vorherrscht, ohne die Bevölkerung darüber zu informieren oder informiert zu haben.

²⁴⁵ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2001/PK0882/

Im Jahr 2015 feiert Österreich seine 20-jährige Mitgliedschaft in der EU und in diesen 20 Jahren traten im Bezug zur österreichischen Sicherheitspolitik gravierende Änderungen ein. Man hat sich zur Teilnahme an der GASP und den verschiedenen Bereichen verpflichtet. Österreich ist nicht nur vertreten und aktives Mitglied im Bereich der EDA, PSC, EUMC, EUMS etc. sondern hat teilweise Führungspositionen inne. Mit der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon sind auch die verschiedensten Zusatzabkommen in Kausalität zur Neutralität zu sehen (EU-Headline Goal 2010 etc.). Durch die aktive Teilnahme an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Form der EU-Battlegroups, der Implementierung der Petersberger Plus Aufgaben sowie der Teilnahme von österreichischen Soldaten und Polizisten bei den verschiedensten Operationen und Missionen der EU, und dies nicht nur innerhalb sondern bis zu einem Radius von 4.000 km außerhalb der EU (siehe Kapitel 4), ist das Neutralitätsgesetz als Irritation anzusehen. Eine mittlerweile doch markante Vielzahl an Begleitgesetzen²⁴⁶ zeigt, dass die oben angeführten Aktivitäten mit dem klassischen Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955 nicht im Einklang stehen und somit zum Teil einen Verstoß darstellen. Diese Aussage findet durch unabhängige Verfassungsrechtsexperten zusätzlich Bestätigung. Eine militärische EU-Beistandspflicht ist – so der Wiener Verfassungsrechtler Theo Öhlinger – *mit der Neutralität unvereinbar, einem solchen Pakt anzugehören und sich zugleich neutral zu nennen, gilt ... als völkerrechtlich undenkbar.*²⁴⁷ Die Rechtswissenschaft hat ihre extensive Interpretation der Neutralität überhaupt zurückgenommen.²⁴⁸ Die vorherrschende Lehre stellte zum Beispiel fest, dass Österreich die Neutralität einseitig beenden kann, ja dass dies praktisch schon passiert ist: *„Neutralität ist juristisch kein zutreffendes Etikett der Stellung Österreichs in der Staatengemeinschaft mehr“* (Theo Öhlinger).²⁴⁹ Javier Solana (ehemaliger HR/VP der GASP) äußerte vor seinem Besuch in Österreich: *„Neutralität ist ein Konzept der Vergangenheit.“*

²⁴⁶ BGBl. I Nr. 173/1965; KSE-PVG BGBl. I Nr. 38/1997; Truppenaufenthaltsgesetz BGBl. I Nr. 57/2001 i.d.F. d. BG BGBl. I Nr. 135/2009; Kriegsmaterialienengesetz BGBl. I Nr. 540/1977 i.d.F. d. BG BGBl. I Nr. 161/2013 oder dem B-VG Artikel 23j vormals Artikel 23f etc.

²⁴⁷ Hauser 2014: S. 16

²⁴⁸ Die Kodifikation der Neutralität wird in der rechtswissenschaftlichen Debatte als ihr Höhepunkt angesehen. Nach dieser Erzählung geht ihre Entstehung einher mit der Herausbildung souveräner Staaten und der Etablierung des Völkerrechts. Die Neutralität im Völkerrecht ist seither sowohl der Ausgangspunkt der meisten wissenschaftlichen Untersuchungen als auch der zentrale Bezug in der Staatenpraxis (Bender 2014: S. 33).

²⁴⁹ Luif 2000: S. 2

In der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) aus dem Jahr 2013 geht man sogar soweit: „Die österreichische Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert umfasst somit alle Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.“²⁵⁰ Die EU als umfassende Friedens-, Sicherheits- und Solidargemeinschaft bildet den zentralen Handlungsrahmen für die österreichische Sicherheitspolitik. **Österreich wird sich an der Sicherheitspolitik der EU in allen ihren Dimensionen beteiligen.**²⁵¹ Das Wort Neutralität wird im 27 Seiten umfassenden Text lediglich **einmal** verwendet.

Im Regierungsprogramm 2013-2018 findet das Wort Neutralität im Zusammenhang mit Sicherheitspolitik viermal Verwendung.

- „Die Beteiligung an Friedenseinsätzen auf Basis der verfassungsrechtlich bestimmten Immerwährenden Neutralität ist ein zentrales Element der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik.“
- „Sicherheit umfassend und integriert gestalten: Die österreichische Sicherheitspolitik muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Chancen und Herausforderungen angepasst werden.“
- „Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden.“
- „Österreichs Sicherheitspolitik beginnt nicht an der Staatsgrenze. Sie ist vielmehr auf das Engste mit jener der EU und internationalen Entwicklungen verbunden. Österreich ist gefordert, auf Grundlage der Neutralität und in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern für europäische Solidarität und globalen Frieden einzutreten.“²⁵²

Der erste Punkt, nämlich Friedenseinsätze auf Basis der verfassungsrechtlichen immerwährenden Neutralität, ist bei strenger Betrachtung (ohne die erforderlichen Begleitgesetze) so nicht umsetzbar. In den Punkten zwei und drei wird auf die ÖSS verwiesen. In dieser wird allerdings die Immerwährende Neutralität lediglich im

²⁵⁰ Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 4

²⁵¹ Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 12-13

²⁵² Republik Österreich 2013 – Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018: S. 73-83

Zusammenhang mit der Analyse der österreichischen Situation (Punkt 2, Seite 8 der ÖSS) verwendet und sonst kein weiteres Mal. Weder im Zusammenhang mit der Sicherheitspolitik des 21. Jahrhunderts noch im Sicherheitskonzept der neuen Dekade (Verteidigungspolitik, Außenpolitik etc.) spricht man von der Neutralität. Im Gegenteil, im Zusammenhang mit der GASP wird folgendes zum Ausdruck gebracht: **„Österreich wird als Mitglied der EU die GASP aktiv mitgestalten und sich im Rahmen seiner Kapazitäten weiter am gesamten Spektrum der im EUV genannten Arten von GSVP-Aktivitäten, einschließlich der Battlegroups, beteiligen.“**²⁵³ Dieser Satz im Kontext mit den unter Kapitel 4 und teilweise im Kapitel 8 ausführlich beschriebenen Aufgaben, erfordert eigentlich keinerlei weitere Interpretation. Unter Punkt vier ist auch nur mehr von der „Grundlage der Neutralität“ und nicht mehr von der verfassungsrechtlichen, immerwährenden Neutralität die Rede.

Aufgrund dieser Tatsachen ist die österreichische Neutralitätskonzeption der 50-er Jahre – „gewöhnliche Neutralität oder auch institutionelle Neutralität genannt“²⁵⁴ – mit jener der heutigen Zeit nicht mehr vergleichbar. Sie wurde laufend einer kontinuierlichen Anpassung bzw. einem Transformationsprozess unterzogen. Vielmehr behaupte ich, dass die österreichische Neutralität jeweils situationsbezogen ausgelegt und interpretiert wurde. Hauser drückt dies unter anderem wie folgt aus: „Nach österreichischer Interpretation gilt die Neutralität ausschließlich im Falle eines Krieges bzw. ohne Mandat der VN. Österreich hat seine Neutralität stets dynamisch interpretiert, das heißt den jeweiligen innen- und außenpolitischen Verhältnissen angepasst. Österreich besitzt eine Art Restneutralität oder auch Ausnahmeneutralität.“²⁵⁵ Im Falle der Länder Finnland und Schweden spricht man zwar nach wie vor von neutralen Ländern, allerdings nicht mehr von Neutralität im ursprünglichen Sinn, sondern es wird generell von Allianzfreiheit gesprochen.²⁵⁶ Der Allianzfreiheitsbegriff wird unter anderem auch durch die Regierungen beider Länder im internationalen Kontext zur Anwendung gebracht. Dieser Begriff fand auch in Österreich und zwar im Zuge der Schwarz-Blauen Regierungszeit erstmals so seine Anwendung.

²⁵³ Österreichische Sicherheitsstrategie 2013: S. 13

²⁵⁴ Die gewöhnliche oder auch institutionelle Neutralität ist völkerrechtlich gemäß der aus dem Jahr 1907 stammenden Haager Landkriegsordnung geregelt.

²⁵⁵ Hauser 2014: S. 15-16

²⁵⁶ Vgl. Reitbauer 2012: S. 7-8

Allerdings unterlag nicht nur die inhaltliche Definition von Neutralität (Neutralitätsverständnis) einem Wandel, sondern auch der Begriff Neutralität an sich. Mit der Gründung des Völkerbundes im Jahr 1920 erfuhr der Begriff zum Beispiel eine Modifizierung, nämlich als „*qualifizierte Neutralität*“.²⁵⁷ Aus diesem Grund wurde auch die damalige Schweizer Neutralität, als Mitglied des Völkerbundes, als „*differenzielle Neutralität*“ bezeichnet. Im Zuge der Beitrittsdebatte der Neutralen Länder in den 90-er Jahren fand der Begriff der „*qualifizierten Neutralität*“ abermals seine Anwendung.²⁵⁸ Aufgrund des Verhaltens neutraler Staaten nach dem Ende des Kalten Krieges wird dieses spezielle Neutralitätsverhalten unter anderem auch als „*Post-Neutralität*“ bezeichnet. Der Begriff suggeriert, dass es eine Staatspraxis gibt, nämlich die der „*(Ex-)Neutralen*“, die sich neutral nennt, aber sich nicht mehr am „*wahren Begriff*“ Neutralität orientiert. Neutralität wird hier als ein fest definierter Begriff verstanden und „*Post-Neutralität*“ suggeriert das Ende seiner Ära.²⁵⁹

Durch den EU-Beitritt und der nunmehrigen Ausrichtung der EU, nämlich dem Wandel von der Erweiterungspolitik zur steigenden Integrationspolitik, ist die österreichische Regierung gefordert, diesen Integrationsanforderungen Folge zu leisten. Ein System steigender Integrationsdichte bewirkt einen proportional steigenden Aufwand, die Legitimation, die Legitimität, die Sinnhaftigkeit, ja die Zulässigkeit dauernder Neutralität zu argumentieren. All das wird dadurch verschärft, dass die immerwährende Neutralität wie schon oft genug früher, neuerdings immer wieder als „*Beiseite stehen*“ ethisch in Frage gestellt wird.²⁶⁰ Nicht umsonst wurden neutrale Staaten als Trittbrettfahrer bezeichnet (die ohne sich selbst einzubringen, doch profitieren).

Zusammenfassend lässt sich behaupten, dass die Immerwährende Neutralität Österreichs ein Begriff ist, über den in der heutigen Zeit nur mangelnde Klarheit vorherrscht. Es zeigt sich, dass Neutralität in der Staatenpraxis immer als ein Instrument, also ein sogenanntes Mittel zum Zweck, verstanden worden ist, weshalb sich seine Funktion an veränderte Rahmenbedingungen anpassen muss. Neutralität ist also einem steten Wandel unterworfen.²⁶¹ Die Frage der Interpretation der Vergangenheit, der Gegenwart und der möglichen Zukunft der Neutralität *muss in*

²⁵⁷ Bender 2014: S. 34

²⁵⁸ Im Grunde handelt es sich hierbei um den von Emer de Vattel vertretenen (aber so nicht bezeichneten) Neutralitätsbegriff (Bender 2014: S. 34).

²⁵⁹ Bender 2014: S. 38

²⁶⁰ Rotter 2005: S. 6

²⁶¹ Bender 2014: S. 44

jedem Fall von der Frage der österreichischen Identität (Staat, Nation etc.) losgelöst analysiert werden. Es ist dabei in die Niederungen der Sicherheitspolitik hinabzusteigen.²⁶²

Anhand der nachstehenden Abbildung wird gezeigt, inwieweit Österreich mittlerweile in die Euro-Atlantische Sicherheitsarchitektur eingebettet wurde.

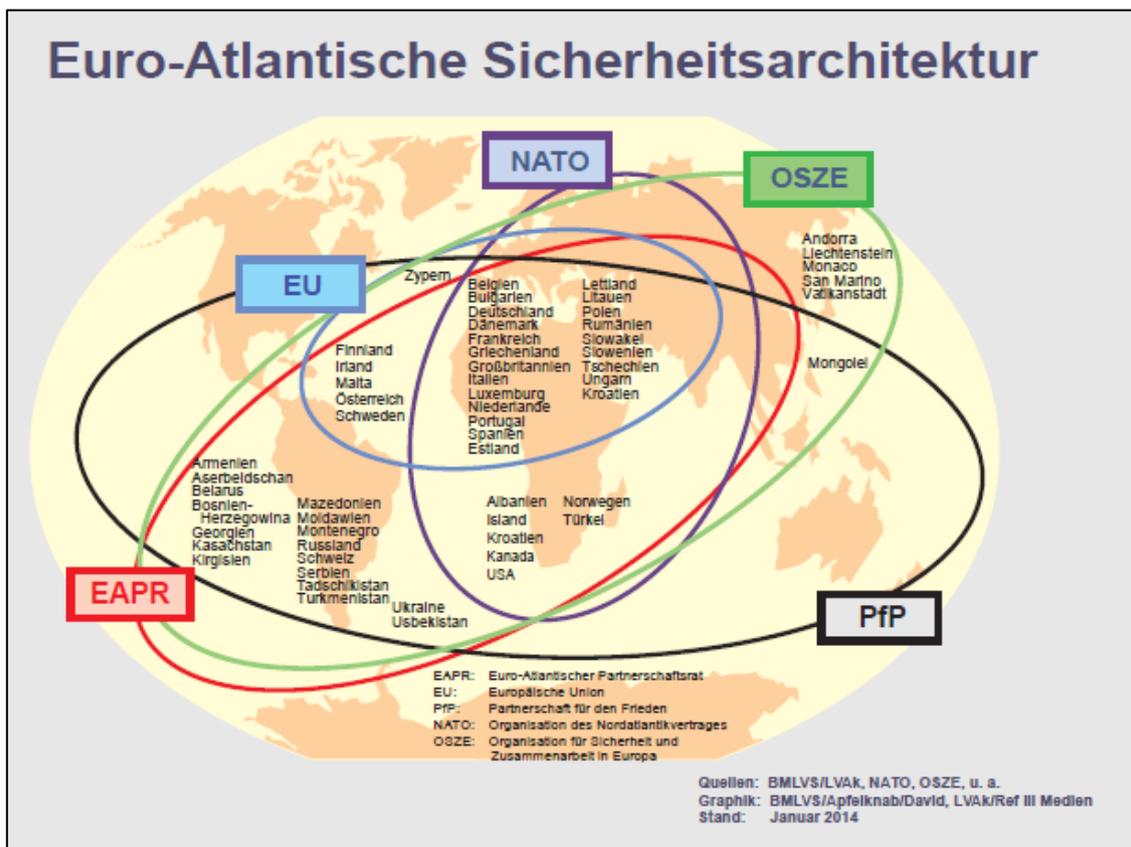


Abbildung 6

8.8 Ökonomische Betrachtung der Neutralität

Verhinderungspflicht: „Jeder neutrale Staat ist verpflichtet zu verhindern, dass sein Gebiet einschließlich des Luftraumes und seiner Gewässer von den Kriegsführenden in irgendeiner Weise benützt wird (Artikel I Abs. 1 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte).“

Falls der neutrale Staat dazu nicht bereit oder außerstande ist, hat die andere Konfliktpartei das Recht, ihrerseits auch mit Waffengewalt dafür zu sorgen, dass der neutrale „status quo ante“ wiederhergestellt wird – was dann u. U. das Gebiet des

²⁶² Schöfbänker 1997: S. 22

Neutralen zum Kriegsschauplatz macht. Diese Völkerrechtsnorm ist es, welche den dauernd neutralen Staat zur effektiven Bewaffnung nötigt. [...] Die Befürworter eines schwachen Bundesheers setzten also (wenn sie sich überhaupt weiterführende Gedanken machten) in der Zeit des Kalten Krieges darauf, dass im „Ernstfall“ die NATO ohnehin einschreiten und sozusagen Österreich „einvernahmen“ müsste.²⁶³

Der Aspekt der Glaubwürdigkeit²⁶⁴ ist im Zusammenhang mit der Verhinderungspflicht zu priorisieren. Kritisch betrachtet ist sie somit über das Konzept der Neutralität und ihrer rechtlichen Definition zu stellen. Der permanent neutrale Staat wird durch die Maßgaben der Glaubwürdigkeit direkt betroffen, zumal er den Vorwirkungen des Status schon zu Friedenszeiten gerecht werden muss.²⁶⁵

Die österreichische Militär- bzw. Verteidigungspolitik war grundsätzlich gegen diese Bestimmung ausgerichtet. Dies ist zum Teil auf die fehlenden budgetären Mittel, den mangelnden Willen der Politik und auf die aus dem Staatsvertrag resultierenden Einschränkungen zurückzuführen. Die Verteidigungsausgaben in Österreich waren eigentlich immer im untersten Bereich der europäischen (zum Teil weltweiten) Statistik angesiedelt. Die aktive Neutralitätspolitik wurde generell in den Vordergrund gestellt (bereits ab 1955, aber massiv ab 1968) und auch als „VN-Politik“ bezeichnet. Weiters wurde durch die in Österreich betriebene Politik der Gesellschaft der Eindruck vermittelt, dass die Neutralität und die aktive Neutralitätspolitik als Garant für die Sicherheit zu sehen seien. Außerdem hat man aufgrund der pro-westlichen Ausrichtung auf eine bedarfsorientierte Unterstützung der NATO vertraut. Die österreichische Politik ging davon aus, dass eine Neutralität nach dem Vorbild der Schweiz nicht zu finanzieren und bewerkstelligen sei. Im Unterschied zu Schweden oder der Schweiz kam es in Österreich deshalb auch nicht zu militärischen Selbstbehauptungsanstrengungen zum Schutze der Neutralität. Richard Bitzinger argumentierte zum Beispiel im Bezug zur Verbindung zwischen Autonomie und der Art und Weise Neutralität zu praktizieren wie folgt: *„Er unterscheidet zwischen der Neutralität Schwedens und der Schweiz als ein Ausdruck von Souveränität auf der einen, und, auf der anderen Seite, der Neutralität Österreichs und Finnlands als ein*

²⁶³ Schneider 1999: S. 34

²⁶⁴ Ein wichtiger Aspekt dieser Glaubwürdigkeit von Neutralität ist der gängigen Rechtsmeinung nach die Aufrechterhaltung einer hinreichenden und überzeugenden Verteidigungskapazität, um so den tatsächlichen Willen zu Neutralität auszudrücken und die Bereitschaft zu signalisieren, den eigenen Status im Krisenfall zu verteidigen (Gebhard 2005: S. 22).

²⁶⁵ Gebhard 2005: S. 22-23

*Instrument für Souveränität.*²⁶⁶ Die unterlassenen Neutralitätsmaßnahmen sind nicht auf die jeweilige Parteipolitik der verschiedenen Bundesregierungen zurückzuführen, denn egal welche Partei die Regierung gebildet hat bzw. beteiligt war, die erforderlichen militärpolitischen Maßnahmen wurden trotzdem als Stiefkind betrachtet.

Dass eine rein neutralitätspolitisch ausgerichtete Neutralität keinen Garant für die Sicherheit eines Landes darstellt, hat die Geschichte gezeigt, denn Neutralität ist nur dort von Dauer, wo einerseits der Wille zur Verteidigung und andererseits auch eine dementsprechende Stärke zur Verteidigung dahinter stehen. Von all den Beispielen der Vergangenheit, sei es Belgien, Luxemburg, Krakau etc. hat nur eine einzige Neutralität und – zwar jene der Schweiz – ihr Versprechen tatsächlich gehalten. Die ersten entscheidenden Schritte zur Neutralitätspolitik hat die Schweiz bereits 1647 mit der Aufstellung eines Eidgenössischen Heeres im Umfang von 30.000 Mann zum Schutz des Territoriums unternommen.²⁶⁷ Dieser Wille zur Neutralität zeichnet auch heute noch die Schweiz aus, denn es wird nicht nur der politische sondern auch der militärische Kern der Neutralität tatsächlich ernst genommen. Obwohl auch die Schweizer Armee in der Zwischenzeit zum Sparen angehalten ist, verfügt sie trotzdem über das nahezu doppelte Budget des österreichischen Bundesheeres. In den letzten Tagen standen in den österreichischen Medien das Thema der Luftraumüberwachung²⁶⁸ und ihre mangelnde Leistbarkeit heftig im Diskurs. Obwohl die Schweiz eine Neutralität nach strengen Regeln betreibt, verfügt sie, entgegen Österreich, über entsprechende Abkommen im Bezug zum grenzüberschreitenden Einsatz von Luftraumüberwachungsflugzeugen (LRÜF), mit allen relevanten Nachbarländern (Deutschland, Italien und Frankreich).²⁶⁹ Dies hat allerdings in der Schweiz, aufgrund der Begleitung eines entführten äthiopischen Linienflugzeuges am 25. Februar 2014 durch italienische und französische LRÜF, zu heftigen Diskussionen geführt. Mittlerweile vertritt die Schweizer Politik den Standpunkt, dass derartige Vorkommnisse mit allen Mitteln zu verhindern sind und die Luftraumüberwachung durch die eigene Luftwaffe sicherzustellen ist. Am 24. Juni 2014 wurde auch durch den österreichischen Bundeskanzler Werner Faymann – im Zuge

²⁶⁶ Bender 2014: S. 35

²⁶⁷ Vgl. Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Mittwoch den 26. Oktober 1955, S. 18.

²⁶⁸ Eine geplante Auslagerung der österreichischen Luftraumüberwachung durch die ungarischen Luftstreitkräfte stand im Raum.

²⁶⁹ Diese Maßnahme bedingt den Abschluss eines Staatsvertrags mit wehrrechtlichem Inhalt.

eines Interviews zu diesem Thema – bestätigt, dass die Luftraumüberwachung auch zukünftig durch die österreichischen Luftstreitkräfte sichergestellt werden wird.

In den letzten Jahren wurden, einerseits durch die Änderung der Bedrohungsszenarien und andererseits durch die schlechte wirtschaftliche Lage, die Verteidigungsausgaben teilweise drastisch reduziert. Andere Gründe werden auch in der GSVP der EU sowie den „gemeinsamen“ Ausrichtungen gesehen, Stichwort „*Pooling & Sharing*“. Eine ökonomische Aussagekraft von Verteidigungsausgaben ist generell nur dann gegeben, wenn diese im Verhältnis zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes dargestellt werden. Im Anschluss habe ich einige europäische Länder im Vergleich dargestellt, welche eine gewisse Ähnlichkeit zu Österreich aufweisen oder über einen ähnlichen Neutralitätsstatus verfügen. Der Beobachtungszeitraum reicht vom Jahr 2007 bis 2012. Dabei liegen in den europäischen Staaten die durchschnittlich verwendeten Wehrausgaben zwischen 0,5 % und 3,3 % des BIP.

In der ersten Grafik (Abbildung 7) habe ich die jährlichen Wehrausgaben in Mrd. Euro dargestellt, wobei bei jenen von Österreich festgestellt werden kann, dass zwischen dem Jahr 2007 und dem Jahr 2012 in der Gesamtsumme im Verhältnis um 85 Mio. Euro erfolgte. Bei den Ländern wie Irland, Portugal oder Zypern kann man aufgrund des Abfalls der Wehrausgaben eindeutig erkennen, wann in diesem Land die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zum Tragen kamen.²⁷⁰

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	2,566	2,558	2,401	2,43	2,453	2,481
		0%	-6%	1%	0,90%	1,10%
Finnland	2,592	2,463	2,686	2,707	2,654	2,857
		-5%	9%	1%	-2%	7,60%
Irland	0,979	1,077	0,988	0,911	0,881	0,9
		10%	-8%	-8%	-3,20%	2,20%
Schweden	4,528	4,026	3,51	4,265	4,331	4,632
		-11%	-13%	22%	1,50%	6,90%
Niederlande	8,388	8,488	8,733	8,472	8,156	8,067
		1%	3%	-3%	-3,70%	-1,10%
Belgien	3,768	4,252	4,048	3,951	3,986	4,094
		13%	-5%	-2%	0,90%	2,70%
Zypern	0,295	0,301	0,339	0,361	0,345	0,323
		2%	13%	6%	-4,30%	-6,40%
Portugal	2,403	2,536	2,671	2,782	2,669	2,366
		6%	5%	4%	-4%	-11,30%

Abbildung 7

In der folgenden Grafik (Abbildung 8) habe ich die Wehrausgaben der einzelnen Länder in Prozentangaben zu ihrem jeweiligen BIP dargestellt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gesamtsumme des österreichischen Wehretats in sechs Jahren, zwar in der Summe nur geringfügig reduziert, allerdings im **Bezug zum BIP um 0,14 %** herabgesetzt wurde. Finnland und Schweden wenden im Bezug zu Österreich um ca. 0,5 % mehr ihres BIP für die Sicherung ihrer Neutralität auf. Im Gegensatz zu Österreich haben die angeführten Länder nicht anhand einer gleichbleibenden Budgetsumme, sondern an einem bestimmten Prozentanteil des BIP (Wirtschaftslage) ihr Wehrbudget ausgerichtet, mit dem Hintergrund, dass dadurch auch die Inflationsrate Berücksichtigung findet. Zypern als neutrales Land verwendet gegenüber Österreich nahezu die doppelte Prozentanzahl des BIP!

²⁷⁰ Alle Daten im Zusammenhang mit den Wehrausgaben entstammen direkt von der EDA (z.B. <http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/finance-documents/national-defence-data-2012.pdf>).

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	0,94	0,91	0,87	0,86	0,82	0,8
Finnland	1,45	1,32	1,57	1,5	1,4	1,47
Irland	0,53	0,58	0,6	0,59	0,55	0,55
Schweden	1,36	1,23	1,22	1,23	1,13	1,12
Niederlande	1,5	1,43	1,53	1,43	1,35	1,34
Belgien	1,14	1,23	1,2	1,12	1,08	1,09
Zypern	1,89	1,78	2	2,06	1,92	1,81
Portugal	1,49	1,53	1,75	1,61	1,43	1,56

Abbildung 8

In der nachstehenden Grafik (Abbildung 9) wurde das Wehrbudget Österreichs in Prozent zum BIP der Jahre 2007 bis 2012 abgebildet. Dabei ist die 0,14 % Reduktion des Wehrbudgets sehr gut erkennbar.

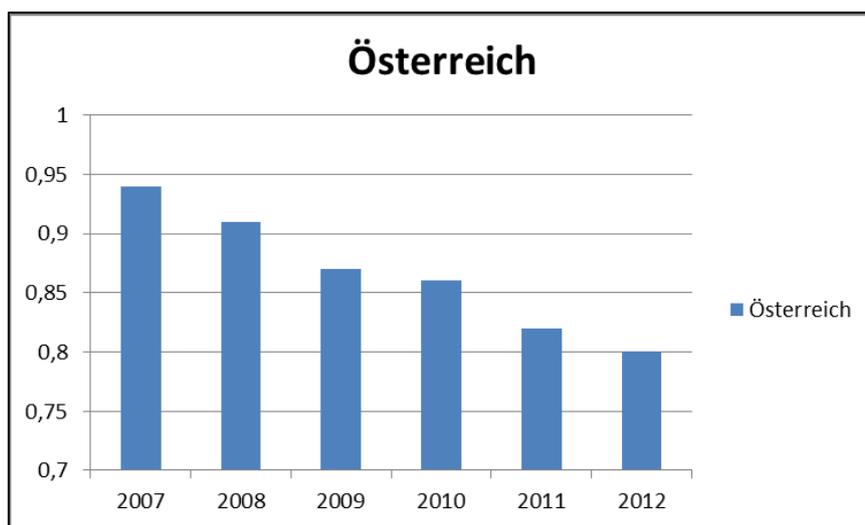


Abbildung 9

In der nachfolgenden Grafik (Abbildung 10) wurden die Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Wehrbudget dargestellt. Anhand dieser Abbildung ist erkennbar, dass einerseits durch das Personalsystem des österreichischen Bundesheeres²⁷¹ die Kosten laufend steigen, diese Deutlichkeit aber auch andererseits auf das stark sinkende Wehrbudget gemäß BIP zurückzuführen ist. Die Betriebskosten steigen nahezu jährlich, aufgrund der Inflationsrate, um einige wenige Prozent an und stellen einen Fixanteil des Wehrbudgets dar. Wenn, nunmehr zu den leicht steigenden Betriebskosten die jährlich steigenden – relativ hohen – Personalkosten dazukommen, reduzieren sich die frei

²⁷¹ Beamtensystem und nur ein geringer Anteil von Soldaten auf Zeit. Die Folgerung daraus ist, dass das Personal ständig älter wird und die Personalkosten einer stetigen Steigerung unterzogen sind.

verfügbaren budgetären Mittel für erforderliche Investitionen (Beschaffungen, Infrastruktur, Modernisierung etc.). Der Handlungsspielraum wird den Verantwortlichen dadurch genommen. Die Folgen sind eine generell steigende Altersstruktur der Bediensteten, eine veraltete Ausrüstung und eine in die Jahre gekommene Infrastruktur. Im Idealfall sollten die Personalausgaben die 50%-Grenze nicht übersteigen, wenn möglich sogar darunter liegen. Finnland und Schweden haben durch die Umstellung ihrer Systeme die Personalkosten auf ein Minimum – zirka 30 % des Budgets – reduziert, wodurch die frei verfügbaren budgetären Mittel zur Sicherung ihrer Neutralität eine Idealsumme darstellen.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	59	61	66	66,2	66,2	67,9
Finnland	46	33	32	29,1	33,4	30,4
Irland	75	72	77	75,2	81	83
Schweden	30	29	29	29	31,5	32
Niederlande	47	48	50	50,5	53,2	56,9
Belgien	79	72	74	76	75,4	77,3
Zypern	67	69	68	65,4	63,3	68,3
Portugal	79	72	77	70,2	77,4	78,4

Abbildung 10

Abgeleitet aus dem Bundesfinanzgesetz 2014 beträgt das Budget zur Sicherung der Neutralität (abzüglich dem Anteil für den Bereich Sport) für das **Jahr 2014 1,948 Mrd. Euro.**²⁷² Diese Summe entspricht in etwa **0,65 % des BIP** (der derzeitige Budgetansatz für 2015 geht überhaupt von 0,56 % des BIP aus). Durch die Budgetabsenkung liegen derzeit die Personalkosten zwischen 75 % und 80 %, wodurch der erforderliche Invest auf nahezu Null gesunken ist. Durch die enorm hohen Personalkosten ist der aktuelle Betrieb des österreichischen Bundesheeres in seinem derzeitigen Umfang nicht mehr aufrecht zu erhalten. An eine Sicherung der Neutralität, geschweige denn einen Ausbau der Glaubwürdigkeit, ist unter diesen gegebenen Umständen nicht zu denken.

Ökonomisch betrachtet, abgeleitet von den oben angeführten Zahlen, Daten und Fakten, kann die militärische Neutralitätspolitik auf Basis der Verpflichtungen eines neutralen Staates, wie Anfangs in diesem Kapitel angeführt, ihren Auftrag eigentlich nicht mehr erfüllen. Im Vergleich zu Schweden und Finnland ist Österreich weit abgeschlagen und

²⁷² Bundesfinanzgesetz 2014: S. 156-163

das Ausmaß der aktuellen Situation ist, vermutlich aufgrund des fehlenden oder nur geringen Diskurses in der Öffentlichkeit, der österreichischen Gesellschaft nicht bewusst.

9 Schlussfolgerungen

In den letzten Jahren wurde die Thematik der „*Neutralität*“ durch die österreichischen politischen Parteien immer wieder, meistens zur Vorteilerlangung und als eine bestimmte Art der Propaganda, aufgegriffen. Dies ist auf die identitätsstiftende Form der österreichischen Neutralität, welche noch die österreichische „*Seele*“ in gewisser Art und Weise prägt, zurückzuführen. Allerdings verläuft die Neutralitätsdiskussion unter keinem guten Stern. Der Grund dafür ist eine Mystifizierung der Neutralität, die eine sachliche Diskussion weitgehend unmöglich macht. Aus der Not wurde so eine Tugend. Die „*freigewählte*“ Neutralität wurde als ein Wert an sich verstanden. Nicht nur in einer Funktion für diesen Staat, sondern fast eher umgekehrt, dass Österreich für die Neutralität da zu sein habe.²⁷³

Dem österreichischen Staatsvertrag und dem Neutralitätsgesetz obliegen zwei Grundtendenzen bzw. Verpflichtungen: einerseits die Wahrung der dauernden Unabhängigkeit und andererseits der Schutz der Demokratie. Bei der Unabhängigkeit geht man sogar einen Schritt weiter, nämlich Unabhängigkeit in politischer, in militärischer und in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit dem im Jahr 1995 erfolgten Beitritt zur Europäischen Union wurde durch die österreichische Politik bereits der Grundtenor des Staatsvertrages – die Unabhängigkeit – gebrochen. Außerdem kann nur ein unabhängiger Staat frei über seine Neutralität entscheiden.

Die Gesetzessprache ist mitunter auch erhellend. So ist es nicht unbedingt verwunderlich, dass der Begriff der Neutralität soweit irgendwie möglich aus den in Frage kommenden verfassungsrechtlichen Nebengesetzen entfernt wurde. Dies signalisiert den deutlichen Wunsch der Verfassungsmehrheit des österreichischen Nationalrates, die Bedeutung der österreichischen Neutralität so niedrig wie möglich zu veranschlagen. Das geschieht bewusst außerhalb des Blickwinkels der breiten Öffentlichkeit. Es gehört zu den Wesensmerkmalen von Demokratien, dass man über alles redet und über alles einen öffentlichen Diskurs führen kann und gegebenenfalls führen muss. Dies gilt auch für Österreichs Neutralität, die ja kein Selbstzweck, sondern

²⁷³ Reiter 1992: S. 13-14

ein Instrument der österreichischen Sicherheitspolitik und auch in der Textierung des Neutralitätsgesetzes als solche ausgewiesen ist.²⁷⁴

Ich hoffe, im Zuge der nunmehr vorliegenden Arbeit, eine ausführliche Zusammenschau über die wesentlichen sicherheitspolitischen Aspekte, Inhalte und Änderungen im Kontext zur immerwährenden Neutralität Österreichs verständlich dargestellt und die Anfangsfrage(n) vollständig beantwortet zu haben.

Mit einem Auszug aus der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, welcher den einen oder anderen Leser meiner Arbeit zum Nachdenken inspirieren darf, möchte ich meine Masterarbeit beenden:

„Ja, sagt da der eine, die Existenz einer Bewaffnung muss zum Krieg führen! Er verschweigt aber dabei, dass es noch etwas Schlimmeres als den Krieg gibt: die Sklaverei. Die anderen wieder sagen, dass wir nicht genügend Geld und Mittel haben, um ein Heer auszurüsten. Sie verschweigen aber dabei, dass ungeschütztes Gut von heute auf morgen zur Gänze verloren gehen kann.“²⁷⁵

²⁷⁴ Rotter 2005: S. 9

²⁷⁵ Rede von Dr. Alfons Gorbach: Auszug aus dem Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates VII. GP der Republik Österreich vom Dienstag den 7. Juni 1955, S. 60

10 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACT	Allied Command Transformation
AEG	Europäische Atomgemeinschaft
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFM	Armed Forces of Malta
Art.	Artikel
AUTCON	Austrian Contingent
AUTHUM/ALBA	Austrian Humanitarian Contingent/Albania
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (oder auch BVG)
bzw.	beziehungsweise
CEUMC	Chairman EUMC
COPPS	Co-ordinating Office for Palestinian Police Support
Dr.	Doktor
EAPC	Euro Atlantic Partnership Committee (auch EAPR)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EC	European Council
ECAP	European Capabilities Action Plan
EDA	European Defence Agency
EEAS	European External Action Service
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
e.h.	eigenhändig
ERP	European Recovery Program
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUBG	European Union Battle Group

EUFOR	European Union Force
EUHLG	siehe HLG
EULEX	European Union Rule of Law
EUMC	European Union Military Committee
EUMS	European Union Military Staff
EUMM	European Union Monitoring Mission
EUNAVFOR	European Union Naval Force
EUPOL	European Union Police Mission
FAC	Foreign Affairs Council
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
HLG	Headline Goal (EUHLG)
HR/VP	High Representative & Vice President
IDF	Irish Defence Force
IFOR	Implementation Force
IIP	International Institute for Peace
Ing.	Ingenieur
IPP	Individuelles Partnerschaftsprogramm
ISAF	International Security Assistance Force
ISS	(EUISS) Institute for Security Studies
KFOR	Kosovo Force
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LtGen	Lieutenant General
MA	Master of Arts
MIATM	Missione Italiana d'Assistenza Tecnico Militare
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MSD	Master of Security and Defense Management
MVB	Militärvertretung Brüssel
NAKR	Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OEEC	Organization for European Economic Co-operation
ÖSS	Österreichische Sicherheitsstrategie

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PARP	Planning and Review Process
PCC	Partnership Coordination Cell
PfP	Partnership for Peace – Partnerschaft für den Frieden
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Prof.	Professor
P&S	Pooling and Sharing
PSC	Political and Security Committee
PSO	Peace Support Operation
PsyOps	Psychological Operations
PWP	Partnership Work Program
SatCen	(EU SatCen) Satellite Centre
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
Univ.	Universität
UNO	United Nations Organization
UNSC	United Nations Security Council
USA	United States of America
VA	Vertrag von Amsterdam
VN	Vereinte Nationen
VNSR	Vereinte Nationen Sicherheitsrat
WEU	Westeuropäische Union
WP	Warschauer Pakt
WVO	Warschauer Vertragsorganisation

11 Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Zeitlicher Überblick über die Entstehung der EU (Teil 1)
- Abb. 2: Zeitlicher Überblick über die Entstehung der EU (Teil 2)
- Abb. 3: Struktur der GASP sowie GSVP im Bereich der Europäischen Kommission – Rehr/Weisserth 2012: S. 33.
- Abb. 4: Gliederung des EUMS – European Union Military Staff – Rehr/Weisserth 2012: S. 45.
- Abb. 5: Überblick über die Missionen und Operationen der EU (laufend/beendet) – Rehr/Weisserth 2012: S. 61.
- Abb. 6: Die Euro Atlantische Sicherheitsarchitektur – BMLVS/Apfelknab/David, LVAk/Ref III Medien.
- Abb. 7: Wehrausgaben vergleichbarer europäischer Länder in Mrd. Euro
- Abb. 8: Wehrausgaben vergleichbarer europäischer Länder in Prozent zum BIP
- Abb. 9: Prozentuelle Darstellung des Wehrbudgets Österreichs im Verhältnis zum BIP
- Abb. 10: Personalkosten in Prozent zum verfügbaren Wehrbudget.

Bibliographie

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Übersetzung), abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C191 35. Jahrgang vom 29. Juli 1992, ISSN 0376-9461 mit dem Vertrag über die Europäische Union unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C224 35. Jahrgang vom 31. August 1992, ISSN 0376-9461 mit dem Vertrag über die Europäische Union zusammen mit dem Wortlaut des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C241 37. Jahrgang vom 29. August 1994, ISSN 0376-9461; Mitteilungen und Bekanntmachungen. Dokument betreffend den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C340/1 vom 10. November 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags der Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C80/3 vom 10. März 2001 mit dem Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags der Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte.

Amtsblatt der Europäischen Union C306 50. Jahrgang vom 17. Dezember 2007, ISSN 1725-2407 mit dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007.

Amtsblatt der Europäischen Union C326/15 vom 26. Oktober 2012 mit dem Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung).

Amtsblatt der Europäischen Union C326/47 vom 26. Oktober 2012 mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung).

Anhang zum Bericht über die Außenpolitik der Schweiz in den 90-er Jahren vom 29. November 1993 – Bericht zur Neutralität.

Bender, Lisa (2014): Neutralität als Mittel der Sicherheitsgewährleistung. Über die Herausforderung, Andere von der eigenen Friedfertigkeit zu überzeugen. Springer Fachmedien Wiesbaden ISBN 978-3-658-03812-0.

BMLVS (2012): Truppendienst Spezial – die Streitkräfte Europas Teil I. Ausgabe 3/2012, Wien.

BMLVS (2013): Truppendienst Spezial – die Streitkräfte Europas Teil II. Ausgabe 3/2013, Wien.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, Ausgegeben am 4. November 1955, 57. Stück – Nr. 211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Bundesgesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland, Jahrgang 1973 II. Tag der Ausgabe: Bonn den 9. Juni 1973, S. 431-503. Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1998, Ausgegeben am 14. Jänner 1998, Teil I, 30. Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – GAFB, § 14a sprachliche Gleichbehandlung.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1998, Ausgegeben am 10. Juni 1998, Teil I, 76. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1999, Ausgegeben am 30. April 1999, Teil III, 83. Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte samt Schlussakte (NR: GP XX RV 1211 AB 1253 S. 130. BR: AB 5690 S. 642.). 84. Verordnung: Kundmachung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte samt Schlussakte. 85. Kundmachung: Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union. 86. Kundmachung: Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2001, Ausgegeben am 16. November 2001, Teil I, 120. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2003, Ausgegeben am 21. Jänner 2003, Teil III, 4. Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte samt Protokollen, Schlussakte sowie Erklärungen (NR: GP XXI RV 600 AB 888 S. 83. BR: AB 6502 S. 682.).

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2009, Ausgegeben am 30. November 2009, Teil III, 132. Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften samt Protokollen.

Bundeskanzleramt (1985): Landesverteidigungsplan – Präsidium Medieninhaber (Verleger): Österreichische Staatsdruckerei, Wien.

Bundeskanzleramt (2013): Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018. Bundespressdienst, Wien.

Council of the European Union (2003): Defining the EU Capability Development Mechanism (CDM). Brüssel am 26. February, 6805/03.

Council of the European Union (2004): Headline Goal 2010. Brüssel am 4. Mai, 6309/6/04 REV 6.

Demirovic, Alex/Sablowski, Thomas (1991): Finanzdominierte Akkumulation und die Krise in Europa. Verlag Westfälisches Dampfboot, Heft 166, 42. Jg., Nr. 1, 77-106.

Dietrichs, Udo/Jopp, Mathias (2005): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Verfassungsvertrag: Innovationen, Experimente, Impulse. Nomos Verlag, Baden-Baden S. 343-366.

Frank, Johann (2007): Die Weiterentwicklung der NATO-Partnerschaft für den Frieden und die sicherheitspolitischen Konsequenzen für Österreich. BMLVS, Büro für Sicherheitspolitik, Wien.

Gärtner, Heinz (1998): Internationale Solidarität und Krisenmanagement – die Neudefinition der österreichischen Sicherheitspolitik, Innsbruck, S. 63-74.

Gebhard, Carmen (2005): Neutralität und Europäische Integration. Neutralität als Konzept S. 9-25. ISBN: 3-902456-23-X.

Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur (ABl. L 245 vom 17. Juli 2004, S. 17). Geändert durch Gemeinsame Aktion 2008/299/GASP des Rates vom 7. April 2008 (ABl. L 102 vom 12.4.2008, S. 34).

Gerdes, Jürgen (2004): Toleranz, Neutralität und Anerkennung. Aspekte des normativen Inventars der politischen Philosophie. Center on migration, citizenship and development, Arbeitspapiere No. 4, 2004.

Hauser, Gunther (2014): Politische Bildung im Österreichischen Bundesheer – Stundenbild 3: Neutralität. Landesverteidigungsakademie – Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (Stand: 9. Jänner 2014).

Hauser, Gunther (2014): Politische Bildung im Österreichischen Bundesheer – Stundenbild 4: Solidarität und Beistandspflicht. Landesverteidigungsakademie – Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (Stand: 9. Jänner 2014).

Hauser, Gunther (2014): Politische Bildung im Österreichischen Bundesheer – Stundenbild 6: UNO – NATO – OSZE – Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (Stand: 9. Jänner 2014).

Hollaender, Adrian Eugen (2007): Rechtliche Analyse der bevorstehenden Gesamtänderung der Bundesverfassung durch den EU-Reformvertrag. Universität Wien am 22. Dezember.

Krejci, Herbert/Reiter, Erich/Schneider, Heinrich (1992): Neutralität: Mythos und Wirklichkeit. Ermacora – Gehmacher – Gugerbauer – Hafner – Jankowitsch – Kohl – Lanc – Mautner Markhof – Nenning – Neuhold – Rotter – Scheich – Schweitzer –

Steiner – Unterberger – Washietl – Verzetnitsch. Wien: Signum Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, ISBN 3-85436-114-9.

Kurier (2014): Ungarische Gripen sollen Wien sichern. Ausgabe des Kuriers am Samstag vom 21. Juni, S. 19.

Läufer, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, Ausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, ISBN 3-89331-586-1.

Luif, Paul (2000): Zehn Thesen zur österreichischen Neutralität. Gravierende Fehldeutungen der EU-Entwicklung in: Neue Zürcher Zeitung, Internationale Ausgabe, 28.8.2000, Nr. 199, S. 5.

Müller, Lukas (2011): Rechtsgeschichte nach 1955 – XII. Periode Neutraler Staat und EU-Mitglied; Universität Wien.

Pfarr, Dietmar (2014): Politische Bildung im Österreichischen Bundesheer – Stundenbild 5: Die Europäische Union – Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (Stand: 9. Jänner 2014).

Portisch, Hugo/Riff, Sepp/Bacher, Gerd (1986): Österreich II – Der lange Weg zur Freiheit. 4. Auflage, Verlag Kremayr & Scheriau, Wien. ISBN 3 218 00442 X.

Rauchensteiner, Manfred (2012): Die Sache mit dem Nationalfeiertag, In: Militär Aktuell, Ausgabe 2/2012, QMM Quality Multi Media GmbH, Wien.

Rehrl, Jochen/Weisserth, Hans-Bernhard (2012): Handbook on CSDP – The common security and defence policy of the European Union. Wien, Österreich BMLVS R 11-0465, ISBN: 978-3-902275-33-2.

Reiter, Erich (1998): Österreich und die NATO (Information zur Sicherheitspolitik 4). Wien: BMLV/MWB, Seite 3-18.

Reitbauer, Magdalena (2012): Neutralität im Kalten Krieg – Österreich und Finnland im Vergleich, Universität Wien.

Roithner, Thomas (2007): Neutralität und europäische Sicherheitspolitik – Die Militarisierung der Union, die Verfassung und die Chancen für eine europäische Zivilmacht. In Politik und Zeitgeschehen 17, VOGB/AK.

Rotter, Manfred (2005): Moskauer Memorandum 1955 – Signal für den Frieden in Europa. Symposium des International Institute for Peace – IPP. www.iip.at/projects/sym05/beitraege/Rotter.doc, abgerufen am 28. Mai 2014.

Schmertzling, Leopold (2011): GSVP-Aufgaben von Petersberg bis Lissabon. Ihre Entwicklung und Auswirkungen auf zivile und militärische Planung. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S. 28-37.

Schmidl, Erwin A.: Von Dünkirchen nach Brüssel. Die Entstehung von NATO und WEU. Militärwissenschaftliches Büro des BMLV, Wien.

Schneider, Heinrich (1999): Der Sicherheitspolitische „Optionenbericht“ der österreichischen Bundesregierung: Ein Dokument, das es nicht gibt – und ein Lehrstück

politischen Scheiterns. Erschienen in: Information zur Sicherheitspolitik Nr. 16 (März 1999).

Schöfbänker, Georg (1997): Neutralität – Quo Vadis? Struktur eines außenpolitischen Prioritätskonflikts. Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung Stadtschlaining, ÖSFK-Report 1/1997.

Schüngel, Daniela (2005): Schwedens Sicherheitspolitik im Wandel zwischen militärischer Allianzfreiheit, NATO und ESVP, HSFK-Report 14/2005. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), ISBN: 3-937829-28-8.

Stourzh, Gerald (2004): Österreichs Weg zum Staatsvertrag und zur Neutralität. Printquelle: Forum Politische Bildung (Hg.), Frei – Souverän – Neutral – Europäisch. 1945 – 1955 – 1995 – 2005 (Informationen zur politischen Bildung Band 22). Studien Verlag, Innsbruck/Wien, S. 7-20.

Törnudd, Klaus (2005): Finnish Neutrality During the Cold War. In: SAIS Review of International Affairs vol. XXXV no. 2, S. 46.

Ucakar, Karl/Gschiegl, Stefan (2012): Das politische System Österreichs und die EU. 3. Auflage, ISBN 978-3-7089-0838-0.

Verosta, Stephan (1947): Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947, deutsche Version, Manz, Wien, S. 52/53.

Wessels, Wolfgang (2008): Das politische System der Europäischen Union, VS Verlag für Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-8100-4065-7.

WEU (1992): Petersberg Declaration. Western European Union Council of Ministers, Bonn, 19. June 1992.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969 – Stand 15. Juni 2012.

Internetquellen

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses – Ausschussbericht des NR 724 der Beilagen XVIII GP – Antrag 364/A (E);
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_00724/imfname_261855.pdf,
abgerufen am 20. Juni 2014.

Bruckmüller, Ernst/Klösch, Christian/Kühschelm, Oliver/Schweitzer, Sabine: Das Neue Österreich – Neutralität und Vereinte Nationen.
<https://www.google.at/#q=+Neutralit%C3%A4t+und+Vereinte+Nationen>,
abgerufen am 28. April 2014.

Bundesfinanzgesetz 2014
https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014_2015/bfg2014/Bundesfinanzgesetz_2014.pdf,
abgerufen am 24. Juni 2014.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, Nr. 57/2010 – Lissabon Begleitnovelle – ausgegeben am 27. Juli 2010.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_57/BGBLA_2010_I_57.pdf, abgerufen am 31. Mai 2014.

Bundesverfassungsgesetz: Entsendung Österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, Nr. 173/1965, ausgegeben am 13. Juli 1965,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1965_173_0/1965_173_0.pdf, abgerufen am 29. Mai 2014.

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 (Fassung vom 1. Juni 2014),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001504/KSE-BVG%2c%20Fassung%20vom%2001.06.2014.pdf>, abgerufen am 1. Juni 2014.

Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert; Gesamte Rechtsvorschrift für V. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz, Fassung vom 09.05.2014.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000016>, abgerufen am 9. Mai 2014.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (1993): Bericht zur Neutralität – Anhang zum Bericht über die Außenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren vom 29. November 1993.
<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ppol/polit.html>, abgerufen am 12. Juni 2014.

Gesamte Rechtsvorschrift für das Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 29.05.2014.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, abgerufen am 29. Mai 2014.

<http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3507>, abgerufen am 19. Mai 2014.

http://www.bka.gv.at/2004/4/4/doktrin_d.pdf, abgerufen am 20. Mai 2014.

<http://www.bka.gv.at/site/3503/default.aspx>, abgerufen am 21. Mai 2014.

<http://www.britannica.com/EBchecked/topic/410861/neutrality>, abgerufen am 9. Mai 2014.

http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/12_neutra_europ_integr_2_neutr_alt_konzept.pdf, abgerufen am 7. Mai 2014.

<http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=1587>, abgerufen am 19. Mai 2014.

<http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=297>, Die Partnerschaft für den Frieden und das Österreichische Bundesheer (I); Folge 281, Ausgabe 1/2005, abgerufen am 19. Mai 2014.

<http://www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/beitrag.php?id=230>, Der sicherheitspolitische Optionenbericht, abgerufen am 7. Mai 2014.

<http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=5671>, Erste Beteiligung an der EU-Battlegroup, abgerufen am 8. Mai 2014.

<http://www.bundesheer.at>, abgerufen am 2. April 2014.

<http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=2081>, Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyseteil, Expertenentwurf mit Bearbeitungsstand 23. Jänner 2001. Abgerufen am 20. Mai 2014.

<http://consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/European%20Capability%20Action%20Plan%20-%20Excerpt%20Press%20Release%20November%202001.pdf>, 2386th Council Meeting – General Affairs – Brüssel 19-20 November 2001, abgerufen am 12. Mai 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/Neutralit%C3%A4t_%28Internationale_Politik%29, abgerufen am 07. Mai 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerische_Neutralit%C3%A4t, abgerufen am 07. Mai 2014.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Notifizieren>, abgerufen am 28. April 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreichische_Neutralit%C3%A4t, abgerufen am 07. Mai 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerische_Neutralit%C3%A4t, abgerufen am 8. Mai 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Stalin, abgerufen am 28. April 2014.

http://de.wikipedia.org/wiki/Organisation_f%C3%BCr_wirtschaftliche_Zusammenarbeit_und_Entwicklung, abgerufen am 28. April 2014.

<https://www.google.at/#q=neutralit%C3%A4tsvertrag+malta+und+italien>, abgerufen am 25. Mai 2014.

<http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/gaertner.pdf>, abgerufen am 7. Mai 2014.

<http://derstandard.at/1360161455171/EU-Battlegroups-Europas-arbeitslose-Streitkraft>, abgerufen am 8. Mai 2014.

http://en.wikipedia.org/wiki/EU_Battlegroup und
http://de.wikipedia.org/wiki/EU_Battlegroup, abgerufen am 7. Mai 2014.

http://eeas.europa.eu/csdp/capabilities/military-capabilities/index_en.htm, abgerufen am 19. Mai 2014.

http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/petersberg_tasks_de.htm, abgerufen am 19. Mai 2014.

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Neutralitaet>, abgerufen am 7. Mai 2014.

http://www.eeas.europa.eu/csdp/about-csdp/military_headline_goals/index_en.htm, abgerufen am 12. Mai 2014.

<http://www.enzyklo.de/Begriff/Neutralit%C3%A4t>, abgerufen am 7. Mai 2014.

<http://www.eda.europa.eu/info-hub/defence-data-portal>, abgerufen am 23. Juni 2014.

<http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/finance-documents/national-defence-data-2012.pdf>, abgerufen am 23. Juni 2014.

<http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/news/national-defence-data-2011---eda-pms.pdf>, abgerufen am 23. Juni 2014.

http://www.eda.europa.eu/docs/documents/National_Defence_Data_2010_4.pdf, abgerufen am 23. Juni 2014.

http://www.eda.europa.eu/docs/documents/national_defence_data_in_2009, abgerufen am 23. Juni 2014.

http://www.eda.europa.eu/docs/documents/National_Defence_Data_in_2008, abgerufen am 23. Juni 2014.

http://www.helpster.de/was-bedeutet-neutralitaet-eine-begriffsdefinition_106358#anleitung, abgerufen am 7. Mai 2014.

<http://www.isaf.nato.int/troop-numbers-and-contributions/index.php>, abgerufen am 20. Mai 2014.

<http://kurier.at/politik/eu/oesterreich-soll-an-eu-battlegroup-2016-teilnehmen>, abgerufen am 8. Mai 2014.

http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_50349.htm abgerufen am 19. Mai 2014.

<http://old.eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm#current> die verschiedenen Verträge der EU (in der jeweils gültigen Fassung).

https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19600204_OGH0002_0030OB00183_5800000_000&IncludeSelf=True, abgerufen am 29. April 2014.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 11.07.2014.

http://universal_lexikon.deacademic.com/24240/Neutralisierung, abgerufen am 9. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/eu/wp-irland.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/eu/wp-malta.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/eu/wp-irland.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/prognose/bip.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/eu/wp-schweden.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

http://wko.at/awo/publikation/laenderprofil/lp_CH.pdf, abgerufen am 26. Mai 2014.

<http://wko.at/statistik/eu/wp-zypern.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2014.

Mölling, Christian (2012): Pooling und Sharing in EU und NATO – Europas Verteidigung braucht politisches Engagement, keine technokratischen Lösungen. Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit.

http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A25_mlg.pdf, abgerufen am 31. Mai 2014.

Öhlinger, Theo 2004: Neutralität als Staatszielbestimmung in einer künftigen Bundesverfassung. Ausschussvorlage beim Österreich Konvent.

http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00186/fnameorig_014581.html, abgerufen am 20. April 2014.

Ondarza, Nicolai (2012): Petersberg Aufgaben. In: Bergmann (Hg.), Handlexikon der Europäischen Union, Baden-Baden.

<http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Petersberg-Aufgaben.pdf>, abgerufen am 19. Mai 2014.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich. StF: BGBl. Nr. 152/1955 (NR: GP VII RV 517 AB 519 S. 69. BR: S. 103.). Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsvertrag von Wien, Fassung vom 15.04.2014. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265>.

<http://www.oecd.org/general/organisationforeuropeaneconomicco-operation.htm>, abgerufen am 28. April 2014.

Stenographisches Protokoll der 66. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. Gesetzgebungsperiode, Donnerstag 28. April 1955.

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/>, abgerufen am 15. April 2014.

Stenographisches Protokoll der 67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. Gesetzgebungsperiode, Donnerstag 12. Mai 1955.

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/>, abgerufen am 15. April 2014.

Stenographisches Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. Gesetzgebungsperiode, Dienstag 7. Juni 1955.

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/>, abgerufen am 15. April 2014.

Stenographisches Protokoll der 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch 26. Oktober 1955.

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/>, abgerufen am 15. April 2014.

Stenographisches Protokoll der 87. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXI. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch 12. Dezember 2001.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/NRSITZ_00087/fname_114529.pdf, abgerufen am 29. April 2014.

Verdross, Alfred (1958): Die österreichische Neutralität. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.
<http://www.zaoerv.de>, abgerufen am 12. April 2014.

Verfassungsgerichtshofentscheid vom 30. August 1994, GZ: WI-6/94, Sammelnummer 13839. <http://www.ris.bka.gv.at>, abgerufen am 12. Mai 2014.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.
http://old.eur-lex.europa.eu/de/treaties/new_overview_treaties.htm#overview, abgerufen am 10. Mai 2014.

Zusammenfassung

Im Jahr 2015 werden zum 60-ten Male die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags und die Bekennung zur immerwährenden Neutralität Österreichs gefeiert. In diesen 60 Jahren hat ein wesentlicher Wandel in der Außen- und Sicherheitspolitik stattgefunden. Österreich ist neben den Vereinten Nationen (VN), noch einigen weiteren Organisationen beigetreten. Im Dezember 1991 kam es zu einem ausschlaggebenden Wandel in der Sicherheitspolitik. Mit dem Zerfall der Sowjetunion und der Auflösung des Warschauer Paktes (WP) wandelte sich die ehemals bipolare Ausrichtung der Weltordnung (Ost–West), in ein durch die USA dominiertes hegemoniales, unilaterales System.

Österreich ist im Jahr 1995 der Europäischen Union (EU) beigetreten. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der verschiedenen Verträge hat sich Österreich sowohl zur vollen Mitwirkung an einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, als auch zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik verpflichtet. Dadurch hat sich die neutralitätsorientierte Außenpolitik hin zu einer Integrationspolitik gewandelt. Das „*Gemeinsame*“ steht nunmehr im Vordergrund.

Aufgrund dieser gravierenden Änderungen ist die österreichische Neutralitätskonzeption der 50-er Jahre mit jener der heutigen Zeit nicht mehr vergleichbar. Durch die gesellschaftliche Mystifizierung der Neutralität ist eine weitgehend sachlich, öffentliche Diskussion nahezu unmöglich. Aufgrund des sicherheitspolitischen Wandels ist die Neutralität einem steten Anpassungsprozess unterworfen und muss in der Folge losgelöst von der österreichischen Identität analysiert werden. Dabei ist in die „*Niederungen*“ der Sicherheitspolitik hinabzusteigen. Es lässt sich schlussendlich festhalten, dass die immerwährende Neutralität Österreichs, aufgrund der 60-jährigen Transformation, nunmehr einen Begriff darstellt, über den in der heutigen Zeit mangelnde Klarheit vorherrscht.

Abstract

2015 Austria celebrates the 60th anniversary of the Austrian State Treaty and the confession to their permanent neutrality. During these sixty years an essential change has taken place in the foreign and security policy. Austria is beyond the United Nations (UN) also cooperating with many other organisations. In December 1991 it came to a decisive change in the security policy. With the decay of the Soviet Union (SU) and the dissolution of the Warsaw Pact (WP) the formerly bipolar alignment of the world order (east–west) has changed into a hegemonical, unilateral system dominated by the USA.

Austria has joined in 1995 the European Union (EU). With signing and ratification of the different contracts Austria has committed herself to the full co-operation in common foreign affairs and security policy, as well as to the common security and defence policy. The former foreign affairs oriented neutrality has changed into integration policy. Now the "common" is in the foreground.

Based on these serious changes the Austrian neutrality concept of the fifties is not any more comparable with that of today. By the social shrouding in mystery of the neutrality a widely objective, public discussion is nearly impossible. Following the change of safety policy the neutrality is subject to a continual change and must be analysed consequently detached by the Austrian identity. Therefore it's necessary to descend in the depressions of the security policy. Finally it can be held on, that the current status of the everlasting neutrality was built by a sixty-year-old transformation process. From the vantage point of the presence there is a lack of clarity in this concept.

Curriculum Vitae

Gerhard Thomas Stipschitz

Persönliche Daten

Geburtstag: 25. August 1967
Geburtsort: Eisenstadt
Nationalität: Österreich
Familienstand: Lebensgemeinschaft

Ausbildung/Studium

1973 – 1977 Volksschule Donnerskirchen
1977 – 1981 Hauptschule Purbach
1981 – 1986 Höhere Technische Bundeslehranstalt für Maschinenbau
Eisenstadt
1986 Matura
1986 Präsenzdienst beim ÖBH als einjährig Freiwilliger
1988 – 1991 Maria Theresianische Militärakademie in Wr. Neustadt
2005 Masterstudium an der Landesverteidigungsakademie
Seit Oktober 2011 Studium der Politikwissenschaft

Privat/Hobbies

Sport, Reisen, Kultur, Geschichte und Politik